

Protokoll

(Bandabschrift)

78. Sitzung
des Innenausschusses
am Freitag, den 30. November 2001
von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
in Berlin
Reichstagsgebäude, Saal 3 N 001

Vorsitz: Abg. Ute Vogt (Pforzheim)

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

zum Thema

Terrorismusbekämpfungsgesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)
- Drucksache 14/7386 -

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	4-5
- Mitgliederliste des Deutschen Bundestages	
- Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	6
III. Sprechregister der Sachverständigen, Ministerien und Abgeordneten	8
IV. Protokollierung der Anhörung	9
Tonbandabschrift	
V. Anlage 1	109
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 14/644, 14/644A bis 14/644J)	
- Dr. Joachim Jacob	
- Dr. Reinhard Marx	
- Prof. Dr. Kay Hailbronner	
- Deutscher Richterbund	
- Prof. Dr. Martin Kutscha	
- UNHCR	
- Dr. Manfred Baldus	
- Humanistische Union	
- Prof. Dr. Christoph Gusy	
- Prof. Dr. Hansjürgen Garstka	
- Prof. Dr. Erhard Denninger	
VI. Anlage 2	190
Nicht angeforderte Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 14/648, 14/648A bis 14/648K)	
- AKTION COURAGE	
- Deutsche Vereinigung für Datenschutz	
- Diakonisches Werk	
- Jesuiten-Flüchtlingsdienst	

- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.
- Forum Menschenrechte
- Deutscher Frauenrat
- Humanistische Union
- Flüchtlingsrat Berlin e.V.
- Amnesty International
- Bürgerrechte Polizei
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

I. Anwesenheitsliste

**Liste der Sachverständigen
für die öffentliche Anhörung am 30. November 2001**

Dr. Joachim Jacob
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
Friedrich-Ebert-Str. 1
53173 Bonn

Heinz Fromm
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Merianstr. 100
50765 Köln

Deutscher Richterbund
August-Wilhelm Marahrens
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Deutscher Anwaltsverein
Dr. Stefan König
Littenstraße 11
10179 Berlin

Roland Schilling vertreten durch: Anja Klug
Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
Leiter des UNHCR-Deutschland, Büro Berlin
Wallstrasse 9 - 13
10179 Berlin

Prof. Dr. Erhard Denninger
Am Wiesenhof 1
61462 Königstein

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka
Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht
Pallasstr.25
10781 Berlin

Dr. Till Müller-Heidelberg
Humanistische Union
Veronastr. 10
55411 Bingen

Dr. Reinhard Marx
Mainzer Landstraße 127a
60327 Frankfurt/ Main

PrivDoz Dr. Manfred Baldus
Universität der Bundeswehr Hamburg
Holstenhofweg 85
22043 Hamburg

Gerhard Forster
Präsident des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz
Postfach 450145
80901 München

Heinz Haumer
Präsident des Bayerischen Landeskriminalamtes
Maillinger Str. 15
80636 München

Prof. Dr. Kay Hailbronner
Lehrstuhl für öffentliches Recht, Völker- und Europarecht
Juristische Fakultät der Universität Konstanz
Universitätsstr. 10
78457 Konstanz

Prof. Dr. Christoph Gusy
Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre, Verfassungsgeschichte
Universitätsstr. 25
33615 Bielefeld

Prof. Dr. Martin Kutscha
Forststraße 53
12163 Berlin

III. Sprechregister der Sachverständigen Ministerien und Abgeordneten

Sprechregister der Sachverständigen

Seite

Dr. Joachim Jacob	13, 15, 48
Heinz Fromm	38, 46, 57, 60, 62, 63, 65, 80, 81
August Wilhelm Marahrens	12, 43
Dr. Stefan König	16, 18, 51, 78
Anja Klug	27, 59, 82
Prof. Dr. Erhard Denninger	35, 41, 49, 52, 68, 82
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka	19, 47, 56, 59, 61, 69, 77, 92, 105, 107, 108
Dr. Till Müller-Heidelberg	21, 23, 79, 90, 100, 103
Dr. Reinhard Marx	28, 55, 85, 96, 103, 107
Dr. Manfred Baldus	29, 53
Gerhard Forster	24, 25, 45, 62, 65
Heinz Haumer	25, 44, 50, 51, 61, 65, 69, 76, 81
Prof. Dr. Christoph Gusy	32, 42, 66, 88, 94, 97, 98, 101, 103, 106
Prof. Dr. Kay Hailbronner	31, 72, 76
Prof. Dr. Martin Kutscha	34, 55, 79, 89, 102

Sprechregister / Bundesbeauftragter für den Datenschutz

RD Heinz Jörg Beckmann (BfD)	56, 58, 59, 60, 78, 91, 108
------------------------------	-----------------------------

Sprechregister der Abgeordneten

Ute Vogt (Pforzheim)	9, 11, 16, 21, 23, 40, 46, 56, 58, 62, 66, 69, 72, 75, 76, 79, 80,
Dr. Max Stadler	10, 50, 71, 99, 107
Dieter Wiefelspütz	11, 40, 93
Volker Beck (Köln)	46, 47
Ulla Jelpke	54, 102
Rüdiger Veit	60
Dr. Angelika Köster-Lossack	62, 63
Dr. Hans-Peter Uhl	63, 64
Hermann Bachmeier	66
Hans-Christian Ströbele	67, 81, 105
Harald Friese	69, 70
Jörg Tauss	70, 82
Petra Pau	71
Erwin Marschewski	44, 75, 94
Cem Özdemir	97
Christa Nickels	58

IV. Bandabschrift**Öffentliche Anhörung am 30. November 2001****Beginn: 13.00 Uhr**

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Ich würde Sie bitten, ihre Plätze einzunehmen, damit wir mit der Anhörung beginnen können. Sehr geehrte Damen und Herren, ich darf Sie ganz herzlich begrüßen. Es wäre ganz hilfreich, wenn diejenigen die jetzt noch reinkommen, wenigstens nicht lautstark eintreten. Also, die Reihen der Abgeordneten werden sich erst sukzessive füllen, weil einige Kolleginnen und Kollegen noch in der Beratung im Plenarsaal sein müssen, weil dort das Versorgungsänderungsgesetz behandelt wird, also auch etwas, was uns hier betrifft. Aber es kommen dann nachher jedenfalls die Kollegen und Kolleginnen hierher. Ich darf damit die 78. Sitzung des Innenausschusses eröffnen, die in Form einer öffentlichen Anhörung durchgeführt wird, und darf sie noch einmal alle ganz herzlich begrüßen, auch die anwesenden Gäste und Zuhörer und Zuhörerinnen, sowie die Vertreter der Medien, die auch durch ihre Anwesenheit hier zeigen, dass das Thema von öffentlichem Interesse ist. Ich bin Ute Vogt, ich bin die Vorsitzende des Ausschusses und werde die Anhörung heute leiten. Es sind beteiligt von seiten des Bundestages die Kolleginnen und Kollegen aus dem federführenden Innenausschuss, aber ebenso sind Kollegen und Kolleginnen anwesend aus dem Rechtsausschuss. Es werden auf jeden Fall zum zweiten Teil auch Mitglieder des Menschenrechtsausschusses noch zu uns kommen. Es gibt insgesamt 8 weitere Ausschüsse die an den Beratungen beteiligt werden und wir haben vereinbart, dass die Kollegen aus dem Deutschen Bundestag, die dann da sind, auch Fragemöglichkeiten erhalten. Ich darf weiterhin begrüßen, die Vertreter der Bundesregierung. Wir haben die PSts'n, Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast und Herrn PSts Fritz Rudolf Körper - hier zu meiner linken beide - anwesend als Vertreter des Ministeriums und ich darf natürlich auch Sie verehrte Damen und Herren Sachverständige, ganz herzlich begrüßen und freue mich, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind. Gegenstand der Anhörung ist das Terrorismusbekämpfungsgesetz, Drucksache 14/7386, es liegt Ihnen vor in Form eines Entwurfes, der eingebracht worden ist seitens der Koalitionsfraktionen. Wir haben die Sachverständigen vorab gebeten, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Es war auf Grund der Kürze der Zeit nicht jedem möglich, aber die, die eingegangen sind, wurden verteilt. Was im Nachgang noch eingeht, wird selbstverständlich den Mitgliedern des Ausschusses auch ebenfalls zugehen. Die Stellungnahmen werden hier vorne, soweit sie angekommen sind, ausgelegt. Ich gehe davon aus, dass die Sachverständigen auch einverstanden sind, dass wir diese Stellungnahmen zum schriftlichen Protokoll hinzufügen. Von dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll gefertigt, es läuft daher ein Band mit. Deshalb darf ich die Sachverständigen bitten, bevor sie ihre Stellungnahme abgeben, einfach noch einmal kurz ihren Namen zu sagen, damit man zuordnen kann, von wem

entsprechend die Aussagen gemacht worden sind. Die weiteren Behandlungen des Protokolls werden wir dann im Nachgang zur Anhörung Ihnen schriftlich mitteilen. Also, Sie werden das auf jeden Fall bevor es endgültig zur Drucksache wird, auch noch mal zur Korrektur bekommen.

Als zeitlichen Rahmen heute haben wir bis max. 20.00 Uhr vorgesehen. Es wäre aber, glaube ich, in unser aller Interesse, wenn es gelingen könnte, das ganze auch etwas zügiger zu beraten. Ich schlage Ihnen vor, dass wir die Frage, ob wir eine Pause machen, vom Ablauf der Anhörung abhängig machen - und wenn ich den Eindruck habe, dass wir alle in der Lage sind, noch wach und aufmerksam zu folgen, dann würde ich auf eine Pause verzichten. Im Moment würde ich davon ausgehen, dass wir versuchen, durchzuberaten. Ich schlage Ihnen vor, dass wir die Anhörung aufteilen, im Sinne einer zügigen Beratung. Wir haben auch die Sachverständigen im Vorfeld darum gebeten, nachdem wir zuerst gesagt haben, es soll jeder 10 Minuten Einleitungsreferat machen. Es ist uns nun auch deutlich geworden, bei der Vielzahl der Sachverständigen würde es dann sehr lange dauern bis man dazu kommt, Fragen zu stellen. Die Lebendigkeit einer Anhörung kommt aber auch durch einen regen Austausch zwischen Antwortenden und denen die Fragen haben. Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass wir entsprechend so verfahren, dass wir einen ersten Teil machen der sich mit dem Thema Sicherheitspakt befasst, also die Sicherheitsgesetze in den ersten Teil nehmen, mit diesen beginnen. Dazu sind auch fast alle Sachverständige da, die gerne dazu Ausführungen machen möchten. Das würde dann Bundesverfassungsschutzgesetz, MAD-Gesetz, BND-Gesetz, das Sicherungsüberprüfungsgesetz, BGS-Gesetz, Luftsicherungsmaßnahmen, Passgesetz, Personalausweisgesetz und SGB 10 betreffen. Also, das wäre der erste Bereich Sicherheitsgesetze und dass wir dann vielleicht so gegen 16.00 Uhr den Block „ausländerrechtlich relevante Vorschriften“ aufrufen, indem wir dann den anderen Teil beraten. Das würde bedeuten, dass die Sachverständigen gebeten werden, jetzt zu dem ersten Teil ein fünfminütiges Statement abzugeben. Es bleibt den Sachverständigen offen, wenn sie sagen, wir möchten zum ersten Teil gar nichts sagen. Dann kann man auch auf die 5 Minuten verzichten und wir dann im zweiten ausländerrechtlichen Teil - soweit sich die Sachverständigen dazu äußern - auch wieder mit einem 5-Minuten Beitrag einleiten. Also, das war die Verfahrensweise, bei der mir scheint, dass es uns am ehesten gelingt, tatsächlich auch effektiv zu verhandeln, auch die einzelnen Themen stärker zur Geltung zu bringen. Zur Frage der Öffentlichen Bedeutung würde ich die anwesenden Journalisten bitten, jedenfalls vielleicht entgegen mancher Gewohnheit, dann nicht 15.00 Uhr zur Redaktion zu springen, sondern vielleicht den zweiten Teil mit entsprechender Aufmerksamkeit zu begleiten, weil auch der zweite Teil der Anhörung ein sehr wesentlicher ist. Dazu Kollege Stadler bitte schön.

Abg. **Dr. Max Stadler**: Frau Vorsitzende. Natürlich bietet sich bei einem so komplexen Thema eine Untergliederung an. Dennoch halte ich es für zweckmäßig,

wenn die Sachverständigen erst im Zusammenhang vortragen können. Sie haben vielleicht auch den Kommentar gelesen, in dem ein ganz interessantes Bild aus der Chemie gebraucht worden war. Nämlich, wenn man in eine Flüssigkeit einen Tropfen Färbemittel hineingibt, dann bleibt die Ursprungsfarbe noch erhalten. Beim zweiten und beim dritten Tropfen ebenfalls und irgendwann einmal schlägt es um und die Flüssigkeit verfärbt sich. Und das ist ja eines der Kernprobleme dieses Gesetzes, dass wegen der Vielzahl von Maßnahmen, die ineinander übergreifen, man zu der Bewertung kommen kann, dass viele einzelne Maßnahmen gerechtfertigt sind, die Gesamtheit aber dann ein Umschlagen von der Quantität in die Qualität bietet. Und aus diesem Grund, weil doch alles auch sehr miteinander zusammenhängt, würde ich vorschlagen, dass wir Gelegenheit geben, erst einmal im Zusammenhang vorzutragen. Ich sage auch, selbstverständlich müssen wir bedenken, dass Freitagnachmittag ein recht unglücklicher Termin ist. Das ist natürlich nicht ihre Schuld, sondern das haben wir gemeinsam so vereinbart aus bestimmten Terminzwängen heraus. Es könnten aber doch wirklich bedeutsame Teile dieser Anhörung womöglich nicht mehr die Aufmerksamkeit finden, die ihnen gebührt, wenn man so verfährt, wie Sie vorschlagen. Man kann nachher noch bei der Befragung nach dem Vortrag der Sachverständigen selbstverständlich untergliedern.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Kollege Wiefelspütz dazu.

Abg. **Dieter Wiefelspütz**: Lieber geschätzter Kollege Stadler. Diese Anhörung findet statt, weil die Koalition mit ihrer Mehrheit das für richtig hält. Sie allein hätten sie nicht durchsetzen können. Wir halten das für richtig, dass dies geschieht und ich will darauf hinweisen, dass es für die Effektivität einer solchen Veranstaltung von Bedeutung ist, dass wir eine Struktur haben. Keinem Sachverständigen wird hier irgendwo das Wort entzogen, dafür sitzen sie hier da, dass sie hier zur Rede kommen. Ich meine zu einer effektiven Anhörung gehört eine Struktur. Ich bitte darum, dass wir die Struktur, die Frau Vorsitzende vorgeschlagen hat, auch einhalten, damit wir möglichst viel Fragen stellen können und konkret die Hinweise der Sachverständigen aufnehmen können.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Aus Vorgesprächen zu der Vorbereitung der Anhörung war es jedenfalls so, dass der Kollege Stadler auch im Vorfeld seine Bedenken gegen dieses Verfahren geltend gemacht hat. Aber die Mehrheit der Kollegen jedenfalls dem nicht widersprochen hat bzw. von einigen Fraktionen es aktiv auch gewünscht worden ist. So dass ich die Bedenken zwar jetzt aufnehmen muss und sie damit sicher auch verankert und öffentlich bekannt geworden sind. Aber ich glaube, vom Verfahren her ist es sinnvoll, dass wir jetzt tatsächlich auch ein bisschen lebendiger beraten und nicht erst mal 2 ½ Stunden nur Stellungnahmen hören. In diesem Sinne würde ich jetzt bitten, dass wir in der Reihenfolge, vielleicht auch wie sie hier vorne sitzen, die einzelnen Sachverständigen aufrufen. Sollte von Ihnen jetzt jemand sagen, er möchte nicht zum ersten Teil Stellung nehmen, dann merken wir

das vor und Sie kommen beim zweiten Teil dran. Aber ich würde Sie jetzt alle erst mal aufrufen, dass Sie zu diesem Teil ihre etwa 5 Minuten Stellungnahme abgeben. Sie kommen sicherlich alle noch mal weiter zu Wort, weil die Kolleginnen und Kollegen auch einige Fragen aufgesammelt haben. Dann schlage ich vor, dass wir anfangen mit dem Herrn Marahrens vom Deutschen Richterbund.

August-Wilhelm Marahrens, Deutscher Richterbund: Ja, Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich muss erst mal zum Verständnis sagen: Ich heiße Marahrens, vertrete den Deutschen Richterbund, bin Vorsitzender Richter am Landgericht Hannover. Nach der neuen Vorgabe will ich mich kurz fassen. Ich nehme auch nur zu dem ersten Teil Stellung und zwar wie folgt. Zunächst eine Vorbemerkung. Der Deutsche Richterbund nimmt zunächst mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der von dem Strafverteidigern und dem Deutschen Richterbund gemeinsam kritisierte Plan, dem Bundeskriminalamt eine sogenannte Initiativermittlungskompetenz ohne Anknüpfung an einen Anfangsverdacht und ohne justizielle Kontrolle nicht weiter verfolgt wird. Wir haben des weiteren noch grundsätzlich folgende Bedenken, die ich hier kurz vortragen möchte. Zunächst zu § 4 Abs. 1 Satz 1, Nr. 5 des Bundeskriminalamtsgesetzes. Hierzu ist folgendes zu bemerken. Die originäre Ermittlungszuständigkeit des Bundeskriminalamtes wird auch nach Verfahren wegen § 3, 103b Strafgesetzbuch in Fällen der Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit erweitert. In der geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes ist das Bundeskriminalamt allein für international organisierte Straftaten und für schwere Delikte mit bundes- oder außenpolitischer Bedeutung originär zuständig. Das bisherige System, die Zuständigkeit der Polizei der Länder nur dann zugunsten einer originären Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes aufzugeben, wenn die Ermittlungsverfahren entweder einen Auslandsbezug aufweisen oder schwerste politisch motivierte Straftaten vorliegen, Organe des Bundes zum Gegenstand haben und hierdurch bundes- oder außenpolitische Belangen berührt werden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) des Gesetzes, würde durchbrochen. Folgendes ist aus unserer Sicht wichtig: Die Straftaten, für deren Verfolgung das Bundeskriminalamt nach § 4 Abs. 1 Satz Nr. 5 Bundeskriminalamtsgesetz neu zuständig werden muss, sind Staatsschutzstraftaten. Für deren Verfolgung - und das ist sehr wesentlich -, ist nach § 142 a Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Generalbundesanwalt zuständig. Allenfalls ihm könnten entsprechend zusätzliche Zuständigkeiten übertragen werden. In Ausübung seiner Sachleitungsbefugnis könnte er das Bundeskriminalamt nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragen. Dass hier für eine praktisches Bedürfnis besteht, erscheint noch nicht belegt. Dann kurz, meine Damen und Herren, zu § 7 Abs. 2 des Gesetzes. Durch das Entfallen des Subsidiaritätsklausel kann das Bundeskriminalamt künftig im Rahmen seiner Zuständigkeit als Zentralstelle grundsätzlich selbst umfassend Daten erheben. Geschieht diese Datenerhebung in anhängigen Strafverfahren, steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis, wie nach geltendem Recht, nur im Einvernehmen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde

zu. Das Institut des Einvernehmens ist nach unserer Auffassung jedenfalls nach einer Erweiterung der originären Zuständigkeit des Bundeskriminalamts nicht geeignet, die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft in der gewohnten Klarheit zu sichern. Nach der Strafprozessordnung sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auch in ihrer konkreten Ausgestaltung zu leiten. Hierzu gehört auch, dass in anhängigen Strafverfahren der Umfang der Datenerhebung durch das Bundeskriminalamt von der die Ermittlungen führenden Staatsanwaltschaft vorliegen. Die Sachleitungsbefugnis könnte durch folgende Formulierung dargestellt werden: „In anhängigen Strafverfahren entscheidet die zuständige Strafverfolgungsbehörde über die Wahrnehmung dieser Befugnis“. Hierzu kurz eine Ergänzung, nämlich zu der für uns für sehr wesentlich erachteten Sachleitungsbefugnis. Die Erfahrungen nach den Anschlägen am 11.09. zeigen, dass als allgemeine Vorfeldermittlungen bezeichnete polizeiliche Maßnahmen tatsächlich zu Ermittlungen gegen bestimmte Personen führen, um konkrete strafprozessuale Maßnahmen vorzubereiten. Die Staatsanwaltschaften werden über allgemeine Informationen nicht beteiligt. Gerade in Zeiten - wir betonen immer wieder ausdrücklich - wünschenswerter besonderer polizeilicher Maßnahmen, muss die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ausdrücklich betont werden. Ich wollte damit zunächst schließen. Ich habe dann noch nachher vorzutragen zum Bundesverfassungsgesetz.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Dann darf ich als nächsten für das Bundesamt für Verfassungsschutz den Präsidenten Herrn Fromm aufrufen. Er ist noch nicht da. Dann hat als nächstes das Wort der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Herr Dr. Jacob. Bitte schön.

Dr. Joachim Jacob, Bundesbeauftragter für den Datenschutz: Danke, Frau Vorsitzende. Wie die Gesamtdiskussion zeigt, befinden wir uns hier in außerordentlich komplizierten und schwierigen Abwägungsprozessen. Auf der einen Seite soll der Staat die Freiheitsrechte des Bürgers garantieren, er soll auf der anderen Seite aber auch die Schutzrechte der Bürger sicherzustellen. Vor dem Hintergrund wird deutlich, dass wir hier uns in einer Phase bewegen, wo die Ausbalancierungsprozesse außerordentlich kompliziert, aber auch sehr wichtig sind. Und vor dem Hintergrund dieser Ausbalancierungsprozesse oder auszubalancierenden Prozesse muss ich sagen, ist dieser Gesetzentwurf, der hier eingebracht worden ist, in vieler Hinsicht durchaus positiv zu bewerten. Nämlich einmal, mein Vorredner hat es schon gesagt, ist die Initiativermittlungsbefugnis des BKA nicht mehr vorgesehen. Darüber hinaus haben wir die Befristung der neuen Befugnisse. Es wird eine Evaluierung der neuen Befugnisse geben. Es hat im Laufe der Diskussion eine Einengung der Auskunftsbefugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber privaten Stellen stattgefunden und es wurde auch die Anordnungsbefugnis festgelegt. Es hat Berichtspflichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei Auskunftsbefugnissen gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium und zwar dann, wenn es um Banken und

Kreditinstitute geht, wie auch bei den Luftverkehrsunternehmen. Es hat auch eine engere Zweckbindung Eingang in den Entwurf gefunden und dergleichen. Es ist eine Konkretisierung im Gesetz, selbst was die geometrischen Daten anlangt, erfolgt. Also, das ist schon ein Bündel von Maßnahmen, das in die richtige Richtung geht und dieser Ausbalancierung Rechnung trägt. Trotzdem bleiben aus meiner Sicht für eine ausreichende Balancierung zwischen den Schutzrechten und Freiheitsrechten des Bürgers, die der Staat zu garantieren hat, noch einige Wünsche offen. Für mich ist ein ganz wichtiger Punkt die Evaluierung der neuen Befugnisse und um die neuen Befugnisse richtig evaluieren zu können, braucht man eine Grundlage. Dazu muss der Gesetzgeber selbst entweder im Gesetz oder auf jeden Fall in der Begründung deutlich machen, dass in Berichten des Bundesinnenministers an das parlamentarische Kontrollgremium ein Überblick gegeben werden muss über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und auch Kosten der im Berichtszeitraum erfolgten Maßnahmen, damit das parlamentarische Kontrollgremium verbunden mit den eigenen Erfahrungen aus der Beratungs- und Kontrolltätigkeit die Möglichkeit hat, hier für die Berichte an das Parlament auch Informationen darüber zu geben, wie diese neuen Befugnisse in der Praxis greifen bzw. gegriffen haben. Man sollte auf jeden Fall die zeitliche Befristung von 5 Jahren dazu nutzen, die auch in Artikel 22 angesprochene Evaluierung so konkret auszugestalten, dass über die Berichte eine Evaluierung möglich ist. Was die Auskunftsbegehren des BV anlangt, so macht mir Sorge, dass hier in dem Gesetzentwurf noch vorgesehen ist, dass die Telekommunikationsanbieter und die Teledienstanbieter auch verpflichtet werden sollen, künftig anfallende Telekommunikationsdaten und Nutzerdaten im Teledienstbereich festzuhalten. Diese Möglichkeiten sind heute noch durch das Telekommunikationsgesetz und auch durch die Telekommunikationsdatenschutzverordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Also, hier zukünftige Informationen, die anfallen, im Gesetz auskunftspflichtig zu machen, halte ich für eine nicht mehr tragbare Angelegenheit. Das gleiche gilt für Einsatz von IMSI-Catchern. Hier muss man grundsätzlich berücksichtigen, dass bei dem Einsatz von IMSI-Catchern in der Tat eine große Zahl Unbeteiligter betroffen ist, aber wenn besondere Gefahrenlagen den Einsatz verlangen, dann sollte man diese engen Voraussetzungen auch deutlich werden lassen. Im Gesetz ist vor allen Dingen eines wichtig, nämlich dass entsprechende Berichtspflichten an das Parlamentarische Kontrollgremium und auch an den Deutschen Bundestag noch festgelegt werden. Eine Verpflichtung in dieser Richtung, d. h. also Berichtspflicht an das Parlament und Benachrichtigung der Betroffenen muss meines Erachtens auch hier festgelegt werden, auch soweit es um die Berechtigung des Militärischen Abschirmdienstes geht. Wir brauchen auch Berichtspflichten an das Parlament, was den Bundesnachrichtendienst anlangt. Also, hier glaube ich kann man nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Das Bundesamt für Verfassungsschutz in diese Pflicht nehmen, den militärischen Abschirmdienst bzw. den Bundesnachrichtendienst aber ganz oder teilweise hiervon ausnehmen, ist inkonsequent. Selbstverständlich müssen sich die Berichtspflichten auch beziehen auf Auskunftsbegehren gegenüber

den Telekommunikations- und Teledienstbietern. Denn auch hier glaube ich, ist insbesondere vor dem Hintergrund des Post- und Fernmeldegeheimnisses eine ausreichende und umfassende Information des Parlaments sicherzustellen. Was das Sicherheitsüberprüfungsgesetz anlangt, so möchte ich anregen, dass hier die sicherheitsempfindlichen Stellen, die der Ausgangspunkt für Maßnahmen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sind, im Gesetz selbst festgelegt werden und zur Transparenz in einer Rechtsverordnung die betroffenen Einrichtungen aufgeführt werden. Was das Pass- und Personalausweisgesetz anlangt, so ist vorgesehen, und das ist positiv zu vermerken, dass der Gesetzgeber selbst die biometrischen Merkmale, die auch noch zur Identitätsfeststellung benutzt werden können, festlegt. Ich glaube aber, dass der Gesetzgeber hier auch deutlich machen muss, dass damit nicht verbunden sein wird eine zentrale Referenzdatei. Es wird in der Praxis nicht sichergestellt werden können, dass diese zentrale Referenzdatei nur benutzt wird, um Identifikationen im Zusammenhang mit Passmaßnahmen zu garantieren. Es wird nicht lange dauern, bis ganz andere Zugriffe auf diese Datei möglich sind. Man wird auch zu berücksichtigen haben, dass man auf andere, weniger eingreifende Art und Weise die Identitätsfeststellung, wenn man biometrische Merkmale nutzen will, machen kann. Man braucht diese zentrale Referenzdatei nicht. Was die Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes anlangt, habe ich bezogen auf den § 7 Abs. 2 auch das Problem, dass hier das Bundeskriminalamt eigene Erhebungsbefugnisse haben soll, ohne ermittlungsführende Stelle zu sein, sondern nur als Zentralstelle angesprochen ist. Ich glaube, dass das in der Praxis zu erheblichen Verwirrungen führen wird. Man sollte sich darauf konzentrieren, wenn für das Bundeskriminalamt als Zentralstelle noch Informationen nachzuschicken sind, dann sollte sich das Bundeskriminalamt an die Stellen wenden, die eingespeist haben, wie an die Bundes- und Länderpolizei und nicht eigene Erhebungsbefugnisse bekommen. Ich meine auch, dass in dem § 16 des Bundeskriminalamtgesetzes klargestellt werden muss, dass Privatpersonen, die mit dem BKA zusammenarbeiten, nicht zu den dort genannten weitreichenden Maßnahmen einer verdeckten Datenerhebung befugt sind.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt:** Herr Dr. Jacob darf ich Sie ein bisschen an die Zeit erinnern.

Dr. Joachim Jacob: Ich bin sofort fertig Frau Vorsitzende. Was das Vereinsgesetz anlangt, so ist in dem ersten Diskussionsentwurf eine Rechtsgrundlage darüber dagewesen, zur Aufnahme von Ausländervereinen und ausländischen Vereinen in das Vereinsregister. Es ist auch vorgesehen gewesen, die entsprechenden Datenübermittlungen gesetzlich zu verankern. Beides ist weggefallen. Ich würde dringend raten, den ursprünglichen Vorschlag des Diskussionsentwurfes wieder aufzugreifen. Und lassen Sie mich einen letzten Satz sagen zu der Änderung des 10. Buches, Sozialgesetzbuch. Hier ist vorgesehen, künftig alle Sozialdaten, die einem ganz besonderen Berufs- und Amtsgeheimnis unterliegen, für

Rasterfahndungen zur Verfügung zu stellen. Dies kann meines Erachtens nicht im vollem Umfange durchgehen, denn in dem Zusammenhang fallen eine Vielzahl von Gesundheitsdaten an und Gesundheitsdaten dürfen meines Achtens nicht Grundlage für Rasterfahndungen sein. Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Wir haben hier so eine kleine Uhr, die piepst immer ganz sanft, also das ist immer das Zeichen, dass die 5 Minuten um sind. Einfach nur als Hinweis. Für den Deutschen Anwaltsverein, Dr. König bitte.

Dr. Stefan König, Deutscher Anwaltsverein: Mein Name ist Dr. Stefan König. Ich wollte Sie nicht unterbrechen, wollen Sie noch weiter sprechen?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Dr. König hat das Wort. Bitte schön!

Dr. Stefan König: Ich komme für den Deutschen Anwaltsverein und bemühe mich, mich auf ein paar wenige Aspekte zu beschränken. Einleitend will ich aber mal ein wenig den Blick zurückwenden. Als nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialistischen Regimes in Deutschland ein Demokratischer Rechtsstaat wiedererrichtet wurde, zog man aus den Erfahrungen mit einem außer Kontrolle geratenen Sicherheitsapparat Konsequenzen. Darunter waren zwei wesentliche, an die ich eingangs erinnern möchte. Geheimdienste und Polizei, die zuvor unter dem Dach des Reichssicherheitshauptamtes vereint waren, wurden getrennt. Und zweitens: die in derselben Behörde zentralisierte Polizei wurde dezentralisiert, d. h. föderalisiert. Der vorliegende Regierungsentwurf bewegt sich tendenziell nach meinem Eindruck in die entgegengesetzte Richtung. Diese Entwicklung ist nicht ganz neu hierzulande, neu ist die Intensität, mit der sie jetzt vollzogen werden soll. Das alles soll – wie der Entwurf glauben machen will – wegen einer weltweiten Bedrohung erforderlich und übrigens auch geeignet sein, wie sie der sogenannte internationale Terrorismus nach Ansicht der Entwurfsverfasser heraufbeschworen haben soll. In welcher Weise die Täter des 11. Septembers organisiert waren, wie, mit wessen Hilfe, auf wessen Geheiß oder Anregung sie ihre Taten begingen und ob und von wem weitere ähnliche Taten zu erwarten sind, das liegt nach meinem Eindruck bislang weitgehend im Dunkeln. Und wenn näheres bekannt sein sollte, dann jedenfalls nicht der Öffentlichkeit. Ich habe auch Zweifel, ob diese Anschläge eine wesentlich andere Organisation und Logistik voraussetzen, als die Kommandoaktionen der 70iger Jahre, bei denen Passagierflugzeuge der gleichen Größe von Terroristen entführt wurden, wie die, die vor zwei Monaten in von Menschen bevölkerte Gebäude geflogen worden sind. Der Unterschied ist doch nur, dass die Geringschätzung des eigenen und des Lebens anderer damals noch nicht so groß war wie heute bei den Attentätern des 11. September. Gegen die Entschlossenheit einzelner Menschen, ihr eigenes und das Leben zahlloser anderer zu vernichten, ist mit Sicherheitspaketen vermutlich wenig auszurichten. Ich bitte um Nachsicht, dass ich das einleitend so etwas ausholend voranschicke. Mir entsteht der

Eindruck, dass die Hektik, mit dem die Gesetzgebungsvorhaben über die wir hier heute reden, betrieben werden, eigentlich völlig unangemessen ist. Es entsteht dadurch die Befürchtung, dass die bestehende aufgewühlte Stimmung in der Öffentlichkeit genutzt wird, um Vorhaben zu realisieren, die eigentlich mit dem Anlass nichts zu tun haben.

Ich komme nun zu dem Punkt 1, wie ich in meiner historischen Reminiszenz angesprochen habe, nämlich zu der Entwicklung, der Erweiterung der bundespolizeilichen Kompetenzen, die der Entwurf vorsieht. Das ist schon von meinen Vorrednern, von beiden, angesprochen worden: Nämlich die Überlegung, die sogenannte verdachtsunabhängige Initiativermittlungskompetenz des Bundeskriminalamtes in das BKA-Gesetz aufzunehmen. Es war zunächst die Einfügung eines § 7 b vorgeschlagen, und der ist nachher wieder weggefallen. Auch da möchte ich daran erinnern: Dieser Vorschlag ist keineswegs neu. Er war auch schon in der Diskussion um das Bundeskriminalamtgesetz bzw. seiner Reformen im Jahr 1994 und 1995 in der Diskussion. Auch da hat das Bundeskriminalamt entsprechende Wünsche geäußert, die erwiesen sich damals als nicht durchsetzbar. Nun kommen sie wieder aufs Tapet. Sie sind zwar wieder rausgenommen worden aus dem Entwurf. Was wir aber jetzt haben als § 7 Abs. 2 des Entwurfs, das erweckt bei mir die Befürchtung, dass – auch wenn von Initiativermittlung nicht mehr die Rede ist – die Ausrichtung des Entwurfs doch letzten Endes die gleiche ist. Das Amt soll von sich aus für Auswertungsprojekte von allen möglichen Stellen im In- und Ausland ohne Einschaltung der Länderpolizei Daten erheben dürfen. Dabei geht es nicht um strafprozessuale Ermittlungen, sondern darum, in Fällen, in denen, ich zitiere die Entwurfsbegründung: „Anhaltspunkte für Straftaten oder kriminelle Strukturen bekannt werden“, sogenannte Sachverhaltsergänzung zu betreiben. Ich bin der Meinung, das ergibt letzten Endes wahrscheinlich im Ergebnis die Ermächtigung zu Initiativermittlungen in etwas verklausulierter Form, d. h. zu Ermittlungen, die – weil sie die strafprozessuale Schwelle des erforderlichen Anfangsverdachts unterschreiten – eben rechtswidrig wären. Was ich unter diesem Stichwort versammeln wollte, nämlich die doch erhebliche Ausweitung der bundespolizeilichen Kompetenzen, können sie an vielen anderen Stellen des Entwurfes finden, z. B. bei der vorgeschlagenen Erweiterung des sogenannten Lausch- und Spähangriffs in § 16. Dazu hatte Dr. Jacobs schon etwas gesagt. Ich befürchte allerdings, dass das, was er vorschlägt als Beschränkung in das Gesetz aufzunehmen, nämlich, dass dann nicht irgendwelche Privatpersonen losgeschickt und entsprechend ausgestattet werden, dass genau das eigentlich durch das Gesetz in der jetzt vorliegenden Formulierung ermöglicht wird. Ich will weiteres noch sagen zu dem Ausbau der Kompetenzen des Bundesgrenzschutzes. Sie sind jedenfalls erheblich. Ich will das nicht vertiefen.

Ich komme zu dem 2. Punkt. Wie ich ihn in meiner einleitenden historischen Reminiszenz benannt hatte, zum Problem der Grenzziehung zwischen

Geheimdiensten, Polizei und Justiz. Sie wissen, da Sie den Entwurf alle kennen, die Erweiterung der Befugnisse der drei Bundesgeheimdienste ist erheblich so, wie sie vorgesehen ist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz soll künftig in großem Umfang bei verschiedensten Stellen wie Banken, Unternehmen des Luftverkehrs, Postdienstleistungsunternehmen, Auskünfte einholen dürfen, was zwar nicht durchsetzbar sein soll, aber es ist zu erwarten, dass die erbetenen Einkünfte auch gegeben werden. Das Problem an der Sache ist, dass die von diesem Amt erhobenen Daten im Strafverfahren verwendet werden können, sobald ein Verdacht der in § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Straftaten besteht. Die Gewinnung der Information, die nach den vorgeschlagenen Kompetenzerweiterungen möglich sein würde, ist allerdings im Strafprozess nur unter wesentlich engeren Voraussetzungen und zwar in aller Regel unter dem Vorbehalt richterlicher Anordnung möglich. Es entsteht also die greifbare Gefahr, dass durch die angesprochenen Regelungen des Entwurfs, wenn sie Gesetz würden, im Bereich der sogenannten Staatsschutzdelikte aber auch von Organisationsdelikten (wie z. B. Vergehen gegen § 129 des Strafgesetzbuchs, also kriminelle Vereinigung) die schützenden Formen des Verfahrensrechts unterlaufen werden, dadurch, dass die benötigten Daten über den Verfassungsschutz erhoben und sodann ins Ermittlungsverfahren eingeführt werden. Es ist auch offenkundig, dass die Auslegung der Informationsbeschaffungsbefugnisse des Amtes sogleich zu Begehrlichkeiten hinsichtlich der Verwendbarkeit dieser Ausbeute führt. Das kann man sehen bei der Regelung, die die Einsatzvoraussetzungen des IMSI-Catchers (dies hat Herr Jacob schon angesprochen) schaffen sollen. Die Stellungnahme des Bundesrates hierzu sieht bereits vor, dass das noch im Regierungsentwurf enthaltene absolute Verwendungsverbot hinsichtlich der Daten Dritter, die auf diese Weise anfallen, gelockert werden soll und dass diese Daten dann jedenfalls zur Verfolgung, Verhütung oder Aufklärung von Verbrechen, die im Katalog von § 138 des Strafgesetzbuchs stehen, verwendet werden können. Also, auch da sieht man, wenn ein Schritt mal getan ist, folgt der zweite sogleich hinterher.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: So, ich will ein bisschen an die Zeit erinnern, die anderen Kollegen würden auch gern noch was sagen.

Dr. Stefan König: Ich will noch einen letzten Punkt kurz aufgreifen und einiges andere, was ich noch ansprechen wollte, dann jetzt hier weglassen. Das ist das Problem mit dem Pass- und Personalausweisgesetz, auch das hatte Herr Dr. Jacob angesprochen. Man möge sich die Erfahrungen in Erinnerung rufen, die vor wenigen Jahren gemacht worden sind hierzulande mit der sogenannten Gendatei beim Bundeskriminalamt: Die sollte ursprünglich beschränkt bleiben auf die Aufklärung und auf Vorbeugung künftiger Sexualverbrechen. In Windeseile ist der Einsatzbereich dieser Datei auf einen ganz weiten Bereich von Vergehen und Verbrechen ausgedehnt worden. Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, biometrische Daten in Personaldokumente aufzunehmen – und sei es auch nur durch ein

gesondertes Gesetz – dann meine ich, dass schon jetzt Vorkehrungen dagegen getroffen werden müssten, dass Identifikationsmerkmale, die mit Tatortspuren verglichen werden können, in Personalausweise oder Pässe aufgenommen werden. Denn dann wird die Einrichtung einer Zentralstelle, die sie speichert und dann auch für Ermittlungstätigkeiten und ähnliches zur Verfügung stellt, nur noch ein kleiner Schritt sein, der bei nächster Gelegenheit ebenfalls vollzogen wird. Das schafft meiner Meinung nach dann tatsächlich einen Überwachungsstaat eines Ausmaßes, den wir uns heute noch nicht vorstellen können. Vielen Dank.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Dann kommt der Beauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht aus Berlin, Herr Prof. Dr. Garstka.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Jacob hat schon einige Einzelheiten dargestellt, was aus datenschutzrechtlicher Sicht zu diesem Paket zu sagen ist. Ich möchte mich auf grundsätzliche Aspekte beschränken und mich nahtlos an Herrn König anschließen. Es ist unter den Datenschutzbeauftragten völlig unstrittig, es gibt auch einen entsprechenden Beschluss, dass die Sicherheitsbehörden auf die Herausforderung des 11. September massiv antworten müssen. Was aber nicht hinreichend gewürdigt wird, ist, dass dies schon der Fall ist. Gerade hier in Berlin läuft eine Rasterfahndungsmaßnahme, in die inzwischen Zehntausende unbescholtene Leute einbezogen sind. Die Ergebnisse, die bei dieser Rasterfahndung möglicherweise herauskommen, können zu Ermittlungen führen, bei denen die Polizei sich ganz intensiver Ermittlungsinstrumente bedienen kann, die in den letzten Jahren zahlreich in die bisherigen Gesetze hineingeschrieben worden sind: Schleierfahndung und Großer Lauschangriff sind hier nur die herausragenden Beispiele. Das heißt, die Befugnisse sind vorhanden. Wenn Defizite bestehen, sind es primär Vollzugsdefizite. Wenn wir in das Paket hineinschauen wird sofort zweierlei klar: Dass nicht nur das Paket nicht eilbedürftig sein kann, weil der Bezug zum Terrorismus in der aktuellen Lage augenscheinlich fehlt, sondern es weist auch andere Mängel auf, es geht viel zu weit, es lässt auch eine verhältnismäßige Abwägung der beteiligten Grundrechte vermissen. Was geschehen ist, ist ganz offensichtlich, dass in einer ersten Phase die Wunschzettel der Sicherheitsbehörden ausgewertet wurden und man unter der Devise, ich zitiere Herrn Prof. Klöpfer an der Humboldt Universität „Jetzt weht der Wind, jetzt gehen wir segeln“. Ich habe ein weiteres Zitat bereit. Der Justizminister des Landes Brandenburg, Prof. Dr. Schelter, hat in einer Rede vor kurzem gesagt, Zitat: „Alles was der Schily jetzt macht, lag schon vor Jahren in meiner Schublade.“ Wir haben also hier kein eilbedürftiges Gesetzgebungswerk, sondern wir haben so zu sagen ein Aufarbeiten der Wunschzettel. Was man machen sollte ist selbstverständlich, die einzelnen Probleme, die hier angegangen werden sollen, sorgfältig abwägen, ob die Dinge geeignet sind, ob sie erforderlich sind, ob sie angemessen sind, in welche Richtung

sie führen, all das war angesichts der Eile, in der das alles durchgepeitscht wurde - ich verwende das Wort bewusst - gar nicht möglich.

Drei Beispiele, die schon angesprochen worden sind: Neue Ermittlungsbefugnisse für Bundeskriminalamt und Nachrichtendienste. Es ist seit Jahren beobachtbar, dass das Bundeskriminalamt versucht, im Vorfeld von Ermittlungen einzusteigen und ich teile die Einschätzung von Herrn König, dass auch bei der jetzigen Fassung derartige Ermittlungen möglich sind. Es ist zwar nun die Voraussetzung da, dass bereits Erkenntnisse vorhanden sein müssen. Aber ohne weitere Voraussetzung kann das Bundeskriminalamt keine sammeln. Die neuen Ermittlungsbefugnisse des Verfassungsschutzes gehen in die umgekehrte Richtung. Die Auskunftspflicht von Finanzinstituten, Verkehrsunternehmen, Telekom usw. zielen in der Regel auf Anfangsverdächtige hin, d.h. hier bewegen sich die Nachrichtendienste in dem exekutiven Bereich, das ist ja gerade gesagt worden. So versuchen beide Seiten, ihre Grenzen gegeneinander zu verschieben; das wird sicher zu Schwierigkeiten führen und verstößt - Herr König hatte es deutlich gemacht - gegen einen Grundkonsens nach dem 2. Weltkrieg.

Biometrische Merkmale auf Pass- und Personalausweis: Hier zeigt sich besonders, dass überhaupt kein Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung besteht. Mir ist jedenfalls nicht bekannt, dass irgendein Terrorist mit einem gefälschten deutschen Personalpapier aufgetreten wäre. Auch hier ein Wunsch, der bereits im 19. Jahrhundert geäußert wurde unter dem Stichwort Volksdaktyloskopie; das haben die Sicherheitsbehörden schon immer für ein Wundermittel gehalten. Biometrische Merkmale der Gesamtbevölkerung zu erfassen, um möglichst jeden Eierdiebstahl auf Anhieb unter Benutzung dieser Merkmale aufklären zu können. Das ist ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze aus dem 19. Jahrhundert. Was natürlich nicht heißt, dass wir nicht bereit wären darüber zu diskutieren, die Qualität der Personalpapiere zu verbessern, etwa die Qualität der Passfotos zu verbessern.

Nutzung des IMSI-Catchers: Da sieht man, dass auch die technischen Zusammenhänge im Gesetzgebungsverfahren überhaupt nicht erkannt oder bedacht werden. Der Gesetzeswortlaut lässt den Eindruck entstehen, als könnte man mit dem IMSI-Catcher den Standort desjenigen herausfinden, der ein Handy benutzt. Genau das Gegenteil ist der Fall. Die Kenntnis des Standortes ist Voraussetzung für die Nutzung des IMSI-Catchers. Zielrichtung ist, aus der IMSI-Nummer, also der Identifikationsnummer dieses Handy-Kärtchens, die Anschlussnummer des Handys herauszufinden und mit dieser Anschlussnummer dann - natürlich legale - Abhörmaßnahmen durchzuführen. Diese Zuordnung zwischen IMSI und Anschlusskennung ist nur möglich bei deutschen Providern, die man auf Grund unserer Telekommunikationsgesetzgebung verpflichten kann, diese Daten herauszugeben. Kein ausländischer Provider ist verpflichtet, diesen Zusammenhang offen zu legen, so dass dann, wenn ein Straftäter, ein Terrorist ein ausländisches

Mobiltelefon benutzt, der IMSI-Catcher wertlos ist. Auch mit ihm finde ich nur wieder kleinere Straftäter. Also, auch diese Maßnahme zielt nicht auf das, was wir hier haben wollen, sondern offensichtlich auf etwas anderes.

Auch die anderen Regelungen sind Beispiele, die über eine angemessene und zielorientierte Reaktion hinaus schießen. Das gilt natürlich erst recht für die Verschärfung, die der Bundesrat heute wohl eben im Nachbarhaus beschließen wird. Ich denke, da sollten die Abgeordneten dieses Hauses doch sehr stark darauf achten, dass wenigstens diese zusätzlichen Verschärfungen nicht ins Gesetz hineinkommen.

Ich teile die Auffassung von Herrn Jacob, dass wir eine Befristung der Gesetze brauchen. Das wird eine Maßnahme sein, die man jetzt noch einbringen kann, wobei ich darauf hinweisen will, dass 5 Jahre eine sehr lange Frist ist. Diese Maßnahmen werden Hinblick auf die aktuelle Terrorismusbekämpfung erlassen. Das dauert wohl nicht 5 Jahre, bis man hinsichtlich der aktuellen Situation zu Erfolgen kommt. Also könnte diese Frist durchaus kürzer sein. Ich weise darauf hin, dass ein ähnliches Paket in Großbritannien geschnürt worden ist, man dort mit einer 15monatigen Lauffrist auskommt. Also, hier auf alle Fälle Befristung und die Überlegung, ob die 5 Jahre nicht verkürzt werden können. Sehr wichtig ist das, was Herr Jacob betont hat, dass entsprechende Berichtspflichten und hinreichend klare Evaluierungspflichten geschaffen werden, und zwar für alle Maßnahmen, die hier neu eingeführt werden sollen. Ich bedanke mich.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt:** Ja, vielen Dank. Ich darf noch vorsorglich darauf hinweisen, dass die Beratungen im Bundesrat nicht Gegenstand dieser Anhörung sind. Da die Unterlagen zum einem hier nicht vorliegen und zum anderen uns auch die Ergebnisse nur bruchstückweise bekannt sind. Wie gesagt, die Beratungsgrundlage ist hier der Gesetzentwurf, den das Parlament berät, und das ist auch, worüber wir zu entscheiden haben. Dann hat für die Humanistische Union jetzt das Wort Herr Dr. Müller-Heidelberg. Bitte schön.

Dr. Till Müller-Heidelberg, Humanistische Union: Danke. Mein Name ist Till Müller-Heidelberg. Ich bin Bundesvorsitzender der ältesten Deutschen Bürgerrechtsorganisation, nämlich der Humanistischen Union. Einer meiner Amtsvorgänger ist heute Mitglied der G 10-Kommission und im Saal anwesend und ich denke, ich spreche nicht nur für die HU, sondern für alle die Gruppen, die zahlreich als Nicht-Regierungsorganisationen in der letzten Zeit den Innenausschuss und die Bundestagsabgeordneten mit Stellungnahmen versehen haben, wie etwa das Schreiben Forum Menschenrechte vom 22.11.2001. Die Begründung des Gesetzentwurfs fängt im Satz 1 damit an, dass mit den Anschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September die terroristische Bedrohung weltweit eine neue Dimension erreicht hat. Ich will nicht mit dem 11. September

anfangen, sondern mit dem 14. September. Am 14. September hat die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Jutta Limbach, anlässlich des 40jährigen Jubiläums der Humanistischen Union in ihrem Festvortrag ausgeführt, ich zitiere: „Es ist das Ziel des Terrors, Menschen in Angst und Schrecken zu versetzen. Er will uns zur Preisgabe von Bürgertugenden bewegen, die die Grundfesten unserer Demokratie sind, nämlich zum Verzicht auf unsere Staatsbürgerlichen Freiheitsrechte und das Gebot der Toleranz. Die Chance, dass wir den Terrorismus besiegen, wenn wir diese Anschläge mit gleichem vergelten, ist gering. Wenn die zivilisierte Welt in ihrer Gegenwehr obsiegen will, darf sie sich in dem Respekt ihrer Grundwerte nicht irre machen lassen. Gerade das Bekenntnis zur Würde und Freiheit der Menschen zeichnet die Demokratie gegenüber totalitären Ideologien aus. Die Humanistische Union wird auf ihrem Posten bleiben müssen, auf dass der Terror unsere liberale Gesellschaft nicht untergräbt“. Und im Ausfluss dieses Auftrags des Bundesverfassungsgerichts sitze ich hier. Keine der Maßnahmen, und ich betone, keine einzige der Maßnahmen, die in diesem Terrorismus angeblich bekämpfenden Terrorismusbekämpfungsgesetz enthalten sind, hätte den Anschlag vom 11. September verhindert. Keine. Und fast keine hat auch nur entfernt irgendetwas mit Terrorismusbekämpfung zu tun; ich sage bewusst, fast; einige wenige, wie etwa im Luftverkehrsgesetz, haben sehr wohl damit etwas zu tun. Und deshalb teile ich die Auffassung, was eben bereits gesagt wurde, aber was viele noch viel deutlicher sagen, was auch in der Stellungnahme des Bundesjustizministeriums nachzulesen ist und bei den Datenschützern - und man glaubt es kaum, in der Erklärung der Deutschen Kriminalbeamten: Dass dieses Gesetz zur Terrorismusbekämpfung nicht taugt. Und dafür gerade das klassische Beispiel - es wurde schon angesprochen - unter anderem die biometrischen Daten in Personalausweisen und Pässen: das hat nun wirklich überhaupt nichts damit zu tun; die Terroristen des 11. September hatten keine deutschen Ausweispapiere. Und daraus folgt die erste Konsequenz und die Bitte an die Abgeordneten: Wenn das so ist, dann gibt es nicht den geringsten Grund dafür, dass Sie noch im Dezember über dieses Gesetz entscheiden, sondern dann nehmen Sie sich bitte angesichts der fundamentalen Eingriffe in das Grundgesetz und die bürgerlichen Freiheiten die notwendige Zeit, darüber nachzudenken und zu beraten.

Zwischenruf: „Herr Schily will das aber noch im Dezember“.

Dr. Till Müller-Heidelberg: Gut, Sie können es immerhin verhindern, Frau Abgeordnete, denn letztlich will zwar Herr Schily viel, aber entscheiden tut der Bundestag in diesem Lande. Das war die meines Erachtens wichtige Vorbemerkung.

Zweitens: In diesem Gesetz werden im Prinzip - auf Details kann ich in fünf Minuten nicht eingehen - die Bürger als potenzielle Straftäter verstanden. Und es werden über sie Daten auf Vorrat gesammelt. Ich zitiere dazu das Bundesverfassungsgericht im 87sten Band und ähnlich das Verfassungsgericht von Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 1999:

„Der Freiheitsanspruch des Einzelnen verlangt, dass er von polizeilichen Maßnahmen verschont bleibt, die nicht durch eine hinreichende Beziehung zwischen ihm und einer Gefährdung eines zu schützenden Rechtsguts oder eine entsprechende Gefahrennähe legitimiert sind, anderenfalls wird gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen.“ Das was im Terrorismusbekämpfungsgesetz drinsteht, hat gerade im Kern die Zielrichtung, dass Bürger in Anspruch genommen werden und Daten gesammelt werden von Bürgern, die eben keine Beziehung zu irgendeiner Straftat haben, und damit begeben Sie sich in den Kernbereich des Rechtsstaats.

Dritter Punkt: Es wird in diesem Hause erlaubt sein, das Grundgesetz zu zitieren: In Art. 87 Abs. 1, Satz 2.... (Ich glaube ich habe höchstens drei Minuten gesprochen)

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Nur, die Bemerkung, dass Sie überhaupt eine Frage stellen, ob es erlaubt wäre, hier das Grundgesetz zu zitieren, finde ich unangemessen. Ich bitte Sie, fortzufahren ohne solche Seitenbemerkungen.

Dr. Till Müller-Heidelberg: Ich bitte um Entschuldigung, da bin ich anscheinend mißverstanden worden. Ich wollte keine Frage stellen. Ich wollte nur das Grundgesetz zitieren. Dort heißt es: „Durch Bundesgesetz können Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen usw. „ und „zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen“, vorgesehen werden. Das heißt, der Verfassung nach darf der Verfassungsschutz, und dasselbe gilt für die anderen Nachrichtendienste, nicht zur Strafverfolgung eingesetzt werden. Genau das soll hier aber geschehen. Zur Strafverfolgung sind die Strafverfolgungsorgane berufen, nämlich Polizei von Bund und Ländern und Staatsanwaltschaft. Ich halte deshalb den Einsatz der Nachrichtendienste, der in diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist, zur Terrorismusbekämpfung, d. h. zur Strafverfolgung für verfassungswidrig.

Und ein letztes Wort, ich glaube Herr König hatte es angesprochen oder war es Herr Garstka, Artikel 18 des Gesetzentwurfes, die Änderung im Sozialgesetzbuch X § 68, Abs. 3, die ist zum einen deshalb sehr bedenklich, weil dort wirklich alle - im Gegensatz zu heute - alle Daten der Sozialversicherungsbehörden für die Rasterfahndung genutzt werden sollen, aber zweitens, das fällt bei der Formulierung des Gesetzentwurfes vielleicht nicht so auf, ausdrücklich den Sozialversicherungsbehörden, die um Herausgabe der Daten gebeten werden, verboten wird, die Rechtmäßigkeit dieser Anforderung zu überprüfen. Vielleicht können wir das in der weiteren Diskussion noch vertiefen. Danke.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Jetzt hat das Wort der Herr Forster, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Bitte schön.

Gerhard Forster (Präsident des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz):
Grüß Gott! Mein Name ist Forster. Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen zur Änderung im Recht der Nachrichtendienste erhalten meiner Ansicht nach sehr gute Ansätze für eine Optimierung der Möglichkeiten der Kenntnisgewinnung durch den Verfassungsschutz. Die Erkenntnisse, möglichst frühzeitige Erkenntnisse, sind meiner Ansicht nach aber eine zwingende Voraussetzung für eine wirkungsvolle Bekämpfung des Terrorismus. Ohne möglichst frühzeitige - das zeigt auch die Diskussion über Schläfer und so - Erkenntnisse, wo könnten sich terroristische Strukturen bilden, wird eine Terrorismusbekämpfung nicht möglich sein. Es wird also entweder diese Vorfeldbefugnis der Polizei übertragen werden müssen, oder die Nachrichtendienste werden sie leisten müssen. Also insoweit bin ich der Meinung, dass die Ansätze hier im Gesetz die Möglichkeiten der Terrorismusbekämpfung echt voranbringen. Trotzdem gibt es natürlich einige entscheidende Kritikpunkte. Für mich als Chef eines Landesverfassungsschutzamtes ist das erste, dass hier diese Befugnisse nur dem Bundesamt, nicht den Landesämtern für Verfassungsschutz zustehen. Nun ist es in früheren Gesetzgebungsverfahren öfters so gewesen, dass der Bund nur für sich geregelt hat, das Land dann nachgezogen ist, mit den gleichen Befugnissen in die Landesgesetzgebung. Das wird aber in diesem Fall wahrscheinlich aus Gesetzgebungskompetenzgründen in weiten Strecken nicht möglich sein, weil der Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz hat. Denn im Bereich der G 10-Eingriffe etc. - und selbst wenn es das hat - kann der Landesgesetzgeber immer nur einen Privaten wie Luftfahrtgesellschaft etc. verpflichten, soweit dieser den Sitz im eigenen Land hat, nicht aber in einem anderen Land. Darum wäre unsere dringende Forderung, dass in diesem Gesetz diese Befugnis auch im Bundesgesetz auch für die Landesämter festgeschrieben wird. Wir hätten sonst zum ersten Mal die Situation in fünfzig Jahren, dass das Bundesamt wesentlich andere und weitergehende Befugnisse hat als die Landesämter. Und das würde die Einheit und die Zusammenarbeit zwischen Bundesamt und Landesamt, die ja sogar verfassungsrechtlich gefordert ist, meiner Ansicht nach gewaltig tangieren. Das ist eigentlich der zentrale Hauptpunkt für uns, dass diese Sachen auch für die Landesämter festgeschrieben werden. Die jetzige Fassung, ja sogar die Frage, nach dem auf § 20 des Bundesverfassungsgerichtsgesetz verwiesen wird, also das Verfassungsschutzgesetz, das nur die Weitergabe regelt an Strafverfolgung und Gerichte, ob überhaupt innerhalb der Verfassungsschutzämter der Austausch noch stattfinden dürfte. Denn es wird nicht klargestellt, dass das normale Austauschen nach § 5 Bundesverfassungsschutzgesetz unberührt bleibt. Diese Ergänzung müsste auch rein. Und dann bin ich weiter der Meinung, wenn man ein Terrorismusbekämpfungsgesetz macht, dann ist sicher von der Entstehungsgeschichte es im ersten Moment verständlich, dass es sich nur auf Ausländerextremismus bezieht. Aber wenn die Befugnisse für die Extremismusbekämpfung notwendig sind, dann sollte man sie auch für den Inlandsterrorismus – ich rede nicht vom gewaltfreien Extremismus, sondern von Terrorismus - verwenden. Auf eine RAF dürften diese Rechte, die hier jetzt für den

Auslandsextremismus zustehen würden, nicht gelten. Sie würden nicht für einen im Moment noch nicht vorhandenen, aber mal für die Zukunft nicht auszuschließenden Rechtsterrorismus gelten. Wir könnten die Rechte nicht einsetzen zur Beobachtung des Rechtsterrorismus. Aber hier sollte man noch einmal überlegen, dass wenn man ein Terrorismusbekämpfungsgesetz macht, ob man auch den Inlandsterrorismus mit hereinnimmt. Um nicht falsch verstanden zu werden, ich rede nicht davon, den normalen Inlandsextremismus hier mit einzubeziehen, sondern nur Terrorismus, das ist gesetzestechisch machbar, dass man das auf den Terrorismus beschränkt. Für die Praxis stellen die Weitergabevorschriften in dem § 8 Abs. 5 f eine fast nicht vollziehbare Hürde dar. Die Verweisung auf das G 10-Gesetz mit den verschiedensten Regelungen - einmal nur tatsächliche Anhaltspunkte, einmal einen begründeten Verdacht - ist in der Praxis kaum durchführbar. Ob man das nun auch noch ins Bundesverfassungsschutzgesetz aufnehmen will, da habe ich zumindest meine Zweifel. Ich stelle die anderen, nachdem es schon gepiepst hat, zurück. Vielleicht kommen wir später in der Diskussionsrunde noch darauf zurück.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ich danke Ihnen ganz herzlich in Hinblick auf die Zeiteinhaltung, als Vorbild für die anderen.

Gerhard Forster: Bayerische Beamten sind immer diszipliniert!

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ja, es geht auch gleich weiter mit dem Bayerischen Landeskriminalamt. Herr Präsident Haumer hat das Wort. Bitte schön!

Heinz Haumer (Präsident des Bayerischen Landeskriminalamtes): Ja, Danke schön!, Frau Vorsitzende. Ich möchte diesem guten Vorbild Bayerns nachkommen und muß gleich vorausschicken, ich werde wahrscheinlich der erste sein, der zu den, von Herrn Forster abgesehen, Beiträgen der Vorredner in einen kräftigen Widerspruch gerät. Ich möchte mich wegen der Kürze der Zeit auf drei Positionen beschränken, auf drei Themen, auf das Pass- und Personalausweisgesetz wegen der biometrischen Daten, auf das BKA-Gesetz und auf das Sozialgesetzbuch X. Zur Pass- und Personalausweisänderung ausschließlich Bemerkungen zur Frage der biometrischen Daten:

Meine Damen und Herren, die biometrischen Daten, ich spreche hier nur vom Fingerabdruck, sind von zentraler Bedeutung, was die Frage der Verbesserung der Verbrechensaufklärung und der Verbrechensvorbeugung anbelangt. Die Versuche, Identitäten zu verschleiern und zu verhindern, sind zentraler Punkt aller Kriminellen, meine Damen und Herren, und insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität findet Identitätsverschleierung und Identitätsänderung statt. (Weil es vorher provozierend angesprochen wurde.) Übrigens haben Identitätsänderungen auch bei den Herren stattgefunden, die die Anschläge in New York durchgeführt haben. Die haben veränderte Ausweise benutzt, wenngleich auch ausländische

Ausweise. Der Schritt in Deutschland wurde in den anderen Ländern schon gegangen. Mit der weitgehenden Verhinderung der Identitätsveränderung ist meines Erachtens ein wesentlicher präventiver Beitrag geleistet um Straftaten, auch terroristischer Art, zu verhindern.

Herr Jacob, dass wir seitens der Polizei - Sie haben es angesprochen - damit zufrieden wären, dass ein Fingerabdruck (als erster und guter Schritt aus unserer Sicht) von wem auch immer in dem Pass, respektive in den Personalausweis kommt. Und dass wir uns auch ein Register wünschen würden, auf das wir dann Zugriff haben wollen, das liegt auf der Hand. Das fordern wir seitens der Polizei und weisen darauf hin, dass auch damit die Aufklärungsmöglichkeiten zum Schutz der Bürger verbessert werden können.

Meine Damen und Herren, zum Bundeskriminalamtsgesetz ist ja vieles gesagt worden, vor allen Dingen ist etwas dazu gesagt worden, was nicht kommt, dass man also begrüßt, die sogenannten Vorfeldermittlungen des BKA jetzt aus den Gesetznormen zu streichen. Als Länderpolizist muß ich sagen, hätte ich und stimme ich dem zu, aber nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen, sondern aus fachlichen Gründen. Da gibt es sicherlich einen Widerspruch zwischen Länderpolizei und Bundespolizei. Ich halte dies aus fachlichen Gründen nicht erforderlich und aus fachlichen Gründen halte ich die auch jetzt noch vorliegende Erweiterung der Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes mit der Datenerhebung für erforderlich. Ich weise hier, meine Damen und Herren einfach daraufhin, aus polizeilicher Sicht ist es erforderlich, dass keine „.....“ gedanken und Bearbeitung stattfinden. Dass keine Zweifachbearbeitungen stattfinden. Hier finden ja Bearbeitungen im übrigen im Bereich der Gefahrenabwehr und eben auch im Bereich der Vorfeldermittlung aufgrund der verfassungsgegebenen Zuständigkeiten der Länderpolizei bei den Länderpolizeien, bei den Landeskriminalämtern statt. Und ich habe bisher keinen Fall erkannt, wo wir dem Bundeskriminalamt nicht die richtigen Auskünfte hätten geben können. Eine Beschränkung der Datenerhebung auf die originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes käme uns zurecht, wenngleich ich anfügen muß, das ist nicht aus grundsätzlicher, sondern eben aus fachlichen Erwägungen.

Meine Damen und Herren, zum Sozialgesetzbuch. Selbstverständlich ist das Sozialgesetzbuch änderungsbedürftig. Es hat sich bei der jetzt vorliegenden Rasterfahndung gezeigt, dass die Bestimmung des Sozialgesetzbuches hier eine effektive und schnelle Rasterfahndung, meine Damen und Herren, das ist insbesondere, wenn es zu Verhinderungen weiterer Straftaten kommt, unbedingt erforderlich und notwendig. Die Bestimmungen des Abschnitts 10 - insbesondere ausgehend von § 68 - waren aus unserer Sicht weitgehend hemmend. Dass für Rasterfahndung ein Zugriff auf erweiterte Daten - und darüber kann man ja diskutieren wie weit es gehen muß, wie weit es auch in medizinische Daten hineingehen muß - zulässig sein muss, darüber wird man sprechen müssen. Der jetzige Datenumfang, meine Damen und Herren, der Rasterfahndung bzw. der

Auskunftsmöglichkeit aus dem Sozialgesetzbuch - wie es ja schon möglich ist - stellt sich eigentlich ausschließlich auf enge Fahndungsdaten, auf den Kernbereich der Personalien. Die weiteren Daten sind den Polizeien z. Zt. verschlossen. Auch abgesehen von der Rasterfahndung, würden wir uns eine Erweiterung wünschen. Meine Damen und Herren, IMSI-Catcher: zwei Sätze nur dazu. Das wundert mich schon, wie man den IMSI-Catcher hier darstellt. Selbstverständlich neue Techniken werden wir einführen müssen, man hat das Auto auch eingeführt in der Zweijahrhundertwende bevor. Neue Techniken werden wir einführen müssen und es wundert mich, dass man den IMSI-Catcher so herunterspielt. Selbstverständlich eignet er sich zur Standortbestimmung und vor zwei Jahren, weil ich den Begriff kleinere Straftaten gehört habe, und vor zwei Jahren ist damit immerhin ein Menschenraub nach einer mehrjährigen Entführung eines Menschen beendet worden. Ausschließlich durch einen Einsatz des IMSI-Catcher. Bei solchen schwierigen Lagen muß er meines Erachtens vorgesehen werden. Danke schön!

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Dann darf ich das Wort weitergeben an Frau Anja Klug, Sie ist hier als Vertreterin der Vereinten Nationen.

Anja Klug (UNHCR): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, aus der Sicht von UNHCR zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Ich möchte betonen, dass ich die Anmerkung von UNHCR nur auf die Vorschriften beschränke, die Auswirkungen auf Flüchtlinge oder Asylbewerber haben können, bedingt durch das Mandat von UNHCR. Im Hinblick auf den ersten Teil, den wir heute beraten haben, haben wir nur einen Gesichtspunkt, den wir hier anführen möchten: Und zwar sollte nach unserer Auffassung überlegt werden, wie trotz der erweiterten Kompetenzen vom Bundesverfassungsschutz und Bundeskriminalamt sichergestellt werden kann, dass personenbezogene Daten von Flüchtlingen und Asylbewerbern nicht an Verfolgerstaaten gelangen. Es ist vorgeschlagen, einen neuen Absatz § 8 Abs. 1 BVSGesetz einzuführen. Dieser legt die Verpflichtung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie der Ausländerbehörden fest, personenbezogene Daten aus dem Asylverfahren an die Verfassungsschutzbehörden weiterzugeben, wenn es die Erfüllung deren Aufgaben erfordert. Um im Asylverfahren eine Anerkennung seiner Schutzbedürftigkeit zu erreichen muß der Flüchtling detailliert Auskunft geben über seine Person, über seine Familie, über seine Tätigkeit und sein Verfolgungsschicksal im Herkunftsland. Die Verpflichtung, diese Informationen vertraulich zu behandeln, gehört zu den Grundsätzen jedes Asylverfahrens. Es ist sicherlich jedem klar, dass nur wenn solche Informationen vertraulich gehandhabt werden, überhaupt eine Basis da ist, damit der Flüchtling detailliert und umfassend sein Flüchtlingsschicksal vorbringt.

Es muß sichergestellt werden, dass solche Informationen grundsätzlich nicht an die Behörden des Herkunftslandes weitergelangen, denn sonst bestünde die Gefahr für

den Flüchtling, wenn er in sein Herkunftsland zurückkehrt, dass er Sanktionen ausgesetzt ist oder sogar neuen Verfolgungsmaßnahmen. Ähnliches kann auch für im Herkunftsland verbliebene Familienmitglieder des Flüchtlings gelten oder andere Bezugspersonen. UNHCR empfiehlt daher im Bundesverfassungsschutzgesetz klarzustellen, dass bei Flüchtlingen und Asylbewerbern eine Weiterleitung von personenbezogenen Informationen aus dem Asylverfahren an Herkunftsstaaten in aller Regel unterbleiben muß. Eine entsprechende Klarstellung könnte z. B. in § 19 Abs. 3 BVSG aufgenommen werden. Eine ähnliche - Sicherungsklausel möchte ich es mal nennen - empfiehlt es sich, auch in das Bundeskriminalamtsgesetz aufzunehmen, weil auch das Bundeskriminalamt in Kontakt mit Behörden anderer Staaten tritt. Von daher besteht die gleiche Sorge auch hier und da käme z. B. in Betracht, eine Klarstellung aufzunehmen in § 14 Abs. 7 und § 27 BKAG.

Ich danke Ihnen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ich danke Ihnen. Dann hat als nächstes Herr Dr. Marx das Wort, der uns hier als Rechtsanwalt fachkundig beraten wird.

Dr. Reinhard Marx: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich wollte mich hier auch in der ersten Runde nur auf den Datenaustausch zwischen der Asylbehörde, den Ausländerbehörden und dem Bundesverfassungsschutzamt sowie dem Bundeskriminalamt beschränken. Ich denke, hier ist ein Spannungsverhältnis, welches im Gesetz nicht präzise herausgearbeitet wird. Auf der einen Seite steht die Integrität des Asylverfahrens, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Informationen vertraulich behandelt werden müssen, dass der Asylsuchende, der hier herkommt und Schutz sucht, einen Anspruch darauf hat, dass er sicher sein kann, dass seine Informationen nicht an die Behörden der Herkunftsländern geraten. Auf der anderen Seite steht der Anspruch der Bundesrepublik Deutschland, bei tatsächlich sicherheitsgefährdenden Sachverhalten Informationen zu erheben. Diesem Spannungsfeld wird im Gesetz überhaupt in keiner Weise Rechnung getragen. Es wird eine sehr weit ausufernde Verpflichtung an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge geregelt. In der gesetzlichen Begründung heißt es: „ Personen, die in ihrer Heimat einer islamistischen gewaltbereiten Organisation angehören“. Also, hier wird wieder deutlich, dass der schillernde Terrorismusbegriff, der an keiner Stelle in diesem Gesetz definiert wird, dazu führen wird, dass unbegrenzt Daten, personenbezogene Daten, aus dem Asylverfahren durch die zuständigen Asylbehörden an das Bundesverfassungsschutzamt weitergeleitet werden, weil der Entscheider oder der Vorprüfer häufig nicht entscheiden kann, ob die Organisation „gewaltbereit“ ist oder nicht. Der zweite Einwand ist, was heißt gewaltbereit? Sollen dies auch die Organisationen sein, die nicht ausschließen, dass sie irgendwann einmal die Heimatregierung mit Gewalt bekämpfen werden oder nicht, die also latent gewaltbereit sind? Muss es ein konkreter Zusammenhang zu Anwendung von Gewalt im Heimatland sein. Das alles bleibt offen. Sie haben hier aus anwaltlicher Sicht das

Problem, in Konflikt zu geraten, mit den Strafnormen des Asylverfahrensgesetzes, denn die Mandanten werden in der Regel schweigen. Und ich werde in der Situation sein, dass ich mich beteilige an so einem Schweigen, damit Angaben nicht an die Asylbehörde weitergeleitet werden. Auch weil die Mandanten das nicht wollen. Hier entsteht also ein Gewissenskonflikt, der noch gar nicht richtig deutlich geworden ist. Die weitere Folge besteht in der Verlängerung der Asylverfahren. Das Bundesverfassungsgericht hat vor zwei Jahren entschieden, § 99 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist verfassungswidrig, weil die Art und Weise, wie Akten des Verfassungsschutzes in den gerichtlichen Verfahren behandelt werden, so nach seiner Auffassung nicht zulässig ist. Das Bundesverfassungsgericht ist der Meinung, dass dem Verwaltungsgericht die Verfassungsschutzakten vorgelegt werden müssen und dann der Verwaltungsrichter entscheiden muss, welche Erkenntnisse er in das Verfahren einführt. Der Gesetzgeber ist gehalten, bis Ende dieses Jahres § 99 Abs. 1 Satz 2 neu zu regeln. Ich weiß nicht, ob bereits entsprechende Vorhaben eingeleitet sind, man sollte es vielleicht im Auge behalten. Und Sie können auch davon ausgehen, dass die Anwälte in Zukunft Beweisanträge stellen werden, in allen Prozessen, in denen diese Frage relevant ist, nicht nur die Akten herbeizuziehen, sondern auch die Mitarbeiter des Verfassungsschutzamtes zu laden, als Zeugen, um aufzuklären, ob hier Daten weitergegeben worden sind an die Heimatbehörden. Ein letzter Punkt zu dieser Frage. Sie wissen, dass die Sicherheitsratsbeschlüsse in den letzten Jahren einen besonderen Fokus auf die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Vereinten Nationen legen. Es gibt damit im Grunde genommen keine Gewährleistung, dass nicht Daten durch das Bundesverfassungsschutzamt weitergegeben werden an die Heimatbehörden. Und hier wird eine große Verunsicherung eintreten. Mein Vorschlag wäre, nicht eine so generelle Form, wie sie hier im § 18 Abs. 1a Bundesverfassungsschutzgesetz enthalten ist zu wählen, sondern, wenn der entscheidende Vorprüfer Zweifel hat, oder unsicher ist, die Daten zunächst in anonymisierter Form weiter zu geben. Nur in schwerwiegenden Fällen sollten personenbezogene Daten an Verfassungsschutzbehörden und auch an das Bundeskriminalamt weitergeben werden.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ja, vielen Dank. Dann darf ich Herrn Dr. Baldus von der Universität der Bundeswehr in Hamburg das Wort geben. Bitte schön!

Dr. Manfred Baldus (Universität der Bundeswehr Hamburg): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich möchte die großzügig zugewiesene Redezeit nutzen, um einen Punkt herauszugreifen, einen ganz speziellen Punkt und zwar die Erweiterung der nachrichtendienstlichen Aufgaben und Befugnisse. Im Verfassungsschutzgesetz sollen ja in Zukunft den Verfassungsschutzämtern von Bund und Ländern neuere Aufgaben zugewiesen werden, nämlich die Beobachtung von Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Meines Erachtens ruft diese neue Regelung zunächst erhebliche kompetenzrechtliche Bedenken hervor. Ich

möchte das erläutern: Der Bund hat, was den Verfassungsschutz angeht, zunächst die Kompetenz für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sodann auch zum Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die mit Gewalt oder wie es heißt, darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen, die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Diese beiden Kompetenztitel reichen nicht aus, die jetzt hier ins Auge gefaßte Regelung zu rechtfertigen, denn die politischen Gruppen, die man mit diesem Gesetzentwurf ins Visier nehmen will, die richten sich gerade nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundrechtordnung. Wenn sie das täten, dann kämen wir mit der bisherigen Gesetzeslage ja schon weiter. Außerdem geht es auch nicht um gewaltbezogene Bestrebungen im Bundesgebiet. Der Entwurf zielt ja vielmehr auf den Meinungskampf, den diese Gruppen führen, auf dem Bereich der Agitation und Propaganda. Im Entwurf ist ja mehrfach die Rede von, dass man den geistigen Nährboden mit dieser Vorfeldaufklärung durchleuchten will. Auch die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland werden nicht notwendigerweise mit dieser Regelung erfaßt, denn die Gefährdung auswärtiger Belange ist nach ganz einmütiger Auffassung der Kommentatoren zum Grundgesetz dann gegeben, wenn die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen berührt werden. Hier will man aber auch Gruppen erfassen, die gar keinem bestimmten Staat zuzuordnen sind, also irgendwelche Gruppen, die gegen andere Bürgerkriegsfraktionen arbeiten. Also dieser Kompetenztitel „Gefährdung auswärtige Belange“ reicht nicht aus. Man kann noch überlegen, auf ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen des Bundes zurückzugreifen. Das klappt meines Erachtens auch nicht, aus vor allem einem Grund, nämlich aus folgendem: Der Verfassungsgesetzgeber hat sich in den Jahren 1970 bis 1972 sehr intensiv schon mit dem Problem des Ausländerterrorismus beschäftigt und er hat ganz ausdrücklich gesagt, wann der Bund hier eine Kompetenz haben soll. Bei einer Gefährdung auswärtiger Belange durch Bestrebungen im Bundesgebiet, die aber gewaltbezogen sind. Und hier haben wir einen ganz anderen Bereich, der von dieser Norm nicht erfaßt wird. Also, mit anderen Worten, ich sehe also erhebliche kompetenzrechtliche Probleme bei dieser neuen Aufgabenbestimmung bei der Beobachtung von Bestrebungen, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Ich denke, die Länder könnten dies tun und das haben sie ja auch schon gemacht wie Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und ich glaube auch Niedersachsen. Aber meines Erachtens bewegt der Bund sich dort auf einem von der Verfassung nicht gedeckten Raum. Ich möchte aber auch, wenn die Zeit noch reicht, einige materiell rechtliche Einwände formulieren. Denn man muß auch sehen, dass die Befugnisnormen im Verfassungsschutzgesetz und auch im MAD-Gesetz auf die Aufgabennorm verweisen. D. h. also, durch die neue Aufgabe erhalten die Nachrichtendienste auch neue Befugnisse. Konkret: den Geheimdiensten ist in Zukunft erlaubt, nachrichtendienstliche Methoden einzusetzen und damit auch personenbezogene Daten geheim zu erheben, wenn man eben Erkenntnisse über

völkerverständigungswidrige Bestrebungen gewinnen will. Wenn man sich das genau anschaut: Gegen den Gedanken der Völkerverständigung können allerlei Bestrebungen gerichtet sein. Man hat zwar eine Klärung und Präzisierung zu erreichen versucht, durch den Hinweis „insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker“. Wenn man sich aber mal anschaut, welche Friedensbegriffe es gibt, etwa den negativen Friedensbegriff „Abwesenheit von militärischer Gewalt“, dann auch den positiven Friedensbegriff „Herbeiführung einer gerechten Ordnung“. Also, wenn man das alles nimmt, wäre eine Bestrebung, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, auch dann schon gegeben, wenn man sich dafür einsetzt, dass etwa die Bundesrepublik Deutschland zu bestimmten Staaten ihre Entwicklungshilfe einstellt. Diese ganzen Bedenken nehmen noch weiter zu, wenn man den Tatbestand – Gedanken der Völkerverständigung – näher betrachtet. Wenn man da überlegt, was Völkerverständigung überhaupt bedeutet, die Presse usw. und die dort übliche Sprachpraxis beobachtet, dann stellt man fest, dass Völkerverständigung bedeuten kann: Bemühen um den Abbau von Interessengegensätzen zwischen Staaten und Völkern, aber auch etwa Verständnis von deren Tradition, Kultur und politische Ordnung“. Eine Handlung, die gegen diesen Gedanken gerichtet ist, ließe sich aber schon dann bejahen, wenn man versucht, auf die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland Einfluß zu nehmen etwa mit dem Ziel, dass die Bundesrepublik den Kontakt mit einem bestimmten Staat abbricht oder dass er sich dafür einsetzt, diesen Staat international zu ächten. Schließlich, um das ganze noch etwas zu verschärfen, muß man sich auch deutlich machen, dass hier in diesem Gesetzentwurf nicht nach der Intensität der Bestrebungen unterschieden wird. Da kann alles drunter fallen. Da kann die aufstachelnde Agitation und Propaganda darunterfallen, aber auch die sachlich fundierte, gleich in aller Schärfe vorgetragene Kritik etwa an fremden Zuständen, wohl aber auch etwa die öffentliche Mißbilligung von fremden Zuständen, durch bestimmte Menschenrechtsgruppen, die sich für menschenrechtskonforme Zustände in fremden Ländern einsetzen. Ich denke, das sollte der Gesetzgeber hier im Auge behalten. Wenn man dem vom Bundesverfassungsgericht auch geforderten Prinzip der Normenklarheit hier genügen will, müßte man eine entsprechende Präzisierung herbeiführen, so wie man das im Verfassungsschutzgesetz auch schon bezüglich des Schutzgutes „freiheitlich demokratische Grundordnung“ getan hat. Vielen Dank.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Dann von der Universität Konstanz Herr Prof. Hailbronner bitte.

Prof. Dr. Kay Hailbronner (Universität Konstanz): Frau Vorsitzende, ich wollte mich eigentlich zu den ausländerrechtlichen Aspekten äußern, doch ich habe da eine ganz kurze Bemerkung, zu dem was Herr Baldus gerade gesagt hat (Spontan: ist in meinen Unterlagen nicht ersichtlich): Ich sehe darin eine zu enge Interpretation der Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes und zwar aus folgendem Grunde: Der Sicherheitsbegriff ist ein Begriff, der nicht rein statisch interpretiert werden kann so

wie er im Grundgesetz vorgegeben ist, sondern der interpretiert werden muss unter auch Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse, in der sich die Bundesrepublik Deutschland befindet. Und von daher hätte ich keine fundamentalen Bedenken dagegen, den Sicherheitsbegriff, der ja im Grundgesetz niedergelegt ist, auch auf internationale Zusammenhänge zu erstrecken. Die Bundesrepublik Deutschland kann auch im Bereich der Sicherheit nicht mehr isoliert unter Berücksichtigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Deutschland allein gesehen werden, sondern sie muß in den internationalen Zusammenhängen gesehen werden. Und deshalb müssen auch die entsprechenden grundgesetzlichen Kompetenzordnungen anders verstanden werden. Abgesehen davon könnte man eine Kompetenz aus der Natur der Sache ableiten. Vielen Dank.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ja selbstverständlich, wir machen später noch einmal eine neue Runde, die sich dann ausschließlich mit den ausländerrechtlichen Fragen befassen wird. Vielen Dank, dann Herr Prof. Gusy von der Universität Bielefeld.

Prof. Dr. Christoph Gusy: Universität Bielefeld: Danke sehr geehrte Frau Vorsitzende. Bitte, da inzwischen fasst alles gesagt worden ist, wenn auch noch nicht von allen, möchte ich mich auf drei Bemerkungen beschränken. Als erste die Bemerkung: Ich möchte eigentlich ihnen, den Abgeordneten, ein Kompliment machen für Ihre Arbeit. Betrachtet man die sehr kurze Vorgeschichte des Entwurfs von den allerersten Vorentwürfen des Innenministeriums hin bis zum Fraktionsentwurf, so stellt man fest, dass der Entwurf an Qualität, gerade auch an rechtsstaatlicher Qualität erheblich gewonnen hat. Anders ausgedrückt, ich gehe davon aus, dass auf dem Wege zum parlamentarischen Verfahren der Entwurf viel besser geworden ist und ich meine, daran können die Abgeordneten nicht ganz unschuldig sein. Und wenn Sie jetzt hier von einem und dem anderen nacheinander Kritik hören, dann muss ich sagen, ich meine, die Abgeordneten haben auf dem Weg des Entwurfs bis hier nun doch im hohem Maße bewiesen, dass Sie die Aufgabe, für die Sie eigentlich da sind, in besonders verantwortungsvoller Weise wahrnehmen; dass Sie nämlich hier die schwierige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit in verantwortbarer und vertretbarer Weise anstreben und hier nach guten Kompromissen suchen. Ich meine, meine sehr verehrten Damen und Herren, dass vielleicht das in so einer Anhörung ausnahmsweise mal gesagt werden dürfte, ich bitte um freundliche Nachsicht, wenn ich damit angefangen habe.

In diesem Sinne begrüße ich auch die Befristung zahlreicher Bestimmungen, und zwar insbesondere – und das sage ich ganz bewußt auch – auch die Befristung auf fünf Jahre. Einerseits bedarf es der Evaluation der neuen Bestimmung, das ist klar, auf der anderen Seite braucht man dafür natürlich einen hinreichenden Erfahrungszeitraum und es hat keinen Zweck, nach einem halben Jahr mit der Evaluation zu beginnen, wenn die Erfahrungen natürlich noch gar nicht ausreichend vorliegen können, um dann nach einem Jahr festzustellen, man hat keine schlechten Erfahrungen gemacht, deshalb macht man einfach so weiter. Man braucht

hinreichend Zeit, gerade bei so schwierigen Vorhaben wie diesen für eine Evaluation und ich halte den Fünf-Jahres-Zeitraum für gut. Ich meine, auch die ist eine sehr gut verantwortete und gut vertretbare Kompromissformel.

Zweiter Bemerkung: Das Gesetz verlagert die Befugnisse der Sicherheitsbehörden zum Teil im sehr hohen Maße in das Vorfeld, anders ausgedrückt, den Bereich des Legalen, das heißt es werden gerade sogenannte Schläfer aufzuspüren und dabei natürlich zahlreiche legale Handlungen erfaßt werden müssen. Ein Gesetz, was so etwas macht, ist natürlich notwendiger Weise immer unbestimmter, das ist durchaus schon bislang auf dem Verfassungsschutzgebiet in hohem Maße der Fall, es ist wenig bestimmt. Wenn das Gesetz aber wenig bestimmte Grundlagen enthält, dann kann man bei einer Maßnahme nicht einfach sagen, sie ist okay, weil sie vom Gesetz gedeckt ist. Vielmehr ist es ganz wichtig, dass dann zusätzliche Kontrollmaßnahmen und Kontrollverfahren eingeführt werden. Sie haben gerade im Zusammenhang mit der Änderung des G-10 die Kontrollkompetenzen der - 10-Kommission wesentlich präzisiert. Ich meine, dies ist ein ganz wichtiger Punkt. Ich meine aber auch, es könnte sein, dass aufgrund der hier vorliegenden Entwürfe der Arbeitsanfall und die Aufgaben der G-10-Kommission so zunehmen, dass man noch einmal überlegen muss, ob man hier noch einmal nachlegen muss im Hinblick auf die Ausstattung und die Arbeitsweise der Kommission. Insoweit ist es schade, wenn der erfreuliche Fortschritt, der eben durch die Änderung des G-10-Gesetzes gemacht worden ist, vielleicht doch noch einmal nachgebessert werden muß aufgrund dieser neuen Ermächtigungen hier im Entwurf.

Dritte und letzte Bemerkung, die ich machen möchte: Sie betrifft die Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, was hier bislang noch ein bißchen wenig zur Sprache gekommen ist. Das Sicherheitspaket II hat in der Fassung des Entwurfs alle Chancen, dasjenige Gesetz zu sein, bei welchem der Normalbürger am ehesten die Chance bekommt, in das Visier von Sicherheitsbehörden zu geraten. Denn die Bereiche der Einrichtungen aufgrund derer Sicherheitsüberprüfungen stattzufinden haben, werden in diesem Gesetz wesentlich ausgeweitet. Es kommen erstmals, jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Begründung auch Stellen ins Visier, die keine staatlichen Stellen sind, die keine staatliche Betreuung mit irgendwelchen Sicherheitsaufgaben voraussetzen, und die drittens keinen Umgang mit VS-Sachen voraussetzen. Das heißt im Klartext, das könnten zahlreiche, auch gerade private und nur private Einrichtungen sein. Hier wird es wichtig sein, zu einer vertretbaren und verlässlichen Abgrenzung zu kommen. Ich meine, dass man hier möglicherweise der Rechtsverordnungsermächtigung des § 34 SÜG noch etwas mehr Sorgfalt angedeihen lassen sollte, als es bislang geschehen ist. Im übrigen habe ich zahlreiche detaillierte schriftliche Anmerkungen gemacht. Da Sie selber lesen können, wäre es unsinnig, Ihnen sie hier vorzulesen. Danke sehr.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Dann darf ich Herrn Prof. Kutscha bitten.

Prof. Dr. Martin Kutscha: Ja, vielen Dank. Sehr verehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Mein Name ist Kutscha, ich lehre Staatsrecht an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin.

Mir fällt es nicht so leicht, hier Ihnen Komplimente zu machen, wie mein Vorredner. Ich bitte da um Entschuldigung. Ich muß leider sehr viel grundsätzlicher mit meiner Kritik ansetzen. Mir fällt es sehr schwer zu erkennen, wieso dieser gesamte Gesetzentwurf in seinen Regelungen erforderlich, geeignet und angemessen zur Terrorismusbekämpfung sein soll. Ich höre dauernd von diversen Innenministern, dass momentan keine konkrete Gefährdungssituation in der Bundesrepublik bestehe. Und ich bin in meinem Eindruck eigentlich bestärkt worden durch die Ausführung der Herren Forster und Haumer, die doch sehr deutlich gesagt haben, es geht eigentlich um Kriminelle, es geht um Extremisten. Das heißt, der Verdacht stärkt sich in mir, dass dieser Anlass, der terroristische Anschlag in USA, nur als Vorwand genommen wird, um etwas zu auszunutzen, etwas aus der Schublade herauszuziehen, wie Herr Garstka richtig gesagt hat, was dort schon lange gelegen hat. Dafür gibt es immerhin genügend Vorbilder in unserer deutschen Geschichte.

Dem Fürsten Metternich genügte vor knapp 200 Jahren nur ein einziger Mord, um die Karlsbader Beschlüsse durchzusetzen, nämlich den Mord an dem Dichter Kotzebue. Diesmal sind es nun eine Reihe mehr Morde, aber das Verfahren, meine Damen und Herren, es tut mir leid, das so deutlich sagen zu müssen, ist ganz ähnlich. Die Karlsbader Beschlüsse haben damals zu einer Knebelung der Presse geführt, zu einer Unterdrückung der demokratischen Opposition und ich befürchte, meine Damen und Herren, diese Gesetze gehen in dieselbe Richtung, wenngleich auch sicherlich Herr Schily nicht ganz das Format des Fürsten Metternich aufweisen kann.

Es gibt in der Tat einige Maßnahmen im Gesetzentwurf, die durchaus geeignet zur Terroristenbekämpfung sind, das ist, wie auch schon gesagt wurde von Herrn Müller-Heidelberg, der Einsatz von BGS-Beamten in Luftfahrzeugen - Artikel 6 § 4 -und, meine Damen und Herren, auch z. B. schärfere Kontrollen an den Flughäfen. Wir haben bisher immer noch die Situation, dass z. B. Flugreisende mit Messern und Waffen in Flugzeuge hineinkommen. Warum wird da nicht schärfer nachgeguckt? Aber eine Vielzahl dieser neuen informationellen Befugnisse führen zu einer massiven Kompetenzerweiterung der Geheimdienste, ohne dass in meinen Augen das Verhältnismäßigkeitgebot dabei gewahrt wird. Gleiches gilt für den enormen Kompetenzzuwachs des Verfassungsschutzes und auch hier – und auch das ist heute schon gesagt worden, mehrfach von Herrn König und von Herrn Garstka – geht es einfach darum, die Geschichte ernst zu nehmen, die Lehren aus der Geschichte zu beherzigen. Nämlich dass nach dem Polizeibrief der Alliierten von 1949 die Geheimdienste gerade ausgeschlossen sein sollten von Exekutiv-, von Polizeibefugnissen. Und das hat Herr Gusy übrigens schon vor Jahren einmal

festgehalten und sehr richtig verdeutlicht. Kurz zur Erinnerung an die Vergangenheit. Der konservative Abgeordnete von Merkatz sagte bei der Beratung des ersten Verfassungsschutzgesetzes im Bundestag, ich zitiere: „Kontrollbefugnisse und polizeiliche Exekutivbefugnisse hat dieses Amt, gemeint also der zukünftige Verfassungsschutz, nicht. Würde es diese Befugnisse bekommen, dann würde ein solches Amt sehr bald denselben Charakter erhalten, wie ihn die Geheime Staatspolizei gehabt hat. Also ein ganz bewußter Ausschluss von polizeiähnlichen oder polizeiartigen Exekutivbefugnissen. Und meine Damen und Herren, genau das soll jetzt aber geschaffen werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz soll Auskünfte einholen können, bei zahlreichen privaten Unternehmen, bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, bei Postdienstleistern, Luftfahrt- und Telekommunikationsunternehmen über eine Vielzahl von Daten, eben Kontenbewegungen, Reisebewegungen usw. Ob das wirklich notwendig ist zur Bekämpfung des Terrorismus, meine Damen und Herren, das wage ich wirklich zu bezweifeln. Insgesamt würde der Verfassungsschutz, auch der Bundesnachrichtendienst, damit eine Kompetenzfülle erreichen, die mich gemahnt an totalitäre Staaten. Im übrigen geht es darum auch bei der Einführung der biometrischen Daten in den Personalausweisen. Ich kann nur die Frage wiederholen, wie soll man mit einem - nur für Deutsche vorbehaltenen – Dokument ausländische Terroristen erfassen? Ich glaube hier geht es wirklich um etwas ganz anderes, man möchte eine Art Vollerfassung der Bevölkerung erreichen auf diese Weise. Auch darauf hat Herr Garstka schon hingewiesen, diese Vorstellung von der - ja früher so genannten daktyloskopischen Vollerfassung. Heute kann man dies wunderbar „biometrisch“ realisieren, wenn man die entsprechende Software einsetzt, durch Überwachung von öffentlichen Plätzen mit Videokameras Menschen identifizieren, alles automatisch. Eine düstere Zukunftsvision, meine Damen und Herren, und von daher meine grundsätzliche Kritik an diesem Paket. Ich möchte, obwohl ich weiß, dass es natürlich um politische Interessen hierbei geht, doch mit dem Appell abschließen, die Grundrechte nicht zur Verfügungsmasse nach Massgabe aktueller Stimmungslagen und kommender Wahlkämpfe herabzusetzen, sondern die Grundrechte als Gegenpol zu einem totalitären Überwachungsstaat ernst zu nehmen. Vielen Dank.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Als nächstes bitte, Herr Prof. Denninger.

Prof. Dr. Erhard Denninger: Vielen Dank Frau Vorsitzende. Denninger, Frankfurt. Ich kann leider die Freundlichkeiten, die Herr Gusy hier an das Hohe Haus gerichtet hat, auch nicht teilen. Ich will Ihnen hier aber jetzt keine politische Gesamtwürdigung dieses Paktes zumuten, zumal nicht in dieser kurzen Zeit, sondern ich beschränke mich auf einige juristische Einzelkritiken. Ich nehme also ganz bewusst die Rolle des juristischen Bedenkenträgers hier auf mich. Tut mir leid. Zunächst zu Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes, also Bundesverfassungsschutzgesetz, MAD-Gesetz, BND-Gesetz, und hier beginne ich mit dem § 3 Abs. 1, Nr. 4 BVerfSchG, der neu

eingeführt werden soll. Ich muß sagen, ich teile voll die Kritik, die Herr Baldus vorgetragen hat. Ich habe mir erhebliche und lange Gedanken über die Kompetenzgrundlagen dieser Vorschrift gemacht. Ich darf auch sagen, dass ich mit Herrn Baldus vor dieser Sitzung kein Wort darüber gesprochen habe. Dies ist also jeweils völlig unabhängig voneinander entstanden.

„Der Gedanke der Völkerverständigung“ und des „friedlichen Zusammenlebens der Völker“, die da angesprochen werden, das sind sehr erhabene aber auch eben sehr weit gefasste und schwammige Begriffe. Wenn man die Aufgaben des Verfassungsschutzes, dann auch die neuen Befugnisse nach § 8, auf den Schutz dieser Bereiche ausweitet - und darum soll es ja gehen – dann erwartet man von der Begründung des Gesetzentwurfs eine klare und nachvollziehbare Überlegung, auf welche Kompetenzvorschrift denn das gestützt ist. Die Begründung sagt ganz lapidar auf Seite 88, „die Kompetenz für die Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 10b GG“. Das ist zunächst nur eine Behauptung, also muß man das etwas genauer prüfen. Dabei ist von der Überlegung auszugehen, dass die Bekämpfung des internationalen Terrorismus vor allem auch solche Organisationen treffen soll, die auf die Gewaltanwendung zwischen Ausländern im Ausland abzielen, also Ausländer, die aber im Inland Stützpunkte haben und Vorbereitungen im weiteren Sinne für Gewaltaktionen im Ausland treffen. Ich nenne nur die Stichwörter „sleeper“ und „Nährboden“.

Dazu muss man daran erinnern und Herr Baldus hat das auch schon ganz kurz getan, dass 1972 - gerade um ein entsprechendes Problem des Ausländerextremismus und der gewaltbereiten Haltung zu bewältigen - mit dem 31. Grundgesetzänderungsgesetz der Buchstabe c in Art. 73 Nr. 10 GG eingefügt wurde, weil man erkannt hatte, dass die in Buchstabe b genannten Schutzgüter zur Kompetenzbegründung nicht ausreichen. Ich darf darauf verweisen, dass ich das damals schon (Handbuch des Verfassungsrechts, jetzt zweite Auflage 1994, § 16 RdNr 34) im Einzelnen dargelegt habe. Jetzt erkennt man, dass der Buchstabe c nicht ausreicht, und rekuriert in der Begründung, wieder aber ohne auch nur den Versuch einer Subsumtion auch zu machen auf den Buchstaben b. Meine Damen und Herren, das kann juristisch nicht gutgehen. Artikel 73 Nr. 10 GG nennt zwei Buchstaben b und c - Sie können das ja jederzeit überprüfen - als mögliche Kompetenzgrundlagen für nachrichtendienstliches Handeln des Bundes.

Zunächst zu Buchstabe c): Die Begründung stellt einerseits fest, dass § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der wörtlich und damals im Entstehungszusammenhang verständlich, die Voraussetzungen des 73 Nr. 10 Buchstabe c wiederholt, dass diese Vorschrift Bestrebungen nicht erfasse, die sich gegen politische Gegner im Ausland richten und denen Gewaltanwendung und entsprechende Vorbereitungshandlungen in Deutschland mit Auswirkungen auf die innere Sicherheit im Inland nicht oder nur sehr schwer nachzuweisen seien. Auf der

anderen Seite aber – und ich sehe darin einen Widerspruch in der Begründung – wird festgestellt, Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung usw. bedeuteten eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit.

Verehrter Herr Kollege Prof. Hailbronner, der Begriff der „inneren Sicherheit“ in dieser Gestalt ist bisher nicht Gesetzesbegriff des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Polizeirechts. Es gibt zwei Begriffe, mit denen wir es zu tun haben, die Sicherheit des Bundes, oder die Sicherheit eines Landes auf der einen Seite und die öffentliche Sicherheit im Polizeirecht auf der anderen Seite. Und das sind zwei verschiedene Begriffe. Und die muss man, wenn man einigermaßen ernsthaft argumentieren will, auch auseinanderhalten. Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das folgende bedeutet eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit, heißt es da. Und dann folgt schlicht der Satz: „Es muß zulässig sein, dass der Verfassungsschutz solche Bestrebungen beobachtet“. Da frage ich, auf welcher Kompetenzbasis, wenn § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerfSchG hier nicht ausreicht, dann genügt wegen der Wortgleichheit auch Buchstabe c in Artikel 73 Nr. 10 nicht.

Man könnte einen Ausweg, und ich versuche natürlich einen Ausweg zu finden, nur konstruieren, wenn man die Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung schlechthin zu den Voraussetzungen des Eingriffs zählt und als Bestrebungen definiert, die auf Gewaltanwendung oder auf darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen ausgehen. Wenn man das nun bejahen würde, braucht man die neue Nummer 4 nicht, weil die Bestrebungen gegen die Völkerverständigung dann bereits von der Nummer 3 erfasst sind. Das ist also der erste Punkt. Der zweite Punkt: Man kann sich nicht auf Buchstabe b stützen, wie die Begründung das offenbar tun will. Wenn es sich also hier um Bestrebungen handelt, die zwar im Inland irgendwie radiziert sind, aber auf Gewaltanwendungen im Ausland und nur zwischen Ausländern oder zwischen Deutschen und Ausländern gerichtet sind, dann genügt Buchstabe b als Kompetenzbasis jedenfalls dann nicht, wenn dessen Auslegungen sich an den Legaldefinitionen des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz und damit des Bundesverfassungsgerichts im SRP-Urteil im 2. Band S. 12 orientiert - und das tut es ja. Denn dann sind weder die freiheitliche demokratische Grundordnung noch der Bestand, noch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes betroffen. Ich kann das leider im Einzelnen hier nicht ausführen. Dazu bräuchte man wirklich mindestens 1 Stunde. Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes, das ist ein Argument, das hier angebracht ist, nennt den Gedanken der Völkerverständigung als ein selbständiges Schutzgut neben der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und neben der verfassungsmäßigen Ordnung und gibt damit jedem Juristen zu erkennen, dass der Erstere nicht von der Letzteren mit umfasst wird. Ich hätte hier noch viel anzubringen, aber selbst wenn Sie mir aus dem zweiten Zeitdepot hier noch ein paar Sekunden zugestehen würden, würde das nicht ausreichen. Ich beschränke mich darauf, zu sagen, dass ich erhebliche Bedenken gegen § 8 Abs. 5 – 9 habe, insbesondere dass da nach Voraussetzungen, nach

Verfahren und nach betroffenen Kreisen diejenigen, bei denen das Grundrecht aus Art. 10 mit betroffen ist, ganz anders behandelt werden sollen als im Abs. 5 - und im Abs. 7, wo Art. 10 nicht betroffen ist. In einem Fall wird die G10-Kommission eingeschaltet, der Minister ist zuständig und vieles andere mehr. Das ist der Weg, auf dem man weiter gehen sollte. Aber ich möchte dringend darum bitten, dass auch für die anderen Fälle, das betrifft insbesondere also die Kontrolle der Finanzbewegungen und die Kontrolle der Luftreisebewegungen, dass man da die Kautelen mit einbaut, die unlängst in das G10-Gesetz eingebaut worden sind. Denn die sind eingebaut worden nicht aus Jux und Tollerei, sondern weil das Bundesverfassungsgericht das verlangt hat in seiner Entscheidung im Band 100 und das müßte doch ein bisschen zu denken geben – darauf müßte man doch achten. Ich habe Bedenken gegen das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, da kann ich dem zustimmen, was Herr Dr. Jacobs heute morgen gesagt hat, da muss der Gesetzgeber mindestens Regelbeispiele formulieren, um dem Wesentlichkeitsgrundsatz zu genügen. Über die biometrischen Merkmale ist so viel gesagt worden, dass ich dazu nichts mehr zu sagen brauche. Vielen Dank in diesem ersten Durchgang.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Dann kommt jetzt als Letzter in der ersten Runde der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Herr Fromm, bitte schön!

Heinz Fromm: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, meine aus der Sicht der Praxis insgesamt positive Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens folgt vor allem daraus, dass die dem Verfassungsschutz obliegende Sammlung und Auswertung von Informationen erleichtert und verbessert werden wird. Die Erweiterung der Befugnisse - so wie das vorgesehen ist – ermöglicht eine intensivere Beobachtung der Aktivitäten ausländischer extremistischer und terroristischer Gruppierungen und ausländischer Nachrichtendienste. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die z. T. illegalen Geldbeschaffungsaktivitäten. Konkrete Aussagen über Geldströme und Kontenbewegungen waren mangels entsprechender Erkenntnisse bislang nicht möglich – für uns nicht möglich -. Indem das Bundesamt für Verfassungsschutz gegenüber Banken und Kreditinstituten die Befugnis zur Einholung von Informationen über Konten erhält, können Informationslücken geschlossen und somit eine ganz wesentliche Verbesserung der Beurteilung extremistischer Bestrebungen erreicht werden. Das gilt gleichermaßen für die Auskunftspflichten von Postdienstleistern, Telekommunikationsdienstleistern. Insbesondere die Kenntnis von Telekommunikationsverbindungen und von Standortdaten nicht telefonierender Mobilfunknutzer werden es uns ermöglichen, die Tätigkeit von Personen, die wir zu beobachten haben, ja jetzt schon zu beobachten haben nach dem Gesetz, künftig noch sachgerechter einzuschätzen. Bei der Aufklärung des islamistischen Netzwerkes, um insbesondere diese aktuelle Bedrohung zu nennen, stehen die Nachrichtendienste vor schwierigen aber meines Erachtens nicht unlösbaren

Problemen. Die Aufgabe im Vorfeld krimineller Handlungen, die als Ursache hierfür vorhandenen extremistischen Bestrebungen zu erkennen und zu analysieren, erfordert - und das ist auf dem Weg - sowohl eine ausreichende Ausstattung in personeller und materieller Hinsicht wie auch angemessene rechtliche Befugnisse. Dabei wird und das ist unstrittig auch der Inlandsnachrichtendienst, also auch der Verfassungsschutz, kein Initiativvermittlungsrecht haben, sondern wie bisher nur dann tätig werden, wenn wie es in § 4 Abs. 1 unseres Gesetzes heißt: tatsächliche Anhaltspunkte, also Fakten bekannt sind, die auf extremistische Bestrebungen hindeuten. Die Sorge, dass mit den erweiterten Möglichkeiten des Verfassungsschutzes, die keine Exekutivbefugnisse beinhalten, eine unangemessene Einschränkung von Freiheiten und Bürgerrechten verbunden sein könnte, teile ich grundsätzlich nicht. Die Befugnisserweiterungen gehen nämlich einher mit bereichsspezifischen Datenschutzregelungen, die einen umfassenden Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleisten. Entsprechendes gilt für die Datenübermittlung. Infolge des Verweises auf § 20 Abs. 1 unseres Gesetzes, also des Bundesverfassungsschutzgesetzes in den Abs. 5 und 7 von § 8 des Gesetzentwurfs und insbesondere durch den Verweis auf § 4 des G10 ist der Kreis der potentiellen Empfänger von Informationen genau bestimmt und eingegrenzt. Ich will noch herausstellen, dass die Bewältigung der Herausforderung durch den internationalen Terrorismus nicht nur eine intensive Kooperation mit ausländischen Diensten erfordert. Das ist auch in der Vergangenheit auf der entsprechenden gesetzlichen Grundlage des § 19 Abs. 3 des Verfassungsschutzgesetzes geschehen. Auch im Inland muss mehr als bisher dem Umstand der grenzüberschreitenden terroristischen Strukturen Rechnung getragen werden. Von besonderem Nutzen ist es deshalb, dass mit § 18 Abs. 1a des Entwurfs eine Übermittlungspflicht der Ausländerbehörden und des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gegenüber dem BfV in das Gesetz aufgenommen werden soll. Hierdurch wird gewährleistet, dass wir künftig frühzeitig und verstärkt Hinweise auf Personen erhalten, die Sicherheitsrisiken bewirken können. Eine Regelanfrage, wenn ich das noch hinzufügen darf, eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz betreffend Asylbewerber halte ich demgegenüber nicht für zweckmäßig, das ist ja auch nicht vorgesehen. Eine gezielte Mitteilung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, vermeidet eine Überforderung des Verfassungsschutzes durch zu große Datenmengen. Die vorgesehene Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist wegen der damit bezweckten Verbesserung des vorbeugenden Sabotageschutzes aus meiner Sicht und aus der Sicht der Praxis ebenfalls zu begrüßen. Die hierfür in dem Gesetzentwurf gegebene Begründung teile ich. Auch hier ist zu bemerken, dass das Gesetz eingehende Datenschutzvorschriften enthält, die auch jetzt für den neu hinzukommenden Personenkreis gelten sollen. Ich will im übrigen auch mit Blick auf einen Teil meiner Vorredner darauf hinweisen, dass ein Teil der Personen, die jetzt zusätzlich überprüft werden sollen - der genaue Personenkreis muss ja noch bestimmt werden - dass

diese Personen in Unternehmen arbeiten, die früher ohne weiteres einer Sicherheitsüberprüfung unterlegen hätten. Ich meine damit die privatisierten, früheren staatlichen Unternehmen - insbesondere die frühere deutsche Bundespost. Zum Schluss möchte ich, wenn ich meine Zeit nicht schon zu sehr überschritten habe, noch zwei Punkte ansprechen, die in dem Gesetzentwurf nicht enthalten sind, die jedoch aus unserer Sicht und aus meiner Sicht von erheblicher Bedeutung sind oder sein können. Der Gesetzgeber hat in § 9 des Gesetzes dem BFV grundsätzlich die Möglichkeit geben wollen, auch Gespräche in Wohnungen mitzuhören und aufzuzeichnen. Die Voraussetzungen hierfür sind so eng gefasst, dass es seit Inkrafttreten dieser Vorschrift vor mehr als 10 Jahren keinen einzigen Anwendungsfall gegeben hat. Eine Absenkung dieser – jedenfalls bisher unüberwindbar hohen Schwelle – wäre aus meiner Sicht außerordentlich wünschenswert. Gerade in diesem aktuellen Zusammenhang ist die Notwendigkeit, in Fällen terroristischer Bedrohung die Aufklärung auch auf Gespräche in Wohnungen zu erstrecken, deutlich geworden. Die Abhörprotokolle, die ja in der Presse auch wiedergegeben worden sind, die Abhörprotokolle italienischer Behörden sind meines Erachtens ein überzeugender Beleg insofern. Es wäre wünschenswert, das ist der zweite Punkt, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörden an nicht behördliche, also private Stellen erleichtert würde. Die insoweit einschlägige Vorschrift des § 19 Abs. 4, die heute nur dann eine Übermittlung zulässt, wenn, ich zitiere das wörtlich: „dies zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist“, trägt den Bedürfnissen nicht ausreichend Rechnung. Zumindest gegenüber lebenswichtigen Infrastruktureinrichtungen sollte bereits dann eine Datenübermittlung erlaubt sein, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit dieser Unternehmen erforderlich ist. Vielen Dank!

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! dann kommen wir jetzt zu den Einzelfragen. Ich schlage Ihnen auch hier vor, dass wir aus Gründen der Zeitökonomie und damit es auch besser nachverfolgbar wird für diejenigen, die jetzt über unseren Kreis hinaus Interesse an der Anhörung zeigen, dass wir jeweils einen Abgeordneten aufrufen zur Frage und direkt antworten lassen. Ich bitte Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihre Fragen möglichst gezielt an einzelne Sachverständige zu richten. Wenn bei 15 Sachverständigen von jedem eine Stellungnahme erbeten wird, dann wird es wieder ziemlich unübersichtlich. Also, wenn Sie dieses vielleicht bitte beachten könnten. Dann schlage ich vor, dass wir in der ersten Runde in der Reihenfolge der Fraktionen vorgehen und danach die anderen Kolleginnen und Kollegen sich zu Wort melden. Damit hätte als erstes die Möglichkeit der Fragestellung die SPD-Fraktion, der Herr Kollege Wiefelspütz, bitte schön!

Abg. **Dieter Wiefelspütz**: Ich will mich strikt auf Fragen beschränken, obwohl man in einer Situation ist, wo man jetzt gerne lieber Sachverständiger wäre und seine

Meinung sagt zu diesem oder jenem. Ich habe die Fragen an den ausgewiesenen Polizeirechtler, Professor Gusy, was sie schon gesagt haben, wo wir die Trennlinie überschritten haben, das Spannungsverhältnis oder der Balance effektiver Verbrechensbekämpfung im Rahmen des Rechtsstaates. Herr Denninger, Sie haben aus meiner Sicht interessante Anmerkungen gemacht zur kompetenzrechtlichen Situation – an Sie die Frage: Angesichts der von uns als sehr gravierend empfundenen Herausforderung eines international strukturierten Terrorismus hat aus Ihrer Sicht der Bundestag keine Möglichkeit im Rahmen des Art. 73, den Bundesverfassungsschutz, ich sag es jetzt einfach salopp, so aufzustellen, dass er diesen Herausforderungen gerecht werden kann? Sie haben nicht die Zeit gefunden, zu den biometrischen Merkmalen Stellung zu nehmen. Ich habe an Sie den Wunsch, dass Sie sich dazu mal äußern zu der Frage, ob hier relevante verfassungsrechtliche Probleme sind angesichts der Tatsache, dass wir einen Parlamentsvorbehalt eingebaut haben. Erlauben Sie eine etwas saloppe Bemerkung angesichts der Tatsache, dass wir alle Hightech-Chips in unseren Taschen tragen zum Schutz unseres Bankkontos, mehr will ich dazu gar nicht sagen. Ich würde gern von Ihnen dazu hören, was ist denn eigentlich der Unterschied biometrisch und verfassungsrechtlich gesehen zwischen Ihrem und meinem Passfoto, dessen Duplikat in der Passbehörde ist und einen Fingerabdruck, der möglicherweise auch nichts anderes ist als ein biometrisches Merkmal. Herr Gusy an Sie die Frage, was die Balance angeht, Sie haben die Abgeordneten gelobt. Mich interessiert hier in der Tat, jetzt mal vor diesem Hintergrund juristischer Bedenkenträgerie, wenn sie vorhanden sein sollte, aus Ihrer Sicht, das ist auch eine Frage an den Richterbundvertreter, ob nach seiner Ansicht wir hier die Balance verloren haben. Jetzt nicht im Sinne des Meinens oder Befürwortens, sondern mich interessiert die Frage, riskieren wir die Verletzung des Verfassungsrechts? So spitz und konkret formuliert. Nicht das, was Sie vielleicht für selber richtig hielten als Staatsbürger, sondern verletzen wir Verfassungsrecht? Soweit meine Fragen in der ersten Runde.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Dann war gefragt Herr Prof. Denninger, bitte schön!

Prof. Dr. Erhard Denninger: Zum Thema biometrische Merkmale Herr Wiefelspütz. Meine Frau ist Ausländerin, allerdings EU-Ausländerin/Italienerin und sie geht in ihrer Zulassung von Sicherheitsmaßnahmen im Einzelnen, weil sie keine ausgebildete Verfassungsrechtlerin ist, weiter als ich. Das nur vorweg. Wir diskutieren das alles außerordentlich intensiv, wie Sie sich vorstellen können und die Antwort auf Ihre kurze Frage ebenso kurz: Im Prinzip halte ich die biometrischen Merkmale verfassungsrechtlich für irrelevant, es kommt darauf an, wie das ausgestaltet wird. Das muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen und da ist noch einiges zu tun. Aber das betrifft nicht den Grundsatz. Zu dem „einiges zu tun“, da gehört z. B. das, was heute morgen schon – ich glaube es war Herr Dr. Jacob – oder jemand anders, ich weiß nicht mehr, gesagt hat, es ist heute technisch möglich, ein

Verfahren der Selbstauthentifizierung, wie man das nennen kann und wie es auch genannt wird, Dokumente für die Sicherung der Identität vorzunehmen. Man braucht also keine zentrale Referenzdatei; wie das technisch im Einzelnen geht, kann ich Ihnen nicht erklären. Das kann wahrscheinlich hier im Saal niemand, aber man arbeitet daran und das wird möglich sein. Das wäre z. B. ein Punkt, dass man sagt, aus dem Grundsatz des Verhältnismäßigkeitsgedankens heraus genügt die Vorlage des Ausweises und dann legt man seinen Finger auf die Zone oder die Iris und dann wird das identifiziert, authentifiziert ohne dass man eine Zentrale Datei braucht. Also das wäre meine Antwort. Hier kommt es auf die Ausgestaltung im Einzelnen an. Grundsätzlich, das ist vollkommen klar, genauso wie der Fingerabdruck früher möglich war, sind dagegen keine verfassungsrechtlichen Einwände als solche vorzubringen. Die zweite Frage ist sehr viel komplexer. Ich will jetzt die Zeit nicht überstrapazieren. Einige Stichworte, die wichtig sind, sind genannt worden. Ich glaube, man muss daran festhalten, dass die Trennung von Verfassungsschutz und Polizei, darauf läuft es im Wesentlichen zunächst mal hinaus, aufrecht erhalten wird. Sie verbietet aber nicht, eine Informationsbrücke zwischen diesen beiden Diensten, das ist auch gesichert. Auch hier hängt viel von den Einzelregelungen ab. Ich hätte eine ganze Menge Kritik an § 8 Abs. 5 – 9 anzubringen. Eins habe ich genannt. Man soll doch überlegen, ob die strengeren Verfahrenskontrollen und die strengeren Voraussetzungen des G10-Gesetzes nicht auf die anderen Punkte, nämlich Nummer 5 und Nummer 7 auch zu übertragen wären und solche Dinge mehr. Im Grundsätzlichen muss daran festgehalten werden, dass die Dienste kein Fahndungsinstrument sind und auch nicht werden dürfen. So wie es jetzt aussieht, wenn man das unbefangen liest, dann kann man nur sagen: Es entsteht ein präventiver funktionaler Verhandlungsverbund und das ist auch mit Recht, wie ich meine, z. T. hier schon kritisiert worden. Da würde ich auch sagen, da ist die Grenze, auch die verfassungsrechtliche Grenze, überschritten. Sie wissen vielleicht, dass ich seit ungefähr 20 Jahren die These vertreten habe, dass die Trennung von Verfassungsschutz und Polizei ein Rechtsstaatsgrundsatz bei uns ist. Das wird von den Diensten und von den Polizeigewaltigen heftig bestritten seit 20 Jahren. Das ist also ein offener Streit, aber man wird sich trotzdem über das vernünftige Maß - meine ich - einigen können. Und da muss man die Vorschriften im Einzelnen noch mal durchgehen. Das würde aber sehr viel mehr Zeit erfordern, als hier zur Verfügung steht.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Herr Prof. Gusy

Prof. Dr. Christoph Gusy: Der Entwurf ist an keiner Stelle, ich darf mal sagen, eklatant verfassungswidrig im Hinblick auf gesicherte verfassungsgerichtliche Erkenntnisse. Man kann nicht sagen, dass der Entwurf sozusagen irgendwelchen Standards, die unbestritten sind, geradezu ins Gesicht schlägt. Es ist vielmehr ein gewisses anderes Problem, dass nämlich hier Randzonen ausgetestet werden, Randzonen, die natürlich auch vielfach intensiv diskutiert worden sind und wo

deshalb Prognosen schwierig sind. Ich möchte nur auf 2 Punkte aufmerksam machen, wo ich sagen würde, also hier muss noch mal nachgedacht werden. Das eine ist die Tatsache, dass im Rahmen der Befugnisse des § 8 Verfassungsschutzgesetz jetzt neue Eingriffstatbestände entstehen, welche systematisch besprochen eher dem G10 näher liegen. Das merkt man auch daran, dass hier in unheimlich vielen Verweisungen Teile des G-10 einbezogen worden sind, aber es entsteht durch dieses Ausgliedern einerseits und zahlreiches partielles Verweisen andererseits ein sehr hohes Maß an Intransparenz und Rechtsunklarheit an schwierigen und grundrechtssensiblen Punkten. Meines Erachtens ist das ein Punkt, wo wirklich noch mal nachgedacht werden sollte, dass diese beiden Dinge hier wirklich in ein rechtsstaatlich klares Verhältnis gesetzt werden. Was mit dem Art. 10 zu tun hat, sollte meines Erachtens ins G-10 und nicht sozusagen eine Nebenermächtigung in das Verfassungsschutzgesetz. Das zweite ist die Frage der Übermittlung von Daten an Private. Hier ist es so, dass die Übermittlungsbefugnisse der Nachrichtendienste partiell etwas erweitert worden sind. Dabei ist die Schwierigkeit allerdings die, dass zwar der öffentliche Bereich in der Regel gut reguliert und kontrolliert ist, der private Bereich der Empfänger dagegen nicht. Das heißt im Klartext, hier entsteht ein bekanntes Schnittstellenproblem mit der Gefahr von sekundären Nutzungen von Daten im Hinblick auf andere Zwecke, die mit dem Übermittlungszweck eigentlich gar nichts zu tun haben. Hier ist es allerdings so, dass praktisch noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, wie dies denn nun juristisch abgearbeitet werden muss. Ich kann nur darauf hinweisen, dass § 25 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetz einzelne Spurenelemente enthält, die möglicherweise Anhaltspunkte geben, was da zu geschehen hat. Ich habe auf Blatt 14 meiner Stellungnahme hierzu nähere Ausführungen gemacht. Ich möchte es deshalb hier aus Gründen der Zeit dabei belassen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Jetzt war noch angefragt der Deutsche Richterbund, Herr Marahrens.

August-Wilhelm Marahrens: Zu Ihrer Frage, vielleicht eine kleine Vorbemerkung. Ich beurteile hier aus Sicht des Richterbundes nicht die verfassungsrechtliche Seite, den verfassungsrechtlichen Aspekt, sondern ich möchte nur aus Sicht der Praxis einen Gesichtspunkt aufgreifen, der sich auch schon in der schriftlichen Stellungnahme befindet. Das sage ich in Ihre Richtung Herr Fromm, entschuldigen Sie, auch wenn Sie hier neben mir sitzen. Wir haben große Bedenken, dass – das meinen wir sehr ernst – das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Art Ermittlungsbehörde wird. Das haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme angesprochen. Das muss im Grunde genommen im Auge behalten werden. Wir haben den ganz klaren Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft und der Gerichte zu beachten. Wir müssen und werden unser Augenmerk darauf richten, dass Ihr Haus eben keine Ermittlungsbehörde wird. Das ist auch sicherlich nicht von Ihnen gewollt.

Auf diesen Punkt wollte ich hinweisen, aber eine staatsrechtliche Beurteilung maß ich mir nicht an, dafür haben wir andere in dieser Runde sitzen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Als nächster Fragender der Herr Kollege Marschewski von der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Erwin Marschewski**: Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei konkrete Fragen an Herrn Haumer und an Herrn Forster. Die erste Frage: Der IMSI-Catcher wird neu eingeführt oder die Möglichkeit, ihn zu nutzen. Halten Sie dies, was da geregelt ist, für erforderlich? Sie wissen ja, der erste Entwurf ging da etwas weiter. Reicht dies aus für Ihre Praxis? Die Frage zwei: Hielten Sie es für sinnvoll, auch eine neu überdachte - die ist ja nötig - Kronzeugenregelung zur Bekämpfung des Terrorismus einzuführen. Und eine dritte Frage an Sie beide und Herrn Dr. Fromm zum Thema Kryptierung: Meinen Sie nicht auch, dass es nötig wäre, Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kryptierungstechnologie zu ergreifen und Terroristen die Kommunikation zu erschweren?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Es war gefragt Herr Haumer, bitte schön.

Heinz Haumer: Ich beginne mit der Kronzeugenregelung. Ich möchte hier Folgendes anfügen. Selbstverständlich halten wir - und ich verwende bewusst den Begriff der Schwerstkriminalität, weil Terrorismus zur Schwerstkriminalität zu rechnen ist - bei der Bekämpfung der Schwerstkriminalität auch die Kronzeugenregelung für erforderlich. Alle europäischen Staaten, die diese Kronzeugenregelung eingeführt haben, haben damit gute Erfahrungen gemacht. Wir hatten es ja auch 1999 auslaufend zum Ende des Jahres. Ich verweise hier nur ganz kurz zum Nachlesen auf die Untersuchung der „.....“ Niedersachsen, seinerzeit noch von Herrn Prof. Pfeiffer geleitet, die sich dagegen verwahrt hat, dass allein die Zahl der geringeren Anwendung hier dieses Instrument in Frage gestellt hat. Meine Damen und Herren, bei der Bekämpfung der Schwerstkriminalität kommt es auf verdeckte Ermittlungsmethoden an. Die Kronzeugenregelung gehört dazu. Wir sind hier im Bereich der Kontrollkriminalität. Kontrollkriminalität kann nur entdeckt werden, wenn die staatlichen Behörden, sei es Polizei, Verfassungsschutz initiativ werden können. Hier kommt man nicht, ich spreche für die Polizei, zur Polizei und zeigt an, das sind alles keine Delikte aus dem Bereich der Anzeigenkriminalität. Wenn wir hier die Hände in den Schoß legen, dann werden wir vielleicht eine niedrigere Belastung in diesem Bereich haben, aber keine Entdeckungsmöglichkeiten und damit verbunden meine Damen und Herren auch keine Veränderungsmöglichkeiten – darauf kommt es ja immer im Wesentlichen an -. Der Kronzeuge ist eine Person - und ich versuche es mal wegen der Kürze der Zeit nur ganz holzschnittartig auf den Punkt zu bringen - der sich an einer Stelle befindet, wo man vielleicht versuchen könnte, einen verdeckten Ermittler der Polizei, sprich einen Beamten erst hinzubringen oder wenn das nicht gelingt - was häufig wirklich nicht gelingt und insbesondere auch in

abgeschotteten Gruppen nicht gelingen kann, weil man entsprechende Leute nicht hat -, einen Farmer dort anzusiedeln. Das sind alles Instrumente, die erst langfristig wirken können. Der Kronzeuge ergänzt diese beiden Instrumente des Farmereinsatzes und des verdeckten Ermittlungseinsatzes. In welchem Umfang und mit welchen Regularien, es gibt ja auch Gesetze in der Richtung. Darüber kann man reden, aber auf den Kronzeugen grundsätzlich zu verzichten und wenn ich lese, ausschließlich deshalb zu verzichten, weil er bis 1999 im Bereich der TE-Bekämpfung zahlenmäßig keine Wirkungen zeigte, das halte ich für falsch.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Herr Forster.

Gerhard Forster: Mit der Kronzeugenregelung beginnt für uns vom Verfassungsschutz meiner Ansicht nach in manchen Fällen die einzige Möglichkeit, einen Beweis, einen V-Mann von uns der Strafverfolgung zuzuführen, dass er dann für die Strafverfolgung zur Verfügung steht. Wir haben einen Fall, es ist nicht so, dass es nie in der TE-Bekämpfung eine Rolle gespielt hat, bei der inländischen glaube ich nicht, aber bei den ausländischen Terroristen sehr wohl. Wir haben einen V-Mann von uns dem GBA zugeführt, der dann die Kronzeugenregelung in Anspruch genommen hat, und das hat zu mehreren Prozessen und auch zu langjährigen Freiheitsstrafen geführt. Das wäre ohne die damalige Kronzeugenregelung nicht möglich gewesen. Wir halten das als Ergänzung, um unsere Erkenntnisse auch beweiskräftig der Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, in der Strafverfolgung für unerlässlich. Normierung ist eine alte Forderung, die wir stellen, wir halten es an sich für absurd, dass man staatliche Maßnahmen gesetzlich erst regelt und dann lässt man zu, wie man das Ganze wieder unterlaufen kann, indem man die Sache normiert. Ich muss von der Praxis her sagen, da fehlt mir ehrlich gesagt das Verständnis. Beim IMSI-Catcher ist grundsätzlich die Regelung - so wie sie hier ist - für uns anwendbar, technisch brauchbar. Wir hätten gern, aber ich weiß, da lässt sich im Moment nichts ändern, die Verarbeitung der Sache im G-10, weil wir die Regelung des § 4 mit den unterschiedlichsten Verdachtsgraden, die ein Normalbeamter gar nicht so unterscheiden kann, für verfehlt halten. Das ist praktisch dauernd irgendwo ein Feld, das man nicht genau weiß, wo liegen nun tatsächlich Anhaltspunkte oder ein konkreter Verdacht vor – ist ja nirgendwo genau definiert –, aber das werden wir nicht wegbekommen. Was mir allerdings von der Praxis her zumindest zu Schlucken gibt, ist das absolute Verwertungsverbot der erlangten Kenntnisse über Dritte. Einerseits bestraft der Gesetzgeber jeden Privatmann, der eine Sache mit § 138 StGB nicht anzeigt, andererseits, wenn wir so eine Erkenntnis haben, dürften wir sie nicht weiter geben, machen uns aber strafrechtlich wieder strafbar. Jeder Privatmann macht sich in bestimmten Konstellationen strafbar, wenn er es nicht anzeigt, uns wird verboten anzuzeigen. Zumindest insoweit sollte das absolute Verwertungsverbot relativiert werden, dass zumindest die Straftaten, die unter § 138 fallen, an die Strafverfolgung weitergegeben werden dürfen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Fromm war noch gefragt.

Heinz Fromm: Danke, ich äußere mich nur zu dem Thema „Kryptierung“ – nur dazu war ich gefragt. Wir bemühen uns, unsere Arbeit so gut wie möglich zu machen und deswegen brauchen wir viele Informationen. Wenn wir an Informationen in relevanten Zusammenhängen stoßen, die verschlüsselt sind, ärgert uns das und die hätten wir dann gern. Aber ich halte es für müßig, sich über das Thema lange aufzuhalten, weil es wir es ohnehin nicht schaffen würden, durch Hinterlegung von Schlüsseln oder ähnlichen Maßnahmen – darüber ist vor Jahren mal sehr heftig diskutiert worden – die Möglichkeiten der Kryptierung so zu beherrschen, dass wir tatsächlich an die unverschlüsselten Nachrichten und Informationen herankommen. Deswegen meine ich, diese Diskussion lohnt den Aufwand nicht. Meine Anregung wäre, wenn ich das sagen darf, auch darauf zu verzichten und sich an dieser Stelle nicht zu verkämpfen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Ich darf einen technischen Hinweis geben, weil ein paar Zuhörer jetzt schon rausgegangen sind, um die Versorgung zu suchen. Gegen 16.00 Uhr wird der Wagen mit dem Kaffee wieder erscheinen. Es ist hier nicht immer so üppig mit dem Abgeordnetenleben, wie man sich das gelegentlich vorstellt. Herr Kollege Beck für die Fraktion der Grünen.

Abg. **Volker Beck**: Guten Tag meine Damen und Herren. Ich wollte zwei Fragenkomplexe datenschutzrechtlicher Art fragen und zwar einmal zum Passgesetz und zum anderen zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz und zwar an Herrn Prof. Garstka und Herrn Dr. Jacob und Herrn Prof. Denninger. Zunächst zum Passgesetz. Herr Prof. Denninger hat ja gesagt, es sei verfassungsrechtlich nicht problematisch mit den biometrischen Daten, da keine Referenzdatei notwendig sei. Meines Erachtens gibt es da ein Problem. Die Referenzdatei ist wirklich nicht notwendig, um zu schauen, ist der Passinhaber und Pass identisch. Ist das die selbe Person. Dafür brauchen wir das nicht, aber um die Frage abzuklären - und das wäre ja jetzt, wenn der Herr Atta ein Deutscher gewesen wäre in dem Fall das Problem. Wenn eine Person zwei Identitäten und zwei Pässe hat, kann ich das eigentlich nur über eine Referenzdatei ausschließen, ansonsten merke ich das nicht. Ich merke immer nur, das ist tatsächlich die richtige Person, der dieser Pass gehört. Aber wenn das in zwei verschiedenen Städten und nicht abgeglichen ist und da finde ich, gibt es in der Tat ein zumindest datenschutzrechtliches womöglich sogar verfassungsrechtliches Problem je nach dem welches biometrisches Merkmal wir dann in einer zentralen Differenzdatei bekommen, nämlich die Frage, ist das für andere Zwecke als zur Feststellung der Identität und der Ausschließung von Doppelidentitäten nur nutzbar. Oder ist es auch zu anderen Zwecken – beispielsweise, polizei-, kriminalpolizeilichen Zwecken mit verwertbar, sprich zentrale Fingerabdruckdatei. Das wäre der eine Punkt, wie das verfassungsrechtlich und datenschutzrechtlich bewertet wird und ob man diese Referenzdatei tatsächlich braucht, wenn man die Doppelidentitäten ausschließen will. Der andere Punkt ist der Bereich des

Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. Da habe ich insbesondere Nachfragen, ob es nicht notwendig wäre, die lebenswichtigen und verteidigungswichtigen Stellen bei den großen Identitäten noch mal den sicherheitsempfindlichen Bereich dieser Stellen festzustellen. Es gibt ja schon Diskussionen darüber ob Rundfunkanstalten gemeint sind, manche meinen, es sei jetzt auch der Journalist oder der Plattenaufleger gemeint. Also gibt es da Vorschläge von Ihnen, das enger zu fassen und zum anderen ist die Frage, was passiert, da es sich ja z. T. um Private handelt, was passiert, wenn jemand von seinem Arbeitgeber entlassen wird, weil er bei der Sicherheitsüberprüfung durchgefallen ist. Meinen Sie, da müßten wir arbeitsrechtlich noch was nachbessern, vielleicht in dem Entschließungsantrag sagen, das klären wir nach der Verabschiedung des Gesetzes? In welcher Form sollten dann die arbeitsrechtlichen Konsequenzen ausgestaltet werden? Welche rechtlichen Möglichkeiten sehen Sie da oder haben Sie gegebenenfalls keine Bedenken, dass es hier zu Problemen führt?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön!

Abg. **Volker Beck**: Entschuldigung! Eine Nachfrage noch zum Passgesetz. Es ist aber die einzige Frage an Herrn Haumer, LKA-Bayern. Sie hatten ausgeführt, es gebe Länder, die diese biometrischen Merkmale im Passgesetz haben. Welche außer Spanien sind das?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Dann war der Herr Garstka gefragt. Bitte schön.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Zunächst zu den biometrischen Merkmalen, dies trifft völlig zu. Ich komme mit dem biometrischen Merkmal auf dem Ausweispapier ohne zusätzliche Dateien nur zu Zwecken der Identifikation klar. Ich kann also feststellen, ob derjenige, der das Ausweispapier hat, derjenige ist, der den Fingerabdruck, die Gesichtsbio metrie oder was sonst alles besitzt. Damit kann ich keine Fälschung aufdecken, denn auch das läßt sich selbstverständlich fälschen. Wenn gesagt wird, die biometrischen Merkmale machen den Ausweis fälschungssicher, ist das meines Erachtens falsch. Man muss nur eben die Fälschungswerkstätten umrüsten und ich kann nicht verhindern, dass jemand mit zwei verschiedenen Identitäten durch die Gegend läuft. Dazu bräuchte ich eben die Referenzdateien, wie ja Herr Jacob schon dargelegt hat, die wir für inakzeptabel halten. Wenn wir Referenzdateien haben, das ergibt sich ja aus den Äußerungen, die hier gemacht worden sind, wird selbstverständlich, das Bedürfnis der Polizei, diese Referenzdateien für die Spurenidentifikation zu nutzen, nicht zu bremsen sein. Es wäre meines Erachtens auch in der Tat nicht vertretbar, wenn Gewaltverbrechen geschehen, dass man dann auf eine andere Datei nicht zurückgreift. Das wäre nicht zumutbar, d. h. man kann nur entscheiden, bauen wir eine solche zentrale Datei auf oder nicht. Zu der Historie solcher Dateien habe ich schon etwas gesagt. Wir müssen im übrigen noch bei den

biometrischen Merkmalen auf einen Aspekt achten, der hier angesprochen worden ist, aber in den öffentlichen Diskussionen selten vorkommt. Jedes einzelne biometrische Merkmal hat andere Eigenschaften, läßt andere Dinge zu. Es gibt z. B. biometrische Merkmale, die eine Spurenidentifikation zulassen, dazu gehört der Fingerabdruck, dazu gehört natürlich dann auch die Genanalyse oder DNA-Daten, wenn man an deren Nutzung denken würde. Es gibt andere Daten, z. B. die Gesichtsbiometrie, da kann ich mit Spuren nichts anfangen. da muss ja jemand an der Kamera vorbei laufen. Das sind aber wiederum Merkmale – auch das ist gesagt worden – die ich automatisch auswerten kann durch geeignete Software, die ich mit der Kamera verbinde und wiederum eine Verbindung herstelle zur Referenzdatei. Die Technik ist in der Entwicklung und in der Erprobung auch schon soweit, Personen automatisch mit Kameras zu erkennen. Also jedes biometrische Merkmal hat andere Charakteristiken, Ähnliches gilt auch vielleicht für die Handbiometrie und das muss ganz sorgfältig diskutiert werden und insofern ist es zu begrüßen, dass dies erst in einem endgültigen Gesetz geschehen wird. Aber immerhin, Sie sollen in diesem Hause jetzt schon beschließen, dass solche biometrischen Merkmale kommen, ohne dass man genau weiß, wie das ausgestaltet wird. Dann die Definition der lebenswichtigen Einrichtungen. Selbstverständlich wäre es aus unserer Sicht sehr zu begrüßen, dass man die Einrichtungen, um die es geht, präziser definiert. Auch wenn ich gescholten worden bin: Gerade der Bundesrat hat Beschlussempfehlungen vorliegen, wo er den Kreis dieser Einrichtungen sehr viel weiter ausdehnt. Er wird auch überlegen müssen, das haben wir in Berlin im Zusammenhang mit dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz auch getan, ob man eine Binnendifferenzierung vornimmt, ob man dabei bleibt, wie es jetzt ist, dass man eine Einrichtung als solche als lebenswichtig oder was immer bezeichnet und dann Überprüfungen am Gesamtpersonal vorgenommen werden können oder ob man bestimmte Bereiche ausdifferenziert. Da würde ich jedenfalls für Letzteres plädieren, dass man auch die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der betroffenen Unternehmen sicherheitsempfindliche Bereiche auszuzeichnen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Herr Dr. Jacob.

Dr. Joachim Jacob: Ich fange vielleicht mal mit dem Letzteren an – Sicherheitsüberprüfungsgesetz -. Ich stimme dem, was Herr Garstka gesagt hat, voll zu. Ich glaube, er hat auch noch mal deutlich gemacht, was ich heute gesagt habe, dass der Gesetzgeber in der Tat die sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen, die für das Funktionieren oder für die das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, das ist ja die gesetzliche Definition im Entwurf, versuchen sollte, diese Bereiche selbst zu benennen und dann zur weiteren Transparenz eigentlich die in Frage kommenden Einrichtungen in diesen Bereichen versuchen sollte aufzuzählen. Sonst wird das relativ unüberschaubar. Was die Referenzdatei anlangt, ist sicherlich richtig, dass man Fälschungen und Doppelidentitäten ohne Referenzdateien nicht feststellen kann. Die

entscheidende Frage ist doch die, ob man, um gegebenenfalls auch Identitäten über eine Referenzdatei feststellen zu können, es in Kauf nehmen will, eine solche Referenzdatei aufzubauen, wenn man nicht gleichzeitig sicherstellen kann, dass sie nur für Identitätszwecke genutzt wird. Da wage ich die Feststellung, dass dieses in Kürze bereits durchbrochen sein wird, weil die Begehrlichkeiten ganz andere Bereiche bestimmen. Da würde ich sagen, wenn ich den Entwicklungsprozess sehe, was auf der einen und auf der anderen Seite steht und es alternative Möglichkeiten zur Referenzdatei gibt, dann würde ich auf die Referenzdatei verzichten und dies als Gesetzgeber ganz deutlich sagen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Prof. Dr. Erhard Denninger.

Prof. Dr. Erhard Denninger: Zunächst zum Pass- und Personalausweisgesetz, ich bin kein Experte im Datenschutz und ich gehe das von der verfassungsrechtlichen Seite an. Mir ist zunächst aufgefallen, dass im jetzigen Entwurf, den wir heute verhandeln, eine Ankündigung eines weiteren Bundesgesetzes ist. Das ist ein merkwürdiges Gesetzgebungsphänomen, dass der Gesetzgeber darauf verweist, dass in Zukunft ein neues Gesetz erlassen werden soll. Das ist nur dadurch zu erklären, dass im ersten Entwurf das mit der Rechtsverordnung drin stand und ich muss jetzt auch mal lobend mit Herrn Gusy sagen, dass das ein wirklich großer Fortschritt ist, dass man gesehen hat, dass hier ein Gesetzesvorbehalt notwendig ist. Ja, also ich kann das nur unterstützen. Im übrigen gilt für die Merkmale als solches das, was ich vorhin sagte, der Gesetzgeber muss sich entscheiden, welche Merkmale, das ist ja jetzt auch schon entschieden, er da im einzelnen behandelt, wie das dann mit der Selbstauthentifizierung möglich ist. Ich kann mir vorstellen, dass das Verfahren so gesichert ist, dass der Gedanke, dass einer von einer deutschen Ausstellungsstelle mehrere Ausweise bekommen kann, Herr Beck, dass das doch ein sehr seltener Fall sein dürfte. Da stimme ich den Bedenken, die mein Vorredner eben angebracht hat, durchaus zu. Im übrigen fragt man sich ja überhaupt bei diesem Ausländerterrorismusbekämpfungsgesetz, warum nun alle Deutschen diese biometrischen Merkmale kriegen müssen. Das kann eigentlich nur mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz zusammenhängen, weil Ausländer so behandelt werden sollen, müssen auch alle Deutschen so behandelt werden - also Art. 3. Das wäre ein Gesichtspunkt. Aber dann muss ich sagen, dann muss man den Gesetzesvorbehalt auch für die Ausländer fordern und das geschieht nicht bei dem Passersatz, bei dem Ausweisersatz nach Ausländergesetz. Da müsste man also genauso verfahren wie hier. Zweiter Punkt Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Auch hier ist der Wesentlichkeitsgrundsatz zu beachten. Der Gesetzgeber sollte und muss sich hier auch verfassungsrechtlich gesehen – dieses hat Herr Jacob sehr schön dargelegt – die Mühe machen, die wesentlichen hier wichtigen Dinge selbst zu regeln. Wie willkürlich das jetzt ist zeigt ein Vergleich der Begründung 1 mit der Begründung 2 in den verschiedenen Fassungen. Die 1. Fassung nannte Krankenhäuser, Rundfunk- und Fernsehanstalten. Die sind jetzt heraus. Stattdessen

sind jetzt Chemieanlagen genannt. Lebenswichtig in diesem Sinne sind aber auch Tankstellen und Supermärkte, alle Nahverkehrsmittel, Werkskantinen usw. Der Gesetzgeber muss hier eine Auswahl treffen, wenn das Bestand haben soll. Gestatten Sie noch einen Satz. Rein gesetzestechisch ist die jetzige Fassung des § 1 Abs. 4 SÜG sprachlich total verunglückt. Sie müssen einmal versuchen, den Relativsatz aufzulösen, dann werden Sie sehen, dass es eigentlich heißen muss: „bei deren Ausfall „zu befürchten ist“, dann weiter „unverzichtbar sind.“ Also dieser Satz muss sprachlich aufgelöst werden. Dies kann so, wie es jetzt formuliert ist, rein grammatikalisch keinen Bestand haben.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Herr Haumer noch bitte.

Heinz Haumer: Ganz kurz, alles muss ich etwas zusammenfassen, weil hier meines Erachtens etwas ganz Entscheidendes jetzt gesagt wurde. Fingerabdruck nur im Reisepass ohne Referenzdatei ist nutzlos. Das hilft nicht weiter, auch nicht bei dem Thema „Bekämpfung des Terrorismus“. Sie müssen verhindern, dass eine Identitätsveränderung stattfinden kann und das kann mit Fingerabdruck nur im Pass ohne Referenzdatei nicht passieren und dieses gibt es so z. Z. nur in Spanien Sieht eine „.....“aufnehmen, auch eine GOS-Staaten machende, alsostaaten, aber ohne Referenzdatei und ohne Referenzdatei ist es nutzlos meine Damen und Herren. Sie können keinen zweiten, dritten, vierten und fünften Pass vermeiden, weil da immer der richtige Fingerabdruck und immer ein anderer Name drin ist. Nützt in der Praxis nichts.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Vielen Dank! Dann kommt als nächster in der Runde der Fraktionen der Kollege Dr. Stadler für die FDP-Fraktion

Abg. **Dr. Max Stadler**: Ich wollte gerne an das anschließen, was Herr Haumer sagte, und Sie fragen, Herr Haumer, wie denn die Erfahrungen in Spanien sind etwa bei der Vermeidung von Terroranschlägen der ETA aufgrund der dortigen Rechtslage. Zweitens hätte ich eine Frage an Herrn Dr. König. Sie haben das nämlich angesprochen. Es wird ja immer gesagt, entgegen dem ersten Entwurf sei nun die Initiativermittlungskompetenz des BKA nicht mehr enthalten. Wenn ich aber den jetzigen Entwurf lese: In § 7 Abs.2 BKA-Gesetz neue Fassung heißt es, nachdem zunächst definiert ist, Datensammlungsbefugnisse des BKA, am Ende dann: im anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu. Lese ich das Gesetz richtig, dass es dem gemäß außerhalb anhängiger Strafverfahren die Ermittlungsbefugnis nach Satz 1 logischerweise geben muss und dieses wiederum bedeutet, wenn eben noch kein Anfangsverdacht vorliegt? Ist man damit nicht am Ende in Wahrheit doch wieder bei einer Ermittlungskompetenz vor einem Anfangsverdacht, was ja gerade allgemein behauptet wird, dass das aus dem Entwurf gestrichen worden sei? Da wollte ich Sie dazu fragen.

Die dritte Frage richtet sich an Herrn Dr. Baldus und Herrn Prof. Dr. Denninger und bezieht sich auf den Rechtsschutz gegenüber den neuen Befugnissen des Verfassungsschutzes und anderer Dienste, insbesondere wenn es um die Weitergabe von Daten der Banken und der Luftfahrtunternehmen geht, weil wir da ja außerhalb des Bereichs des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 sind. Ist es richtig, dass diese Daten jetzt von den Strafverfolgungsbehörden bei bestimmter Verdachtsschwelle mit richterlicher Entscheidung erhoben werden können, dass künftig aber solche Daten unter den neuen Vorschriften vom Verfassungsschutz erhoben werden können und dann nach Paragraph 20 an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden können, so dass also gerade der Schutzmechanismus der Strafprozessordnung auf diese Weise entfällt? Und ist es weiterhin richtig, dass von der Kontrolle eine gewisse Abstufung vorzunehmen ist zwischen einer Kontrolle durch das parlamentarische Kontrollgremium, zweitens der G10-Kommission und drittens einer richterlichen Kontrolle, und das parlamentarische Kontrollgremium die am wenigsten dichte Kontrolle gewährleistet? Genau diese Kontrolle ist aber für diese Fälle nur vorgesehen und da bitte ich Sie nochmals um Ihre Bewertung.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Haumer bitte.

Heinz Haumer: Allein mit dieser Maßnahme würden wir den Terrorismus nicht besiegen können. Sie haben auch heute eingangs schon gesagt, dass das alles nur ein kleiner Beitrag ist, um hier Erfolg zu haben. Aber wir haben wenig personale Kenntnisse über die Struktur und über die Personen der ETA.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Bitte Herr Dr. König.

Dr. Stefan König: Danke schön! Um am Ende Ihrer Fragestellung anzufangen, Herr Dr. Stadler, den Rückschluss den Sie ziehen wollen aus der jetzt vorgeschlagenen Formulierung, insbesondere im Satz zwei mit dem anliegenden Strafverfahren, den kann man sicherlich so nicht ziehen, denn das entspricht insofern schon dem heutigen Wortlaut der entsprechenden Vorschrift des Paragraphen 7 Abs. 2 des Bundeskriminalamtsgesetzes. Aber ich bin trotzdem der Meinung, dass Sie im Ergebnis richtig liegen mit Ihrer Befürchtung. Der entscheidende Unterschied der jetzt bei dieser hier vorgeschlagenen Formulierung entsteht ist ja der, dass nicht mehr angefragt werden muss vom Bundeskriminalamt bei den Landeskriminalämtern, sondern es entsteht so eine Erhebungsbefugnis des Bundeskriminalamtes. Deren Grenzen sind meiner Meinung nach in der Formulierung so wie sie hier sind - auch wenn man sie noch erweitert - durch die Lektüre der Begründung soweit, dass man tatsächlich zu einer Initiativ-

Ermittlungskompetenz bei dieser Formulierung hier kommt, die ja eigentlich nicht gewollt ist.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Prof. Denninger ist jetzt dran.

Prof. Dr. Erhard Denninger: Frau Vorsitzende, § 8 Abs. 5 bis 9 Bundesverfassungsschutzgesetz, das ist die Materie und da hatte ich vorhin auch schon angedeutet – es wurde hier auch schon gesagt: es muss das Verhältnis des Bundesverfassungsschutzgesetzes zum G10-Gesetz neu überdacht werden. Wo man es dann regelt, ist eine zweite Frage. Aber jetzt passt es hinten und vorne nicht richtig zusammen. Wir haben es mit vier Tatbeständen zu tun, also in 4facher Weise können hier Profile gebildet werden: Reisebewegungen, Transportbewegungen, Finanzbewegungen, Post-, Telefon- und Fernmeldebewegungen. Das muss alles im Einzelnen untersucht werden und da würde ich Folgendes sagen: Nach G10-Gesetz, Paragraph 3 Abs. 2 Satz 2, das wäre das Erste, darf sich die Maßnahme „nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist“ usw. und es muss dann ein Verdacht nach den Katalogtaten des Paragraphen 3 Abs. 1 G10-Gesetz vorliegen. Das ist hineingekommen, weil dies das Bundesverfassungsgericht entsprechend den Restriktionen in seinem Urteil zum G10-Gesetz vorgesehen hat. Diese Restriktionen, die möchte ich gerne auch für die anderen Tatbestände, also für die Transportbewegungen und für die Finanzbewegungen, vorgesehen wissen. Wenn man das macht, hat man auch schon bessere und konkretere Anhaltspunkte. Vor allen Dingen ist der Kreis dann nicht uferlos weit – im Moment ist er ja überhaupt nicht abgegrenzt – dann hätte man einen Verdacht. Denn jetzt heißt es nur, es müssten schwerwiegende Gefahren vorliegen für die Schutzgüter aber es wird nicht gesagt, dass die Gefahren von den zu Untersuchenden ausgehen müssen. Und das ist der Punkt. Es fehlt hier vollkommen die Verbindung zwischen dem Subjekt und dem Schutzgut, das ist das eine. Das Zweite nach dem Sie fragten, ist die Kontrollabstufung. Dazu kann ich nur sagen, es ist vollkommen exakt wie Sie es dargestellt haben. Die schwächste Kontrolle nach dem ganzen Verfahren, Zeitpunkt und Anordnungsbefugnis und Vorlagen an das Gremium ist bei der parlamentarischen Kontrollkommission. Die schärfste Kontrolle wäre an sich – das war auch der Gedanke dabei – die richterliche Kontrolle bei strafprozessualen Fernmeldeüberwachungen; die nach dem G10-Gesetz mit dem besonderen Gremium liegt ungefähr dazwischen. Da kann der Gesetzgeber sich sozusagen aussuchen, was er vor hat. Sicher ist und verfassungsrechtlich geboten - (ich bin hier also als Verfassungsrechtler durchaus bescheiden in dem Sinne, dass ich nicht die Verfassung überstrapazieren möchte. Ich frage sehr kritisch, was ist denn wirklich geboten und was ist nur rechtspolitisch zweckmäßig und gewollt?) - Also verfassungsrechtlich geboten ist, das ist gesicherte Rechtssprechung seit Band 30, S. 23 Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, dass der Betroffene nachträglich benachrichtigt werden muss und dass über die Kontrollmaßnahme ein - sagen wir –

mit richterlicher Qualität ausgestattetes Organ befinden muss. Das sind die beiden Dinge und wenn Sie das irgendwie einrichten, dann hat das den verfassungsrechtlichen Segen sozusagen. Das könnte man machen, wenn man das G10-Gesetz stärker ins Spiel bringt.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ich bitte jetzt Herrn Dr. Baldus.

Dr. Manfred Baldus: Ja ich möchte gleich anknüpfen an das, was Herr Prof. Dr. Ehrhard Denninger gesagt hat. Also die Möglichkeiten, hier die einzelnen Datenübermittlungsvorgänge zu überprüfen, sind sicherlich im Rahmen des Artikels 10 sehr weitgehend und ebenfalls bei den anderen Datenübermittlungsvorgängen die sich außerhalb des G10-Bereichs bewegen. Und hier wäre in der Tat zu fragen, ob nicht gerade, weil eine Vielzahl von neuen Befugnissen für die Verfassungsschutzbehörden geschaffen werden, auch die Kontrollmöglichkeiten der parlamentarischen Kontrollkommission erweitert und ergänzt. Insbesondere - das denke ich - wäre eine ganz wichtige Fragestellung, ob man nicht von dem Prinzip der Fremdinformation sich endlich verabschiedet und auch der parlamentarischen Kontrollkommission Möglichkeiten gibt, selbst initiativ zu werden und selbst Vorgängen nachzugehen. Eine andere Frage wäre, ob man nicht dem Parlament und dieser Kommission die Möglichkeit gibt, auch die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden einmal zu überprüfen, also eine Art Wirtschaftlichkeitsüberprüfung, die über das, was der Bundesfinanzhof macht, hinausgeht. Dass das nicht alles Gedanken aus dem Wolken-Kuckucksheim sind, lässt sich daran erkennen, dass es solche Möglichkeiten gerade in US-Amerika bzw. in Kanada gibt, da haben diese parlamentarischen Kommissionen genau diese Möglichkeiten. Hier ist jetzt zu fragen – wenn wir schon eine Schwelle überschreiten und den Verfassungsschutzbehörden entsprechende Befugnisse zubilligen wollen, ob man nicht da eben für eine entsprechende Kompensation sorgt. Noch ein zweiter Gesichtspunkt, wenn ich noch einige Sekunden habe. Nochmals zur Frage, die hier schon mehrfach angesprochen wurde - auch von Herrn Wiefelspütz noch einmal - die Frage der Kompetenz des Bundes. Kann hier der Bund den Verfassungsschutzbehörden die entsprechenden Befugnisse zubilligen? Man muss da ganz penibel sein bei der Verfassungsauslegung und muss sagen: Ja der Bund kann tätig werden im Bereich des Artikels 73 Nr. 10 b und c. Wenn er sich in diesem Bereich bewegt ist es gut, wenn er darüber hinaus geht, betreten wir einen Bereich, den man nicht mehr verfassungsrechtlich abdecken kann. Und die Vorschläge, die gekommen sind, mit der Kompetenz der Natur der Sache – wenn man sich das anschaut - also da geht es um die Frage der Symbole des Bundes usw.. Das ist nicht unerlässlich für den Bund, dass hier auch die Verfassungsschutzbehörden die entsprechenden Befugnisse bekommen. Auch kann man nicht schlicht auf den Titel „Sicherheit des Bundes“ abstellen. Dort geht es um die Verfassungsinstitutionen des Bundes, also etwa bei Angriffen auf den Bundestag, wenn der seiner Arbeit nicht mehr nachgehen könnte. Hier geht es um ganz andere Problem- und Gefahrenlagen.

Da können wir nicht jetzt plötzlich eine Art „Zeitgeistjuristerei“ einführen und sagen, das was im Grundgesetz steht, das passt jetzt nicht mehr angesichts der gegenwärtigen Problemlage und dementsprechend formen wir das jetzt um und kommen zu einer Auslegung, die man nicht mehr als Ergebnis der juristischen Kunst bezeichnen kann.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Bitte Frau Jelpke.

Abg. **Ulla Jelpke**: Guten Tag. Ich habe zwei Komplexe, die ich fragen möchte. Zum einen möchte ich zunächst einmal Herrn Dr. Marx bzw. Herrn Dr. Müller-Heidelberg von der HU und Herrn Prof. Dr. Kutscha die Möglichkeit geben, noch einmal die Terrorismus-Definition zu diskutieren. Hier ist ja bereits genannt worden, dass die Terrorismus-Definition nicht eindeutig auseinander definiert die Begriffe Gewalt, Extremismus, Terrorismus bzw. – das wissen wir ja auch, dass der Terrorismus sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene bisher nicht eindeutig definiert ist. Ich möchte gerne von Ihnen eine Stellungnahme haben. Was heißt das für die Befugnisweiterung der Sicherheitsdienste? Sind Befürchtungen von Amnesty International und anderen Menschenrechtsorganisationen berechtigt, dass in Zukunft möglicherweise Menschenrechtler, die an Streiks teilgenommen haben im Ausland, wo es vielleicht zu Demonstrationen und ähnlichen Dingen gekommen ist, dass die in die Terrorismus-Definition hineingeraten können? Das ist mein erster Fragenkomplex. Der zweite bezieht sich im weitesten auf die Datenerhebung, und zwar richtet er sich vor allen an die hier anwesenden Datenschutzbeauftragten, Herrn Dr. Jacob und Herrn Prof. Dr. Garstka.

Eine Extrafrage habe ich noch an Herrn Fromm. Ich lese immer häufiger im Moment in den Zeitungen, dass das Bundeskriminalamt, aber auch andere Vertreter der Polizeien erklären, dass sie den Datenschwall, den sie im Moment auswerten sollen, gar nicht mehr verarbeiten können, dass alleine das BKA 600 Beamte für die Spurensicherung im Moment zur Verfügung gestellt hat, dass 17.000 Spuren verfolgt werden, 100 Personen in die engere Auswahl von Ermittlungskriterien geraten sind. Aber es gibt vor allem auch aus dem BKA Kritik bzw. dass sogar – wie ich lesen konnte – der ehemalige Innensenator von Berlin, Herr Werthebach, sagt, dass die jetzigen Erfassungen durch die Rasterfahndung bzw. durch Daten, die durchforstet werden, dass das überhaupt nichts mit Terrorismusbekämpfung zu tun hat und dass auch Werthebach sagt, dass dieses Paket dazu wenig nützen wird, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in der Regel ja Terroristen nicht unbedingt gefälschte Ausweise benutzen, sondern so ins Land gekommen sind. Meine Frage an Sie, haben Sie überhaupt irgendwelche Erkenntnisse, dass es zu Erfolgen führen könnte im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung? Meine zweite Frage: Haben Sie, insbesondere die Datenschützer, Möglichkeiten gehabt, die Rasterfahndung zu begleiten und zu kontrollieren, wie es von der Vereinigung der Datenschützer gefordert worden ist und wenn, zu welchen Ergebnissen sind Sie

gekommen? Meine letzte Frage bezieht sich auf Herrn Fromm, den Präsidenten vom Bundesamt für Verfassungsschutz. Ich möchte gerne wissen: Gibt es eigentlich vom Verfassungsschutz so etwas wie eine Gefahrenanalyse und damit auch eine Schwerpunktsetzung der Aufgabenstellung, die von Ihrem Amt im Moment vorgenommen wird, und was ist Ihre Einschätzung, wenn das Sicherheitspaket 2 umgesetzt wird, wie viele Beamte werden Sie dann zusätzlich brauchen und mit was für einem Ausmaß von Daten werden Sie dann konfrontiert sein und die mögliche Verarbeitung – was heißt das, wie gesagt, bezogen auf Personal und bezogen auf die umfangreichen Dateien?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Bitte Herr Dr. Marx.

Dr. Reinhard Marx: Zur Terrorismus-Definition also im datenschutzrechtlichen Bereich fühle ich mich nicht kompetent. Zur Terrorismus-Definition generell ist festzuhalten, dass es seit 1994 Bemühungen der Vereinten Nationen hierzu gibt. Im letzten Jahr wurde ein Entwurf in Form einer allgemeine Terrorismus-Konvention beschlossen, die bislang nicht ratifiziert worden ist, weil eine allgemeine Terrorismus-Definition auf vielfältige Probleme stößt. Diese bestehen darin, dass man abgrenzen muss zwischen legitimer Gewaltanwendung oder terroristische Gewaltanwendung. Darüber hinaus ist die Frage des Selbstbestimmungsrechts zu beachten und dann die Frage von Menschenrechtsverletzungen systematischer Art in den Herkunftsländern. All dies führt dazu, dass man sich international nicht einigen kann. Im Rahmen der Europäischen Union – das wissen Sie - gibt es einen Vorschlag der Kommission zu einem Rahmenplan zur Terrorismusbekämpfung, in dem ebenfalls versucht wird, eine allgemeine Terrorismus-Definition zu finden. Was man sagen kann ist, dass es gibt eine Reihe von verbindlichen Übereinkommen gibt, die im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelt worden sind, seit Anfang der 60-er Jahre ('63) die spezifische Sachbereiche regeln, wie: Schutz von Diplomaten, Schutz der Zivilluftfahrt, und auf diese spezifischen Sachbereiche bezogen spezifische Straftaten regeln. Der zweite Schritt betrifft konkrete strafrechtliche Begehungsformen § 129 a des Strafgesetzbuches, eine Vereinigung dadurch zu definieren, dass Zweck und Tätigkeit auf bestimmte Straftaten bezogen wurden. Wenn man diesen Weg wählen würde, hätte man eine etwas schärfere Begrifflichkeit, als hier im Gesetzentwurf. Dieser nennt terroristische Vereinigungen, ohne sie zu definieren, entrichtet aber einen Unterstützungs- und Forderungsbegriff, ohne ihn zu definieren, der aber gleichzeitig als Anknüpfungspunkt für tiefgreifende Freiheitseingriffe dient. Aber das werden wir in der zweiten Runde diskutieren.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ich bitte jetzt Herrn Prof. Dr. Kutscha.

Prof. Dr. Martin Kutscha: Ich kann gleich an das anschließen, was eben gesagt wurde. Tatsächlich ist es so, dass bisher auf völkerrechtlicher Ebene keine Definition des Begriffs Terrorismus gegeben hat, weil dieser Begriff ganz einfach zu schillernd

ist und weil je nach Standpunkt etwas anderes darunter verstanden wird. Bin Laden wurde z. B. von den USA gefördert, galt damals natürlich nicht als Terrorist. Ich würde nach meinem Geschmack sagen, er war damals auch schon ein Terrorist - unabhängig davon wer ihn bezahlt hat. Ganz konkret, das Problem stellt sich eben auch auf der Ebene der deutschen Rechtsordnung, und ganz interessant war für mich die Äußerung – ich glaube von Herrn Forster, eines Vertreters des Verfassungsschutzes – dass wir hierzu Lande auf dem Gebiet des Rechtsextremismus keinen Terrorismus derzeit hätten. Ich halte das für eine sehr merkwürdige Definition von Terrorismus, die hier offenbar zugrunde liegt. Wenn Menschen, und zwar leider nicht nur in Einzelfällen, sondern wirklich in Zahlen bis zu einhundert getötet werden, durch Innenstädte gehetzt werden, allein wegen ihrer anderen Herkunft, wegen ihres Aussehens, halte ich das für eindeutigen Terrorismus. Aber offenbar wird dies so nicht wahrgenommen, weil es ganz wenige Verfahren z. B. gibt wegen Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen auf der Grundlage des Paragraphen 129 a des Strafgesetzbuches. Das ist ein Paragraph, der offenbar nur gegen sogenannte Linksextremisten angewandt wurde und davon geht meine Befürchtung aus, dass der Begriff Terrorismus – wenn er hier Gesetz wird – politisch in einer ganz eindimensionalen Art und Weise benutzt wird. Konkret und wieder ins Ausland zurück: Ein Mann wie Nelson Mandela würde unter diese Tatbestände fallen als Mitglied des ANC. Das muss man sich aber vor Augen führen, um zu sehen, dass man einen so schillernden Begriff wie Terrorismus hier als Tatbestandsmerkmal nicht verwenden sollte.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Dr. Jacob musste zu einer weiteren dienstlichen Verpflichtung, aber aus seinem Hause steht uns der Herr Regierungsdirektor Beckmann zur Verfügung. Wenn Sie an seiner Stelle dazu Stellung nehmen würden.

RD Heinz Jörg Beckmann: Ich habe mich gerade mit Herrn Prof. Garstka kurzgeschlossen und er wird also zunächst antworten.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke! Herr Prof. Garstka.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Danke sehr, angesprochen wurde ja die „Unfähigkeit“, den Datenschwall, der bei den jetzigen Ermittlungstätigkeiten anfällt, zu bewältigen. Das ist zunächst eine Bestätigung meiner These, dass die bestehenden Befugnisse ausreichen und aufgrund der personellen Situation offensichtlich nicht einmal ausgeschöpft werden können. Man fragt sich, wozu braucht man dann noch mehr Befugnisse obendrein. Auf der anderen Seite ist nämlich klar, dass bei so einem gigantischen Ereignis - wie wir es haben - viele Hinweise anlaufen. Ich denke, das ist auch bei anderen schweren Verbrechen so, dass eine Unmenge von Spuren kommen, die die Polizei doch vor große Schwierigkeiten stellt. Es gibt hier einen anderen Aspekt. Wenn man Abfragebefugnisse ausdehnt, Zugriffsbefugnisse vor allem mit Hilfe von automatischen Systemen, dann kommt man in eine Situation, die

ja in den USA nach dem 11. September offen angesprochen worden ist, dass diese ganze Datensammelei des NSA über Telekommunikation dazu geführt hat, dass man nicht mehr in der Lage war die ganzen abgehörten Daten auszuwerten. Und die Bemühungen, hierzu entsprechende Auswertungsprogramme einzusetzen, etwa dieses Carnivorsystem, haben sich – soweit ich es jedenfalls mitbekommen habe – auch noch nicht so recht bewährt. Also auch da stellt sich die Frage, ob es wirklich der richtige Weg ist, unspezifisch Daten zu sammeln und zu versuchen sie auszuwerten. Oder nicht umgekehrt, ob man auf die Qualität von ursprünglichen Ermittlungsmethoden nicht wieder mehr Wert legt als bisher. Das hat allerdings dann sicherlich eine Vermehrung des zur Verfügung stehenden Personals zur Folge. Dann haben Sie angesprochen die Rasterfahndung. In der Tat laufen in vielen Ländern – ich weiß nicht, ob in allen, also jedenfalls hier in Berlin – diese Rasterfahndungsmaßnahmen. D. h. von einer Vielzahl von Stellen, etwa 50 bislang in Berlin, werden Daten mit bestimmten Merkmalen eingesammelt - alle Merkmale von unbescholtenen Leuten wohlgecheckt. Sie werden nach bestimmten Merkmalskombinationen durchsucht, um Anhaltspunkte für Fahndungsmaßnahmen zu bekommen. Das geht in Berlin nur aufgrund einer richterlichen Anordnung, die liegt vor. Sie ist zwar nicht sonderlich zufriedenstellend, aber sie liegt vor. Wir waren frühzeitig informiert - ich nehme an, in den anderen Ländern ist es ähnlich - und kontrollieren den Vorgang im Augenblick. Ergebnisse gibt es noch nicht. Also hier ist im Zusammenhang mit dem Anti-Terrorismus-Paket nicht geltend gemacht worden, dass die Befugnisse nicht ausreichen würden. Das ist ja auch nicht Bestandteil des Pakets. Ob tatsächlich die Maßnahme zum Erfolg führt, Herr Werthebach war offensichtlich skeptisch, wissen wir noch nicht. Das hängt natürlich auch sehr von der Definition dessen ab, welche Merkmalskombinationen man für ausreichend hält, dass jemand verdächtig ist. Wenn ich - um das mal etwas zu überspitzen – der Auffassung bin, jeder, der einen arabischen Vornamen trägt, ist im Prinzip verdächtig, ist jede Rasterfahndung quantitativ gesehen äußerst erfolgreich, weil ich dann sehr viele Leute bekomme. Wenn ich dagegen sage, nur jeder mit einem arabischen Vornamen, der einen Kurs auf einem Flugsimulator durchgeführt hat oder ein bestimmtes Altersraster erfüllt, komme ich zu einer sehr kleinen Anzahl. Möglicherweise zu einer Trefferquote, möglicherweise aber auch – und hoch wahrscheinlich – eben auch nur zu unbescholtenen, unbeteiligten Leuten, die dann allerdings sich mit ganz massiven Ermittlungen konfrontiert sehen. Das ist die Problematik der Rasterfahndung, also Einbeziehung Zehntausender in Berlin, völlig unbeteiligter Menschen und dann, je nachdem wie groß das Schlusseraster ist, eben doch starke Beeinträchtigungen mitunter bei den betroffenen Leuten.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Herr Fromm bitte.

Heinz Fromm: Ich hoffe, Frau Jelpke, dass ich Ihre Frage richtig verstanden habe. Ich will versuchen, das kurz zu beantworten. Ich sehe mich allerdings aus Zeitgründen nicht in der Lage, Ihnen hier ein Lagebild zu geben. Sie hatten nach der

Gefahrenanalyse gefragt. Selbstverständlich entwickeln wir fortlaufend und immer wieder aktualisiert Gefährdungseinschätzungen gerade auch mit Blick auf die Ereignisse, wie sie geschehen sind, es ist ja geradezu Kern unserer Tätigkeit. Und selbstverständlich setzen wir Schwerpunkte, das haben wir im Bereich des Rechtsextremismus gemacht, verlagern auch dorthin Personal – ich meine, dazu habe ich Ihnen schon einmal Auskunft gegeben an anderer Stelle. Und das ist jetzt auch hier geschehen, soweit es um Ausländerextremismus geht. Diese Möglichkeiten amtsintern sind selbstverständlich begrenzt. Deswegen ist es richtig, dass wir – das hatte ich auch vorhin mir erlaubt zu bemerken – in personeller und materieller Hinsicht eine verbesserte Ausstattung benötigen. Die Erörterungen darüber haben stattgefunden in dem zuständigen Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses, so dass ich mich auch jetzt nicht in der Lage sehe, hier Einzelheiten bekannt zu geben. Dem zuständigen Ausschuss sind diese Einzelheiten bekannt, auch die Anzahl der zusätzlichen Stellen die aus unserer Sicht nötig sind. Schließlich haben Sie nach den Datenmengen auch im Zusammenhang mit dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz gefragt. Das lässt sich im Augenblick noch nicht bemessen. Die Arbeitsbelastung für uns hängt natürlich davon ab, wie die Bereiche, die jetzt zusätzlich überprüft werden, definiert werden. Wenn sie klein gehalten werden, ist die Arbeitsbelastung gering und wenn sie entsprechend groß sind – darüber ist hier ja schon geredet worden – dann haben wir unter Umständen auch große Datenmengen zu bewältigen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Jetzt darf ich fragen, ob noch einmal Ergänzungsbedarf war, oder hat Prof. Garstka das ausreichen beantwortet, Herr Beckmann.

RD Heinz Jörg Beckmann: Ich kann das nur unterstützen, was Herr Prof. Garstka gesagt hat. Ich will auch mit den Worten von Herrn Dr. Jacob darauf hinweisen, dass all dieses deutlich macht, dass eben eine Erfolgskontrolle auch hier notwendig ist. Vielen Dank!

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Jetzt darf ich zum weiteren Verfahren sagen: Wir hatten uns ja vorgenommen, so bis gegen 16.00 Uhr den zweiten Block zu eröffnen. Da noch keine anderen Kollegen aus anderen Ausschüssen zu Wort kommen konnten, denke ich, kann man das so nicht lassen. Aber vielleicht können wir uns verständigen, dass wir noch eine halbe Stunde versuchen, an diesem Thema konzentriert mit gezielten Fragen und punktgenauen Antworten zu arbeiten, weil auch einige der Sachverständigen, die wir dringend auch im zweiten Teil benötigen, etwas früher abreisen müssen, und es wäre schade, wenn wir auf diese dann verzichten müssen. Deshalb rufe ich jetzt auf als nächstes die Frau Kollegin Nickels.

Abg. **Christa Nickels**: Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe drei kurze Fragen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Beckmann und an Herrn Prof. Garstka, und

zwar würde ich gerne wissen, wie Sie die Verpflichtung des BAFI und auch der Ausländerbehörden bewerten, von Amts wegen Daten an den Verfassungsschutz zu übermitteln, und ob Sie eine Kontrolle etwa über die G10-Kommission für sinnvoll halten? Meine zweite Frage richtet sich an Frau Klug. Wird sich nach Einschätzung des UNHCR das Aussageverhalten der Asylbewerber vor dem Bundesamt verändern, wenn das Bundesamt von sich aus verpflichtet ist Daten an die Dienste weiterzugeben? Und dann habe ich eine Frage, wo ich nicht weiß, ob mir jemand etwas dazu etwa sagen kann – vielleicht Herr Fromm? Ja, Herr Fromm – haben Sie eine Gefährdungseinschätzung oder Gefahrenanalyse darüber, wie weit sich die Sicherheit dadurch verschlechtert hat, dass im Bereich Putz-, Wach-, Kontroll- und Schließdienste Leihfirmen überwiegend tätig sind, mit Mitarbeitern, die äußerst schlecht bezahlt sind und umgekehrt, würde sich die Sicherheit nicht verbessern, wenn man hier auf Dauer eingestelltes, besser bezahltes Personal einstellen würde?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ja, dann fangen wir gleich an mit Herrn Beckmann.

RD Heinz Jörg Beckmann: Übermittlung von Daten an das BfV ist bisher eben auch unter eingeschränkten Bedingungen möglich gewesen. Es ist so, dass wir uns der Problematik gestellt haben. Aber aus der Tatsache, dass wir in unserer Stellungnahme dazu nichts gesagt haben, mögen Sie entnehmen, dass wir damit einverstanden sind und dazu keine datenschutzrechtlichen Bedenken vorgetragen haben.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ich bitte Herrn Prof. Garstka zu antworten.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Würde ich gerne von mir aus ergänzen wollen. Also sicher ist die Gefahr vorhanden, die ja hier schon angesprochen worden ist, dass die Erkenntnisse, die aus dem eigentlich geheimzuhaltenden Verfahren bei der Anerkennung des Asyls entstehen, weitergegeben werden über die Verfassungsschutzbehörden an andere Dienststellen - möglicherweise sogar an entsprechende Nachrichtendienste des Herkunftslandes. Ich würde von mir aus auf alle Fälle zumindest fordern, dass ein Weiterverwertungsverbot in das Gesetz hineingenommen wird zum Schutze der Betroffenen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Frau Klug war noch gefragt.

Anja Klug: Ich möchte noch einmal auf die Situation hinweisen in der sich ein verfolgter Asylbewerber befindet. Wenn er von staatlichen Stellen verfolgt wurde hat er natürlich ganz besonderes Misstrauen, dann ist er von Misstrauen geprägt gegenüber staatlichen Stellen. Und so einer Person fällt es nicht leicht, sich dann staatlichen Stellen hier im Zufluchtsland zu offenbaren und ich denke da ist es erforderlich, dass eine Atmosphäre von Vertrauen geschaffen wird damit überhaupt das, was vorgefallen ist, vernünftig erörtert werden kann. Das heißt, es ist ein

wesentlicher Teil des Asylverfahrens und der Anhörung das eben derjenige sich darauf verlassen kann, dass das vertraulich gehandhabt wird und vor allen Dingen, dass es eben nicht an die Behörden des Herkunftsstaates weitergeleitet wird. Von daher kann ich mir schon vorstellen, dass das durchaus Konsequenzen auf das Aussageverhalten von Asylbewerbern hat wenn sie wissen, dass eine solche Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Dann bitte Herr Fromm.

Heinz Fromm: Vielen Dank! Unsere bisherige Kompetenz nach dem geltenden Sicherheitsüberprüfungsgesetz ermöglicht mir keine Beurteilung, die eine Antwort auf Ihre Frage zulassen würde. Wir sind zur Zeit bei Sicherheitsüberprüfungen nur damit befasst, Personen zu überprüfen, die bei Bundesbehörden mit Verschlussachen umzugehen haben. Darüber hinaus überprüfen die Landesämter für Verfassungsschutz Personen in anderen sicherheitsempfindlichen Bereichen und auch also etwa nach dem Atomgesetz oder dem Luftverkehrsgesetz, d. h., sie wirken bei dieser Sicherheitsüberprüfung mit. Wenn überhaupt Erkenntnisse in Richtung auf Ihr Interesse vorliegen, dann kann das nur aus den Landesämtern berichtet werden. Wir haben jedenfalls von den Landesämtern – soweit ich weiß – nichts gehört, was eine Beantwortung Ihrer Frage zulassen würde.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Dann war der Herr Kollege Veit der nächste.

Abg. **Rüdiger Veit**: Ich hätte gerne vielleicht etwas unerwarteter Weise aber eine technische Frage gestellt. Herr Prof. Garstka hat uns berichtet, wie der IMSI-catcher eingesetzt werden kann oder muss bzw. was man damit erreichen kann und was man nicht erreichen kann. Und ich wüßte gerne, ob diese technische Einschätzung von den Praktikern, also Herrn Forster, Herrn Haumer und Herrn Fromm, geteilt wird oder aber auch von Herrn Beckmann, und würde dann in aller Kürze Herrn Garstka bitten, noch einmal am Schluss dazu Stellung zu nehmen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Dann darf ich Herrn Beckmann bitten.

RD Heinz Jörg Beckmann: Zu dem IMSI-Catcher hatten wir uns dahingehend geäußert, dass die Möglichkeit gegeben ist, auch zu viele Unbeteiligte mit einzubeziehen und dass wir aus diesem Grunde diese Möglichkeit der Standortbestimmung datenschutzrechtlich für problematisch halten. Wie sich die technische Seite darstellt, kann ich leider im einzelnen auch nicht sagen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Herr Dr. Garstka bitte.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Ich kann einiges zur Technik sagen. Ich habe auch ein entsprechendes Papier hier, wenn ein entsprechendes Interesse besteht denke ich, dass ich das überreichen kann. So ein IMSI-catcher funktioniert als Antenne. Wenn Sie gestatten, würde ich es mal ganz kurz versuchen zu erläutern: Der IMSI-Catcher simuliert die Antenne in der Funkzelle, mit der normalerweise das Handy Kontakt aufnimmt. Der IMSI-Catcher tut so, als sei er die Antenne und schaltet damit auch die eigentliche Antenne dann insoweit aus. Schon allein daraus folgt, dass ich wissen muss in welcher Zelle sich der betreffende Abzuhörende befindet, sonst kann das Handy der betroffenen Person mit meiner IMSI-Antenne überhaupt keine Verbindung aufnehmen. Da das IMSI-Catcher-Signal stärker sein muss als das der Antenne, muss der IMSI-Empfänger näher dran sein an der abzuhörenden Person als die Antenne. Ich muss also nicht nur wissen in welcher Zelle sich das Handy befindet, sondern ich muss auch noch näher dran sein, damit ich eine Verbindung habe – d. h. also eine Standortbestimmung ist mit Hilfe des IMSI-Catchers nicht möglich, sondern diese ist Voraussetzung dafür, dass ich ihn nutze. Und es ist auch richtig – es ist auch gerade gesagt worden – dass natürlich alle Handys, die in der Reichweite dieses IMSI-Catchers ihr Signal senden, eingefangen werden. Das heißt, wenn ich sagen wir mal 20, 30 oder 50 verschiedene Signale habe, von denen ich nichts weiß, kann der IMSI-Catcher nicht erkennen, welche Handynummer gehört denn nun der betroffenen Person d. h. ich muss den IMSI-Catcher mindestens zweimal einsetzen an verschiedenen Standorten, um die Datenbestände gegeneinander laufen zu lassen und sagen zu können, aha das ist wohl mein Mann, denn sowohl am Standort A als auch am Standort B ist diese IMSI-Nummer aufgetaucht. Und wenn ich dann diese IMSI-Nummer abgefangen und analysiert habe, dann kann ich beim Provider – das habe ich ja erläutert – die Anschlussnummer erfragen, aufgrund derer ich dann - die entsprechenden juristischen Schritte vorausgesetzt – das Handy auch abhören kann. Aber wie gesagt, ich weise noch einmal darauf hin, das scheitert bei ausländischen Providern, wenn die nicht von sich aus bereit sind zur Zusammenarbeit – was natürlich bei bestimmten Staaten möglich sein kann, bei bestimmten Providern aber nicht sichergestellt ist.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt:** Danke schön! Dann bitte Herr Haumer.

Heinz Haumer: Es wird jetzt sehr technisch, und ich würde mich jetzt da auf zwei bis drei Sätze beschränken. Es ist natürlich richtig, dass man beim Einsatz des IMSI-Catcher selbst wissen muss, wo sich bzw. in welchem Sprechbereich das betreffende Handy sich befindet. Ich stimme Ihnen zu, Herr Dr. Garstka, es funktioniert in der Art, dass sozusagen ein Provider simuliert wird und der IMSI-Catcher die Gespräche auffängt, die in dem Netzbereich geführt werden. Aber in dem Netzbereich, meine Damen und Herren, kann mit dieser Technik der entsprechende Handysprecher bis auf wenige Meter standortmäßig identifiziert werden. Ich verweise auf die praktischen Erfahrungen in einem Entführungsfall,

meine Damen und Herren, der sich über drei Länder bezogen hat. An der österreichisch-slowenischen Grenze ist es dann gelungen, den Standort der entführten Person dadurch zu ermitteln, weil die Entführer dort wieder telefoniert haben und man, wie bei einer sogenannten Schnitzeljagd, wo man immer wieder weitergeleitet wird von Fall zu Fall, nun das Opfer dann befreien konnte. Man darf den IMSI-Catcher nicht überschätzen. Er kontrolliert nicht den ganzen Sprechverkehr in der Bundesrepublik Deutschland. Man muss wissen, in welchem Bereich gesprochen wird, und dann kann man das entsprechende Handy identifizieren und dann auch den Standort bestimmen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Gibt es noch Fragen Herr Forster? Hätten Sie dazu noch Ergänzungen?

Gerhard Forster: Also wir haben selber noch keine Erfahrungen, keine eigenen. Die Einsatzmöglichkeiten sehen wir in dem Bereich, den Herr Dr. Garstka geschildert hat zur Feststellung, mit welchem Handy, mit welcher Nummer eine bestimmte Person die wir kennen, telefoniert, um dann G10-Maßnahmen etc. einzuleiten.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ich wollte Ihnen den Hinweis geben, dass ich jetzt noch 7 Wortmeldungen von Kollegen offen habe und eine Frage vom Kollegen Beck auch noch nicht beantwortet war, die man vielleicht einfließen lassen kann zum Thema Sicherheitsüberprüfung, was für Folgen es auf das Arbeitsrecht hatte. Das war an die Datenschützer. Ansonsten wäre dann die Kollegin Köster-Lossack dran. Vielleicht denken auch die Antwortenden ein bisschen daran, dass wir nur noch begrenzte Zeit haben.

Abg. **Dr. Angelika Köster-Lossack**: Danke Frau Vorsitzende. Herr Fromm, meine Fragen richten sich an Sie. Wie ist die Weitergabepaxis an die ausländischen Dienste geregelt?. Mich interessiert, wie ausgeschlossen wird, dass durch die Weitergabe personenbezogener Daten Angehörige von Asylbewerbern im Herkunftsland gefährdet werden. In welchen Fällen waren bisher schon Informationen aus Asylverfahren relevant für den Verfassungsschutz und an welche islamistischen gewaltbereiten Organisationen ist gedacht?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Das war an die Vertreter des Datenschutzes gerichtet.

Heinz Fromm: Wenn ich das richtig verstanden habe, soll ich das beantworten. Was die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten angeht, ist die Grundlage in § 19 Abs. 3. Kurz gefasst bedeutet das, soweit es sich um Länder handelt, in denen rechtsstaatliche Verhältnisse gegeben sind, wir einen Austausch auch personenbezogener Daten vornehmen. Das gilt insbesondere für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch natürlich mit Ländern wie den Vereinigten Staaten oder Kanada zum Beispiel. Personenbezogene Daten werden nicht

grundsätzlich übermittelt an Länder, bei denen solche Verhältnisse nicht herrschen und wir nicht davon ausgehen können, es sei denn - und das können Sie der Vorschrift entnehmen –, wenn terroristische Anschläge zu befürchten sind. Dann geben wir entsprechende Hinweise auch an solche Länder, um eine Gefahrenabwehr dort zu ermöglichen. Das ist die Praxis bisher. Zum letzten Teil Ihrer Frage. Vielleicht können Sie den noch einmal präzisieren. Den habe ich nicht richtig verstanden.

Abg. Dr. Angelika Köster-Lossack: In welchen Fällen waren Informationen aus dem Asylverfahren bisher relevant für den Verfassungsschutz und an welche islamistischen gewaltbereiten Organisationen ist gedacht?

Heinz Fromm: Ich kann im Moment, weil ich darauf nicht vorbereitet bin, keine Zahl sagen, was die Mitteilung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) an uns betrifft. Ich würde sagen, es kann nicht so sehr viel gewesen sein. Wir hoffen, dass sich das jetzt aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung verbessert. Es ist ja vorhin schon erwähnt worden. Auch bisher war eine solche Übermittlung notwendig. Wir sind bemüht, gemeinsam mit dem Bundesamt, einen Kriterienkatalog zu entwickeln, der es den Mitarbeitern im Bundesamt ermöglicht, gezielt Hinweise zu geben. Wir haben kein Interesse – ich hatte das vorhin auch schon kurz angedeutet – an Daten, mit denen wir im Grunde nichts anfangen können, weil gerade bei Menschen, die in der Regel ja zum ersten Mal nach Deutschland kommen, auf unserer Seite keine oder nur selten Informationen vorliegen. An welche Organisationen gedacht ist, in welchem Zusammenhang, also die wir als...

Abg. Dr. Angelika Köster-Lossack:die Sie als islamistische gewaltbereite Organisation definieren. Gibt es da einen Kriterienkatalog oder einen Weg, indem Sie ...

Heinz Fromm: Nein, dieser Kriterienkatalog ist noch nicht entwickelt. Der wird sich auch nicht nur auf Organisationen im klassischen Sinne beziehen, sondern auf Bewegungen, auf Gruppierungen, auch auf Merkmale, die Personen aufweisen. Das kann ich Ihnen im Moment noch nicht beantworten, weil wir daran noch arbeiten.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt:** Danke schön! Herr Kollege Uhl bitte.

Abg. Dr. Hans-Peter Uhl: Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Haumer. Es ist dem Spiegel aus dieser Woche zu verdanken, dass wir umfangreiche Recherchen über die Vorbereitungsmaßnahmen der Terroristen in Deutschland nachlesen konnten über die vergangenen Jahre, und da war ein Fall dabei: Ein Terrorist, der 1995 unter falschem Namen nach Hamburg kam und einen Asylantrag gestellt hat. Der wurde abgelehnt, der Asylantrag. Darauf hin tauchte er unter. Er kam im gleichen

Jahr '98, im Jahr des Untertauchens, wieder herein über ein Touristenvisum. Meine Frage jetzt an Sie: Bei den Asylbewerbern nehmen wir ja Fingerabdrücke und die werden zentral erfasst. Wenn wir bei Visa aus Problemstaaten wie in diesem Fall auch Fingerabdrücke genommen hätten, hätten wir die vergleichen können einmal mit dem falschen Namen, Asylantrag samt Fingerabdruck, einmal mit dem richtigen Namen Touristenvisum samt Fingerabdruck, dann hätten wir feststellen können, wer er ist. Das heißt, wir hätten hier gegen diesen Terroristen Maßnahmen ergreifen können. Teilen Sie meine Auffassung, dass wir nicht nur bei Deutschen Fingerabdrücke und biometrische Merkmale aufnehmen müssten in die Ausweise, sondern auch bei Ausländern, und zwar nicht nur bei Asylbewerbern – wie wir es schon tun –, sondern auch bei Visaantragstellung? Wir müssten es irgendwie eingrenzen von der Menge her auf Problemstaaten, auch wenn es sich um kurzfristige Aufenthalte handelt. Das ist meine erste Frage an Herrn Haumer. Die zweite Frage an Herrn Fromm und Herrn Forster, wobei bei Herrn Forster - finde ich, Frau Vorsitzende - lobend erwähnt werden sollte, dass Herr Forster als Präsident des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz seinen letzten Arbeitstag heute mit uns zusammen in Berlin verbringt und er morgen in den Ruhestand geht. (Es folgt ein Applaus für Herrn Forster) Ich komme zur Frage an Herrn Fromm und Herrn Forster. Nach Paragraph 9 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz ist eine Lauschmaßnahme in Wohnungen möglich. Wenn man den Gesetzeswortlaut liest: „...allerdings nur im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen, wenn diese unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann.“ Selbst bei Einsatz größter Fantasie kann ich mir den Lebenssachverhalt nicht recht vorstellen, wo dieser Paragraph 9 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz zur Anwendung kommen kann. Können Sie mir aus Ihrer Praxis und aus Ihrer Erfahrung, Herr Forster und Herr Fromm, sagen, ob diese Möglichkeit, die diese Gesetzgebung zur Verfügung stellt, jemals zur Anwendung kam? Die letzte Frage geht an Herrn Prof. Dr. Hailbronner. Ich weiß nicht, Frau Vorsitzende, wollen wir die ausländerrechtlichen Dinge jetzt später machen?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Die ausländerrechtlichen Dinge sollten eigentlich in einem extra Block behandelt werden. Um so schneller können wir den zweiten aufrufen. Dann stellen Sie bitte dazu die Frage.

Abg. **Dr. Hans-Peter Uhl**: Also ich bitte Herrn Prof. Hailbronner, dass Sie zu dem Komplex Abschiebeschutz von Terroristen Stellung nehmen, Terroristen, von denen eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht. Abschiebeschutz unter Berücksichtigung der neueren Resolution des UN-Sicherheitsrates, wonach ein staatlicher Handlungsauftrag erteilt wurde einerseits und andererseits der nationalen Rechtslage Artikel 16 a Grundgesetz und der völkerrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und

der GfK und eben auch der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Danke!

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt:** Danke. Herr Haumer bitte.

Heinz Haumer: Herr Dr. Uhl, Sie haben an sich wiederholt, was ich heute schon am Rande angesprochen habe. Auch – ich betone auch – im Fall Anschlag New York und Washington haben die Täter Identitätswechsel durchgeführt. Zum Teil auch mit sehr gut gefälschten Ausweisen. Der von Ihnen konkret angeführte Fall eines Identitätswechsels wäre mit einem Verfahren, wie es beschrieben worden ist, nicht möglich gewesen, wenn, meine Damen und Herren, eine Referenz dazu existiert hätte. Das ist die entscheidende Frage, weil man einen Fingerabdruck immer den gleichen mehrfach vervielfältigen kann und keinem fällt auf, dass das die gleiche Person ist, weil man diesen Fingerabdruck mit vielfältigen Namen hinterlegen kann. Nur wenn Sie eine Kontrolle durchführen und das mit einer Referenzdatei feststellen, steht ab dem Zeitpunkt der Einstellung in der Referenzdatei – wer immer dann darauf Zugriff hat; wenn da keiner drauf Zugriff hat, ist sie auch wertlos. Darum sind die Zugriffsdaten, meine Damen und Herren, wirklich nicht so wegzuschieben, und dass die Datenschützer damit große Probleme haben verstehe ich und dass die Polizei damit andere Probleme haben, wenn sie nicht kommt, bitte ich auch um Verständnis. Aber ich bitte darum, wenn dieser Fall dieses einen Mannes, der wirklich wieder ausgereist ist und mit einem anderen Namen kaum erfasst worden wäre, dann wäre eben dieser Identitätswechsel nicht möglich gewesen. Wenn ich dann gefragt werde: Wäre dann der Anschlag zu verhindern gewesen? Also diese Frage kann keiner beantworten, die kann keiner feststellen. Ich bitte nur darauf hinzuweisen, dass wir mit diesen Maßnahmen das alles behindern, erschweren und unsere Ausbildungsmöglichkeiten erweitern und vielleicht, meine Damen und Herren, Deutschland sich nicht mehr zum Vorbereitungsraum und Ruheraum entwickelt.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt:** Danke schön! Herr Fromm bitte.

Heinz Fromm: Ich hatte in meinem Eingangsstatement bereits gesagt, dass die Vorschrift, so wie sie jetzt existiert, nicht praktikabel ist. Es gibt keinen - in den 10 Jahren des Bestehens – keinen einzigen Anwendungsfall, und von daher hatte ich den Wunsch formuliert, dass wir hier eine Verbesserung gern hätten. Das wäre sehr nützlich für unsere Arbeit.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt:** Danke schön! Herr Forster bitte.

Gerhard Forster: Wir haben Gott sei Dank im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz eine andere Regelung, und ich kann keine genauen Zahlen nennen. Aber wir haben mehrmals die technischen Maßnahmen in Wohnungen durchgeführt. Da fallen Sie auch drunter, wenn ein Mitarbeiter, eine

Quelle von uns - einen Tonband-Mitschnitt - hat, bereits das fällt drunter. Also das darf man nicht vergessen. Das sind nicht immer die großen Angriffe, wo man für Wochen ein Mikrofon einbaut, sondern wenn eine Quelle von uns in eine Wohnung geht, dann brauchen wir die Voraussetzung des Artikels 13, d. h. wir brauchen nach unserem bayerischen Gesetz eine richterliche Anordnung, weil das Grundgesetz das so vorschreibt. Und das ist bei uns mehrmals erfolgreich in Bayern eingesetzt worden, drum kann ich den Wunsch des Herrn Kollegen Fromm voll verstehen, dass er auch endlich eine praktikable Regelung braucht.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Ich bin jetzt etwas im Zweifel bei der Frage zum Abschiebeschutz, weil die eigentlich auf den zweiten Teil hinweisen würde. Können wir diese aufheben, weil wir gerade das Problem haben, da uns Prof. Hailbronner gegen 17.00 Uhr verlassen muss, also spätestens in 10 Minuten? Dann breche ich ab und gebe ihm das Wort zur Stellungnahme. Ich gehe jetzt weiter durch, aber die Fragen nehmen Sie dann vielleicht gleich mit auf. Herr Kollege Bachmeier war der nächste.

Abg. **Hermann Bachmeier**: Ja, dann fasse ich mich ganz kurz. Ich wollte nur das Problem der Kontrolle, das von mehreren angesprochen wurde, mal bei Herrn Prof. Gusy zuspitzen. Wenn ich das richtig gesehen habe, haben Sie alle an der datenschutzrechtlichen Kontrollkompetenz nicht allzuviel auszusetzen und insbesondere auch die Datenschützer nicht. Ob Sie dann nachher können oder nicht, das ist wieder eine andere Frage, falls Ihnen vielleicht das notwendige Personal fehlt. Aber Herr Gusy hat vorhin gemeint, dass man darüber hinaus nachdenken sollte, wie man die Kontrollkompetenz insgesamt, in Anbetracht des wesentlich vergrößerten Eingriffspotenzials oder Wissenspotenzials, wie man es immer nennen möchte, verstärken könnte. Haben Sie dabei nur an den Ausbau der bestehenden Institutionen gedacht, oder haben Sie – machen können wir das ohnehin erst, wenn wir ordentlich evaluiert haben, was jetzt geschehen ist – dann auch an mögliche institutionelle Überlegungen gedacht, es gab ja da schon Vorläufer, an denen auch der heutige Innenminister beteiligt war, z.B. analog den Wehrdienstbeauftragten oder den Geheimdienstbeauftragten sich Gedanken darüber zu machen, ob man das nicht institutionell zusammenfassen könnte, was jetzt über PKG, G10 und Datenschutz geleistet wird? Ich wollte einfach mal wissen, in welche Richtung Sie in diesem Zusammenhang gedacht haben, weil das dann hilft, parallel zur Evaluierung uns auch Gedanken zu machen.

Prof. Dr. Christoph Gusy: Tatsächlich geht es hier natürlich um die Frage, wie dies aufgebaut werden soll. Da sind einerseits quantitative Fragen, d.h. die Kontrollkapazität – wie kann sie organisiert werden? Auf der anderen Seite um qualitative Fragen, sprich die Frage nach den Kontrollinstrumenten. Sicherlich ist es richtig, dass die vorhandenen Instrumente hier ausgebaut werden sollten, in Richtung von beispielsweise Berichtspflichten, wie sie jetzt bisweilen ja im einzelnen

schon bestehen. Hiermit wäre eine öffentliche Kontrolle sichergestellt, auch wie es in dem Sinne in den USA partiell Realität ist. Ich meine darüber hinaus, dass man sich die Frage einmal stellen muss, ob die – ich darf es einmal vorsichtig formulieren – gewisse Vielfalt von Kontrollinstanzen und Kontrollgremien im Bundestag wirklich in allen Fällen ein Optimum an Kontrolle sicherstellt und ob tatsächlich überlegt werden muss, dass ein Beauftragter koordinieren oder auch bisweilen an die Stelle von Kontrollorganen treten sollte. Ich halte dies für eine wichtige Sache. Wenn mir noch ein Satz darüber hinaus gestattet ist: Herrn Stadler hat auf unterschiedliche Kontrollinstanzen und unterschiedliche Kontrollmechanismen angespielt. Richter, Kommissionen, PKG. Dabei ist folgendes zu sehen, dass man in der Realität die Wirksamkeit der Kontrollmechanismen partiell nicht überschätzen darf. Nicht immer, wenn ein Richter mitwirkt, ist es eine vollständige und richtige Kontrolle. Wir müssen hier sehen, dass das Instrumentarium der richterlichen Kontrolle gegenwärtig außerordentlich kritisch diskutiert wird, ob es in allen Fällen ausreichend ist. Es gibt Leute, die sagen, die G10-Kommission kontrolliere jetzt schon effektiver als die Richter in der Praxis, ich betone „in der Praxis“. Dies ist eine Untersuchung wert, und diese Untersuchung wird zur Zeit durchgeführt.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Herr Kollege Ströbele

Abg. **Hans-Christian Ströbele**: Eine Frage an Prof. Denniger, möglicherweise – Sie hatten das schon mehrfach angedeutet – können Sie die nicht kurz beantworten, aber vielleicht haben Sie dies irgendwo schriftlich niedergelegt. Wir haben sehr lange darum gerungen, wie man die einzelnen Kontrollbefugnisse regelt, bei § 8 der verschiedenen Absätze dort. Sie haben ja darauf hingewiesen, einmal ist es an die PKG, einmal ist es über G-10 geregelt. Sie gehen nun davon aus, dass die G-10 Regelung, der Verweis auf die G-10 Regelung, die bessere Kontrolle ist und nicht bzw. die Kontrolle durch die PKG oder auch dann die dort aufgeführten Nachrichten - Informationspflichten. Da hätte ich gerne mal von Ihnen wenigsten angedeutet, weil ich das eher umgekehrt, also andersherum gesehen habe, oder gesagt, wo ich das nachlesen kann.

Zweiter Punkt: das betrifft jetzt die biometrischen Daten. Frage an Herrn Haumer: Ist Ihnen ein einziger Fall in der Bundesrepublik bekannt – diese Frage ist ja schon dem Bundesinnenminister gestellt worden, dass einer der maschinenlesbaren, fälschungssicheren Personalausweise oder Pässe in Deutschland verfälscht worden ist, also nicht ein Neuer hergestellt worden ist, mit einem anderen Foto, sondern verfälscht worden ist? Ich erinnere mich sehr gut an die Diskussion vor 10, 12 Jahren, als uns dieser Personalausweis oder Pass als absolut fälschungssicher dargestellt wurde, deshalb musste der eingeführt werden, trotz der vielen Widerstände, die es gab. Und ich habe auch mal den Geschäftsführer der Bundesdruckerei, die die Dinger ja herstellte, die selbe Frage gestellt, und er kannte keinen Fall, aber vielleicht kennen Sie ja einen Fall aus der Praxis, wo eine

Verfälschung vorgenommen worden ist. Weil, wenn das nicht ist, fragt man sich ja, warum muss dann dieser fälschungssichere nun durch einen anderen fälschungssicheren ersetzt werden. Und die dritte Frage richtet sich an die Datenschutzbeauftragten, die beiden hier oder Herrn Garstka vor allen Dingen. Bei der Frage der Übermittlung von Daten von Privatunternehmen, wie Banken, Kreditanstalten u.ä. stellt sich ja nicht nur die Frage der Datensicherheit, sondern auch die Frage, wenn ein Verfassungsschutz, ein Nachrichtendienst bei der Sparkasse um die Ecke anfragt oder bei der Berliner Sparkasse anfragt über Herrn Garstka, er möchte gern die Kontenbewegungen der letzten 3 Jahre von Herrn Garstka haben und Sie verhandeln gerade mit Ihrem Kreditinstitut über einen Kleinkredit für einen Autokauf, die dürfen Ihnen das ja gar nicht mitteilen, dass da so eine Anfrage gewesen ist – jedenfalls zunächst nicht. Halten Sie es nicht für eine ganz großes Problem, dass dort erhebliche Schäden für die so abgefragten Kunden entstehen, wovon die gar nichts ahnen, wenn sie 5 Jahre später davon informiert werden, dass man so eine Anfrage stellt und dann sagen die aha, deshalb hab ich da meinen Kleinkredit nicht bekommen. Aber dann ist natürlich das Kind in den Brunnen gefallen, d.h. diese direkten Anfragen von diesen Diensten bei dem Normalbürger, ich will das gar nicht mit der Stasi vergleichen, aber Geheimdienst, der irgendwo anfragt, der kann dort Schaden anrichten, allein dass der Sparkassendirektor sich denkt, oder der Filialleiter, warum fragt der gerade bei Herrn Garstka, der ist nun kein besonders guter Kunde. Haben Sie da Rezepte, wie man das vermeiden kann, dass eine Anfrage - wenn eine solche Anfrage notwendig sein sollte - nicht diese Wirkung hat, und da kann man sich ja noch Vieles anders überlegen?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Vielen Dank. Dann bitte jetzt zur punktgenauen Antwort, Herr Prof. Dr. Denninger.

Prof. Dr. Erhard Denninger: Ich werde mich bemühen, Frau Vorsitzende. Herr Ströbele, ich kann hier zunächst nur empfehlen, dass man den Gesetzestext sorgfältig und vergleichend liest, dann werden Sie feststellen, dass zwischen Abs. 5 und 7 einerseits und 6 und 8 andererseits bemerkenswerte Unterschiede sind, die mit der Einbeziehung des G10 in einem Fall, im anderen Fall nicht zusammenhängen. Wobei eben zur Frage, ob die Grundrechte, die nicht Fernmeldegeheimnisse betreffen, so viel weniger wert sein sollen, als das Brief- und Fernmeldegeheimnis. Und wenn man dann im einzelnen das weiterliest – ich hab das alles auch nur durch Gesetzeslektüre eruiert, denn nachzulesen, außer in meinen Aufzeichnungen, ist da nichts – das parlamentarische Kontrollgremium hat andere und insofern weniger Befugnisse als die G-10-Kommission nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2. Ich darf vorlesen: „Von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen“ entscheidet, diese Kommission. Sie entscheidet, ob eine Maßnahme bestehen bleiben soll oder nicht, außerdem wird sie monatlich gefragt. Das parlamentarische Kontrollgremium hat diese Entscheidungsbefugnis nicht, es wird auch nicht monatlich

gefragt, sondern ihm wird halbjährlich ein Bericht erstattet, indem alles mögliche oder auch nicht drin stehen kann. Also da sind wesentliche Unterschiede in der Kontrollintensität und das ergibt sich schon rein aus dem Gesetzeswortlaut. Ich weiß nicht, ob das eine befriedigende Auskunft ist, aber viel mehr kann ich im Moment auch nicht sagen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Herr Haumer.

Heinz Haumer: Ich sag mal, natürlich gibt es Fälschungen, die sofort aufgefallen sind, weil sie so schlecht waren, dass sie der Qualität des fälschungssicheren Ausweises nicht gerecht wurden. Deshalb muss ich Ihre Frage so beantworten, dass kein Fall bekannt ist. Allerdings sagt dies nicht, dass keine gefälschten Ausweise im Umlauf sind, weil sie möglicherweise so gut gefälscht sind, dass sie bei normalen Kontrollen nicht auffallen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Prof. Garstka.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Die Ermittlung von Daten bei Unternehmen ist, denke ich, bei den Diensten ein bekanntes Problem, mit dem wir auch schon konfrontiert waren. Das ist einer der Gründe, wieso der Verfassungsschutz normalerweise den Grund seiner Anfrage nicht nennt. Man sagt, um diesen Effekt, den Herr Ströbele anspricht, zu verhindern, wollen wir nur Auskünfte und sagen im übrigen nichts und betonen, diese Datenerhebung sei für sich genommen noch keine negatives Merkmal für die Betroffenen. Zu überlegen wäre natürlich, auf Grund dessen was Sie dargestellt haben, ob man ein Verwertungsverbot der angefragten Unternehmen für deren eigene Zwecke etabliert. Das würde ja die Arbeit des Verfassungsschutzes nicht stören, das wäre der einzige Ausweg, einen anderen sehe ich nicht. Wie gesagt, das ist ein Problem, das generell bei der Arbeit des Verfassungsschutzes auftaucht, ohne dass da Lösungswege in Sicht wären.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Vielen Dank. Hier gab es vier Wortmeldungen, die kriegen wir in der Kürze der Zeit nicht mehr hin. Können wir vielleicht geschwind die Fragen so knapp stellen, dass wir knapp antworten? Und dann würde ich ausnahmsweise doch mal alle vier Kollegen aufrufen, damit doch alle Fragen gestellt werden können, und gegebenenfalls die Beantwortung unterbrechen und den anderen Teil schon beginnen. Herr Kollege Friese, dann Herr Kollege Tauss, Herr Dr. Stadler und Frau Pau. Wenn Sie ihre Fragen einfach jetzt vortragen, und wir sammeln das hier, um knapp zu antworten.

Abg. **Harald Friese**: Herr Haumer, Sie haben in dankenswerter Klarheit festgestellt, die Aufnahme geometrischer Daten in Pass oder Personalausweis sei nur dann sinnvoll, wenn eine Referenzdatei aufgebaut wird. Herr Garstka, Sie führten aus, dass, wenn es eine Referenzdatei gibt, dann wird sie auch angewendet, und deshalb

wäre ich dankbar, wenn Sie mal erklären könnten, wie umfangreich der Anwendungsbereich einer Referenzdatei sein könnte, was das bedeutet für den Bürger oder für den Datenschutz oder für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, und in soweit hätte ich noch eine Frage an Herrn Beckmann in dem gleichen Zusammenhang. In dem Schreiben des Datenschutzbeauftragten vom 21. November steht ja der Satz, dass Sie das für unerlässlich halten, die Unzulässigkeit einer solchen Einrichtung im Gesetz ausdrücklich zu normieren, diesen – ich will nicht sagen – Widerspruch, aber dieses Spannungsfeld hätte ich doch noch mal gern erläutert. Und eine zweite Frage, es ist von Herrn Dr. König und Herrn Prof. Kutscha und auch von Herrn Dr. Müller-Heidelberg deutlich darauf hingewiesen worden, dass die Grenzziehung zwischen der Aufgabenstellung der reinen Dienste der Polizei und Staatsanwaltschaft, dass sich diese Grenzen verwischen. Herr Fromm hat apodiktisch festgestellt, die neuen Zuständigkeiten des Verfassungsschutzes enthalten keine exekutiven Befugnisse. Ich wäre jetzt dankbar, wenn einer von Ihnen dreien oder Sie alle ...

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Nein, nicht alle!

Abg. **Harald Friese**: das ist mir ja egal, also Frau Vorsitzende, ich kann hier nicht bestimmen, wer hier antwortet. Ich kann nur sagen, die drei Sachverständigen haben dieses Thema angesprochen. Um noch mal zu präzisieren frage ich, worin Sie eine Überschreitung der Grenzen der bisherigen Aufgaben des Verfassungsschutzes hinsichtlich polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit sehen, und Herrn Fromm noch mal bitten zu sagen, warum er dann, wenn er das gehört hat, sagt, warum er darin keine exekutiven Befugnisse sieht.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Kollege Tauss.

Abg. **Jörg Tauss**: Frau Vorsitzende, ich mache es Ihnen jetzt einfacher, zwei kurze und knappe Fragen an Prof. Denniger und Prof. Garstka. Zu Herrn Prof. Garstka noch mal eine rein technische Frage, er hat sich hier recht interessant geäußert, auch zum Funktionieren dieses IMSI-catchers. Mich würde einfach nur ein bisschen interessieren, ob Sie auch Aussagen machen können über Folgewirkungen dieses Einsatzes, also in der Literatur wird z. B. beschrieben, dass in dem Umfeld Notrufdienste u.ä. gestört sind, auch der Bereich anderer Handybesitzer, ob solche Dinge von Ihnen beantwortet werden können? Von Herrn Prof. Denniger eigentlich nur ein klares Ja oder Nein auf folgende Frage: Wir hören ja aus dem Polizeibereich, dass man sich dort eine Referenzdatei wünscht. Die setzt eine erkennungsdienstliche Behandlung der gesamten Bevölkerung bzw. gesamter Bevölkerungsgruppen voraus, sonst wird es nicht möglich sein. Ich würde mich dagegen wehren, bis hin vor das Bundesverfassungsgericht. Würden Sie mich vertreten, mit Aussicht auf Erfolg, in diesem Fall, ja oder nein?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Kollege Dr. Stadler.

Abg. **Dr. Max Stadler**: Zwei ganz kurze Fragen an Herrn Fromm. Der nachträgliche Rechtsschutz hängt natürlich entscheidend davon ab, dass der Betroffene einer Ihrer Maßnahmen darüber überhaupt unterrichtet wird. Und bisher lautet die Formulierung ja so, dass die Unterrichtung dann erfolgen muss, wenn der Erfolg der Maßnahme nicht mehr gefährdet wird. Künftig soll nach dem Gesetzesentwurf dann die Unterrichtung erfolgen, wenn die Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes nicht mehr zu besorgen ist. Dass erstens vom Wortlaut her eine ganz andere Formulierung, zweitens liegt der Verdacht nahe, dass dies sehr weitgehend ist mit der Folge, dass seltener eine Benachrichtigung erfolgt als bisher, und entsprechend Rechtsschutz verkürzt ist. Es geht um Abs. 5, Seite 5 des Entwurfs. Der neue § 8 Abs. 5 hat für die Unterrichtungspflicht eine neue Voraussetzung im Wortlaut, die nicht mehr auf die konkrete Maßnahme abstellt, sondern auf die Erfüllung der Aufgabe. Ich hätte noch eine zweite Frage, aber Herr Fromm blättert gerade. Ja, die zweite Frage geht dahin: Es sind ja nicht nur von Interesse, die Abgrenzung von Diensten und Polizei sauber zu vollziehen, sondern auch zwischen den Befugnissen von BND und Verfassungsschutz. Und es fällt auf, dass die Befugnisse des BND, z.B. Bankkonten einzusehen, nicht beschränkt sind auf Ausländer, sondern offenbar nach dem Gesetzestext hier die Möglichkeit gegeben werden soll, von Inländern die Bankkonten einzusehen, was ja eigentlich Ihr Aufgabenbereich ist. Deswegen frage ich Sie, wie Sie diese Kompetenzabgrenzung sehen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: So, dann Frau Kollegin Pau.

Abg. **Petra Pau**: Meine eine Frage zum Thema Referenzdatei und welche Möglichkeiten hat die Bürgerin bzw. der Bürger, sich zu wehren gegen so etwas, hat ein Kollege schon übernommen. Deshalb kurz und knapp zu einem anderen Komplex, der für mich noch nicht befriedigend beantwortet ist. Ich gebe zu, wenn ich jetzt Herrn Haumer, Herrn Forster und noch mal Herrn Fromm und evtl. Herrn Garstka frage, wer sich zuständig oder in der Lage fühlt, ist das ein bisschen das Verschieben der Kompetenzen, aber ich habe vor 14 Tagen den Bundesinnenminister gefragt, im Zusammenhang mit den Sicherheitsüberprüfungen, an welchen Personenkreis er ganz konkret denkt. Also da reicht mir nicht die Beschreibung Krankenhäuser, Rundfunkanstalten oder wie auch immer. Die Antwort war, dass er das im Moment auch noch nicht ganz genau weiß, aber die Putzfrauen in den Atomkraftwerken ausgenommen werden. Nun denke ich seitdem darüber nach, was die dort putzen. Für mich ist jetzt die Frage Herr Fromm hat vorhin gesagt, er war mit solchen Dingen auch noch befasst, aber bisher war ein anderer Kreis dort umrissen. Da wir befürchten müssen, wird dieses Gesetzespaket durch das Haus gedrückt und beschlossen, hätte ich gerne einen sachdienlichen Hinweis, wie ich dieses Gesetzespaket dann wenigstens an dieser Stelle präzisieren kann, mit

Anträgen, also wo macht es Sinn, Sicherheitsüberprüfungen über den bisherigen Kreis hinaus tatsächlich durchzuführen. Sehen Sie aus der Praxis, z.B. in den Ländern dort, also konkrete Anhaltspunkte, dann müssten ja auch noch Verabredungen mit der Wirtschaft oder wem auch immer daraus folgen, auf welcher Art und Weise das dann funktioniert?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Vielen Dank. Ich fürchte, die Beantwortungsrunde würde jetzt noch mal mindestens eine Viertelstunde gehen. Ich möchte auch nicht die Antwortrunde in den nächsten Teil ziehen. Da aber der Herr Prof. Hailbronner kurz nach 17 Uhr schon weg muss, würde ich vorschlagen, dass wir seine Stellungnahme als Einleitung in den zweiten Teil vorziehen, danach noch mal die Fragen beantworten, die eben aufgeworfen wurden. Er hat zumindest eine Eingangsstellungnahme, was anderes kann ich nicht machen. Wenn er nicht mehr da ist, kann er halt keine weiteren Fragen beantworten. Das kann man, glaub ich, nicht verhindern. Dann würde ich Ihnen jetzt das Wort erteilen, Herr Professor.

Prof. Dr. Kay Hailbronner: Frau Vorsitzende, ich darf zunächst kurz darauf hinweisen, dass eine vollständige Version des Papiers inzwischen zur Verteilung vorliegt, bei der ersten Version haben ja 6 Seiten von meinem Papier gefehlt. Ich möchte zu den Fragekomplexen Einreise, Aufenthalt und Ausweisung und der Frage von Herrn Dr. Uhl zum Abschiebungsschutz Stellung nehmen. Ganz kurz zu der Einreise und Aufenthalt, hier ist ja in dem § 8 ein neuer Versagungsgrund. Ich will ganz offen gestehen, dass mir die ursprüngliche Version, bei der die Verdachtsgründe erfasst sind, besser gefallen hat, und zwar aus zwei Gründen: Der eine Grund ist, dass ich denke, dass es typisch ist für die Gefahr terroristischer Aktivitäten, dass man in derartigen Fällen zwar Anhaltspunkte hat, aber keine Nachweise, über eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Der zweite Grund, in aller Kürze, ist - dass wie ich meine - die Sicherheitsratsresolution der Vereinten Nationen eigentlich bei einer effektiven Umsetzung eine Verpflichtung enthält, auch in Verdachtsmomenten Einreise und Aufenthalt zu versagen. Sicherheitsratsresolution sind nach der UNO-Charta bindend. Sie sind zwar nicht unmittelbar anwendbar, sie sind aber völkerrechtlich bindende Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland. Wie sie innerstaatlich umgesetzt werden, obliegt allerdings jedem Staat, er muss eben die geeigneten innerstaatlichen Vorschriften schaffen, ggf. auch mit einer Verfassungsänderung. Ich komme darauf noch mal zurück. Ich denke, dass hier einiges dafür spricht, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für terroristische Handlungen, Einreise und Aufenthalt zu versagen. Bei der Frage der erstmaligen Einreise und Aufenthalt ist es ohnedies selbstverständlich. Niemand würde vernünftigerweise daran denken, jemand, bei dem konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass er an terroristischen Aktivitäten beteiligt ist, eine Einreisegenehmigung zu geben. Ich denke, dass muss auch für den Fall des § 8 gelten, bei dem an sich ein Rechtsanspruch nach dem Ausländergesetz besteht. Andernfalls würde auch ein Ausländer einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer

Einreise und Aufenthaltsgenehmigung erwerben, obwohl wir konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass er sich an terroristischen Aktivitäten beteiligt, z. B. in Form der Unterstützung oder in anderer Form. Eine Bemerkung noch - neben der Sicherheitsratsresolution, die meines Erachtens bei richtiger Lesart, eine Verpflichtung enthält, derartige Einreiseerlaubnisse nicht zu gewähren, spielen natürlich in diesem Zusammenhang, was Visa-Recht betrifft, die EG-rechtlichen Vorschriften noch eine Rolle. Visa-Recht fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft und es wäre natürlich wenig sinnvoll, wenn in Deutschland etwa spezifische Vorschriften gemacht würden über die Nichterteilung von Visa an Personen, die terroristischer Aktivitäten verdächtig sind, wenn der oder die betreffende Person anschließend über das belgische Konsulat oder die belgische Botschaft ein Einreisevisum beantragen kann und dann im gesamten Gemeinschaftsgebiet Aufenthaltsrecht hat. Zur Ausweisung - hier scheint mir die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich sinnvoll zu sein; hier taucht allenfalls die Frage auf, ob man eine obligatorische Ausweisung in bestimmten Fällen vorsehen sollte. Ich meine in aller Kürze - ich habe das in meinem Papier auch näher dargelegt - dass bei der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung, ein obligatorischer Ausweisungstatbestand eigentlich sinnvoll ist. Es scheint mir auch kein möglicher Fall denkbar, in dem man trotz der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung absehen könnte von einer Ausweisung. Der Regelausweisungstatbestand wird ja dadurch gekennzeichnet, dass es Fälle gibt, in denen man abweichend von den Istausweisungstatbeständen, sozusagen in atypischen Fällen, abweichen kann. Allerdings, wenn man meinen Vorschlag bezüglich der Einreisehindernisse übernehmen würde und konkrete Verdachtsgründe ausreichen läßt, dann taucht natürlich ein Problem auf, ob man das auch auf Ausweisungstatbestände übertragen könnte und ich gebe gerne zu, dass man dann in gewisse Schwierigkeiten kommt. Denn die Ausweisung greift in ein konkretes Aufenthaltsrecht ein und hier bedarf es doch nachprüfbarer Kriterien. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es hier, in anderen Staaten, in anderen Rechtsordnungen Überlegungen gibt, wonach auf Grund einer regierungsamtlichen Festlegung, dass sich jemand in terroristischen Aktivitäten betätigt, dass das zu einer Ausweisung bzw. nach amerikanischem Recht sogar zu einer obligatorischen Abschiebung führt, ohne dass die Gerichte das verhindern können, wenn die Regierung der Auffassung ist, dass der betreffende Ausländer „has engaged in terrorist activities“. Das ist näher präzisiert, wenn er oder sie materielle oder finanzielle Unterstützung einem einzelnen leistet, der einen terroristischen Akt begangen hat oder plant, einen solchen zu begehen und außerdem eine Befugnis, bestimmte Gruppen oder Vereinigungen als terroristische Organisation zu bezeichnen. Ich weiß, dass das im deutschen Recht Schwierigkeiten aufwerfen könnte, aber ich denke, man muss auch in dieser Richtung nachdenken. Man ist natürlich auf einer Gratwanderung in derartigen Bereichen. Terrorismus ist häufig dadurch gekennzeichnet, im Bereich des Ausländerrechts und ich glaube auch im Bereich des allgemeinen Sicherheitsrechts, dass man nur Anhaltspunkte, konkrete

Anhaltspunkte hat, aber noch nicht in dem Bereich ist, wo gerichtsfeste Feststellungen vorliegen. Man wird nicht immer sagen können, der Staat kann darauf nicht reagieren.

Zum dritten Bereich: Abschiebungsschutz. Hier ist der meiner Auffassung nach schwierigste Teil und zwar deshalb, weil wir hier bei der vorgeschlagenen Reform des § 51 Abs. 3, die ich im Prinzip auch für sinnvoll halte, auf asylrechtliche Grenzen stoßen. Die Regelung übernimmt ja die Ausschlussgründe der Genfer Konvention. § 51 Abs. 3 erfasst nicht nur das kleine Asyl, also diejenigen die die Rechtsstellung nach der Genfer Konvention haben, sondern auch diejenigen, die anerkannte Asylberechtigte sind. Und das bedeutet, dass wir im Bereich der Einschränkung des Asylrechts sind. Nun können wir Einschränkungen des Asylrechts auch sonst in der Form verfassungsimmanenter Beschränkungen, wenn also andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter auf dem Spiel stehen: in diesem Fall hat die Rechtsprechung Grenzen bejaht; das andere ist der sogenannte Terrorismusvorbehalt, den das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht in der Rechtsprechung entwickelt haben. Das Problem ist aber, dass der Terrorismusvorbehalt nur Fälle erfasst, in denen man vom Boden der Bundesrepublik aus, terroristische Aktivitäten weiterführt, also den Kampf mit terroristischen Mitteln weiterführt. Beides ist nicht deckungsgleich mit der Übertragung dieser Asylunwürdigkeitstatbestände im Art. 1 f. der Genfer Konvention. Nun denke ich, das Problem kann man nur dadurch lösen - ich weiß, dass ich mich hierzu ein einen Bereich begeben, wo Sie gleich sagen werden, das ist unrealistisch -, aber ich sage es trotzdem. Ich denke wenn man den Ansatz weiterführt und der ist meines Erachtens von der UN-Sicherheitsratsresolution vorgezeichnet, dann müsste man innerstaatlich die erforderlichen Möglichkeiten schaffen. Das kann man dadurch, dass man in Art. 16 a Grundgesetz, wenn sich das auf anerkannte Asylberechtigte auswirken soll, einen zusätzlichen Vorbehalt aufnimmt, zusätzlich zu den Einschränkungen, die wir bereits haben, indem also die Ausschlussgründe der Genfer Konvention plus terroristische Aktivitäten als Einschränkungstatbestände niedergelegt werden. Oder aber in der Weise, dass man den Art. 16 a mit einem Gesetzesvorbehalt versieht. Das wirft natürlich die bekannten Probleme der Änderung des Grundrechts auf Asyl auf, zumal wir gerade in der Diskussion über das Zuwanderungsgesetz uns gerade alle darüber einig gewesen sind, dass keine Änderung des Asylrechts erfolgen soll. Es ist mir klar, dass das nicht gerade ein sehr populärer Vorschlag ist. Auf der anderen Seite – wenn ich eine letzte Bemerkung noch machen darf – ist es so, dass das Problem des verfassungsrechtlichen Asylrechts wieder auftaucht; es kommt bei den europäischen Richtlinien wieder, hier tauchen genau wieder die Ausschlussgründe der Genfer Konvention Art. 1f in dem Richtlinienentwurf auf - und wie wir damit fertig werden sollen, bei der geltenden verfassungsrechtlichen Lage, das weiß ich noch nicht.

Eine allerletzte Bemerkung, all das ändert nichts daran, dass wir auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, und das ist die eigentliche Frage, glaube ich – auf die die Frage von Herrn Dr. Uhl abzielt – dass wir einen Abschiebungsschutz haben, bei drohender unmenschlicher oder erniedrigender Handlung oder Strafe. Dieser Abschiebungsschutz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, ist nach der Rechtsprechung des Strassburger Gerichtshofes absolut, das bedeutet, selbst in einem Fall eines srilankesischen Terroristen auch für anwendbar erklärt wurde, selbst wenn die britischen Sicherheitsbehörden konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass diese Person sich terroristisch betätigt hat. Das erscheint mir – ich hab das versucht in der Literatur darzulegen, mit geringem Erfolg, gebe ich zu – das erscheint mir völkerrechtlich kaum haltbar und es erscheint mir auch eine falsche Auslegung der – EMRK, aber es ist die Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das schließt allerdings nicht aus, dass man auf der staatlichen Ebene Überlegungen anstellt, wie man umgeht mit terroristischer Betätigung in bestimmten Fällen, zumal berücksichtigt werden muss, dass der Gerichtshof den Begriff der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung außerordentlich weit ausgedehnt hat. Er hat es sogar ausgedehnt auf eine Situation, in der nicht einmal einem Staat ein Vorwurf gemacht werden kann. Also allein die miserablen Lebensbedingungen können u. U. schon eine unmenschliche Behandlung darstellen. Bin Laden könnte wohl kaum bei dieser Rechtsprechung, in einer Situation, in der in Gefängniszellen keine ausreichenden humanitären Bedingungen vorhanden sind, abgeschoben werden, in einen Staat, in dem ihm dort der Prozess gemacht würde. Danke.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Wir können jetzt keine Fragerunde machen, weil Herr Prof. Hailbronner weg muß. Eine kurze Frage, er ist der Sachverständige der CDU/CSU-Fraktion. Herr Marschewski droht großen Tumult an, wenn er nicht zu Wort kommt. Ich möchte aber darauf hinweisen, wir sollten nächstes mal auch die Sachverständigen vorher fragen, ob sie bis zum Ende da sind, dann kann man sich auch nicht beschweren. Kurze - nein, aber Sie wurden vorgeschlagen von der Seite, und dann finde ich es ein wenig seltsam, wenn die Seite sich beschwert, dass Sie früher gehen müssen – aber kurz eine Frage Herr Marschewski.

Abg. **Erwin Marschewski**: Erstmal ist das nicht ehrenrührig, zweitens Sie sind natürlich neutraler Professor und wir bedienen uns Ihres Rates sehr oft. und ich freue mich, dass wir Sie haben gewinnen können. Ich weiß gar nicht, was Sie wählen oder ob Sie der CDU angehören oder der SPD.

Zwischenruf Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Kurze Fragestellung.

Abg. **Marschewski**: Seien Sie mal ruhig, Frau Vorsitzende, ich frage jetzt.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Also das ist Anlass für eine Rüge, Herr Marschewski, die ich hier jetzt offiziell aussprechen möchte.

Abg. **Erwin Marschewski**: Ich habe folgendes Problem. Ich weiß, dass wir Schwierigkeiten haben, den § 53 AuslG zu umgehen. Das ist aber das tragende Problem der ganzen Diskussion. Ich kann niemanden abschieben, und vor diesem Problem stehen wir. Wenn ich das so machte wie in England, würden Sie, wenn Sie das beurteilen, meinen, dass das, was die Engländer gemacht haben, eigentlich nach europäischem Recht rechtmäßig ist. Das ist meine kurze Frage.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Prof. Hailbronner

Prof. Dr. Kay Hailbronner: Die Frage ist klar. Wir laufen natürlich das Risiko, dass in einem konkreten Fall der Gerichtshof angerufen wird, der dann eine Konventionswidrigkeit feststellt; die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet nach der Europäischen Menschenrechtskonvention dieses Urteil zu befolgen. Aber noch mal: ich denke, dass man nicht einfach sagen kann, das ist so, sondern völkerrechtliche Verträge sind genau wie die Verfassung keine unabänderlichen Rechtsinstrumente. Völkerrechtliche Verträge ändern sich durch Auslegung auch im Hinblick auf veränderte Umstände. Und das bedeutet eine politische Pflicht meines Erachtens, z. B. auch die Frage des Abschiebungsschutzes, der Reichweite des Abschiebungsschutzes aus der EMRK zu erörtern. Die Asylunwürdigkeitsgründe des Art. 1f der Genfer Konvention sind nicht anwendbar in den Fällen, die wir jetzt in § 51 Abs. 3 AuslG, auch in der veränderten Fassung geregelt haben. Darüber muss man sich mal verständigen und das kann man nur auf der politischen Ebene, vielleicht auch dadurch dass man auf der staatlichen Ebene gewisse Risiken eingeht. Aber mit der gegenwärtigen Rechtsprechung ist das sicher nicht vereinbar.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Dann machen wir noch einmal einen Sprung zurück in die letzte Fragerunde. Ich darf beginnen mit Herr Haumer zu den Fragen, die Herr Kollege Friese gestellt hat. Es ging um die Frage biometrische Dateien und die Referenzdatei und welchen Umfang diese hat. Herrn Haumer, Herrn Forster, Herrn Garstka und Herrn Beckmann habe ich notiert.

Heinz Haumer: Also dann mache ich es noch mal ganz kurz. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen. Erste Möglichkeit Fingerabdruck nur im Ausweispapier reicht nicht aus. Sie müssen diesen Fingerabdruck mindestens spiegeln bei der ausstellenden Behörde, dem Landratsamt. Dort befindet sich dann schon auf der Ebene der Kreisbehörde eine Referenzdatei, ob Sie das dann immer höher ziehen bis auf die Ebene der Bundesrepublik Deutschland, überlasse ich der weiteren Entwicklung. Ich sage nur, meine Damen und Herren, wenn Sie den Fingerabdruck nur in das Pass- oder Ausweispapier nehmen, dann ist es weitgehend wertlos.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Herr Prof. Garstka hat das Wort.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Man kann verhindern, dass sich jemand mit einem falschen Ausweis, der einem anderem gehört, ausweist. Das geht wohl. Die Frage war ja, welche Verwendungsmöglichkeiten sind denkbar. Da ist natürlich das ganze Feld der Strafverfolgung, vom einfachen Diebstahl angefangen, wo man Fingerabdrücke hinterläßt. Es ist dann möglich, diese Dateien zu nutzen, wenn sie denn einigermaßen zentral sind. Wenn natürlich eine Datei auf Ebene der Meldestellen – diese haben die Doppel der Anträge - aufbewahrt wird, dann ist die Strafverfolgung unter Hilfenahme dieser Daten äußerst erschwert, weil man nur im Einzugsbereich der Straftat nachgehen kann. Ich kann ja nicht in ein paar hundert Meldestellen gehen und dann da nach einem entsprechenden Fingerabdruck forschen. Das würde die Dezentralisierung deutlich erschweren. Für die Zwecke der Gefahrenabwehr müssen wir einen weiteren Punkt sehen: wenn wir biometrische Daten auf den Ausweisen haben, werden selbstverständlich die Privatwirtschaft und auch öffentliche Stellen ein sehr großes Bedürfnis haben, diese Daten für andere Zwecke zu nutzen. Nämlich bei Zugangskontrollen bspw. Bei Parkhäusern, dass die Schranken aufgehen, dass ich bloß meinen Ausweis hineinstecken oder die Hand darauf legen muss, da werden ganz gewaltige Bedürfnisse auftauchen und mit der Menge dieser Bedürfnisse, steigen natürlich wieder die Missbrauchsmöglichkeiten, etwa auch im privaten Bereich.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Die anderen Fragen noch, zur Frage des IMSI-Catchers und des Arbeitsrechts.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Entschuldigung, ich hatte es vorhin vergessen. Eine arbeitsrechtliche Absicherung wäre natürlich wünschenswert, aber dazu bin ich zu wenig Arbeitsrechtler, um beurteilen zu können, ob einer Person gekündigt werden kann, etwa die in Kraftwerken als Sicherungsmann, -frau tätig ist, wenn festgestellt wird, der oder die hat Verbindung zu irgendwelchen terroristischen Aktivitäten. Da, fürchte ich, wird darauf schon eine Kündigung gestützt werden können. Mir fällt nichts so richtig ein, was man dagegen machen könnte. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass man einen Kündigungsschutz ins Arbeitsrecht ausdrücklich einbaut im Hinblick auf Leute, die Verbindungen zu terroristischen Aktivitäten haben. Dann die anderen Fragen, Herr Tauss fragte nach den Folgen, Wirkungen von IMSI-Catchers. Ja, die Folgen hat er, wenn ein Handy im Umkreis des Catchers eingeklinkt ist, dass niemand mehr telefonieren kann. Es können also alle Handys, die im Umkreis des Catchers sich befinden, nicht mehr telefonieren. Und diese Phase dauert, das ist ein bisschen umstritten, nach manchen Papieren 2 Sekunden, in diesem Papier der Telekom – das ich hier habe – sei die normale Nutzungsdauer des IMSI-Catchers für jeden Versuch 10 bis 15 Minuten. In dieser Zeitspanne ist eine

Nutzung des Handys nicht mehr möglich für alle, die sich da befinden. Das gilt natürlich auch für Notdienste.

Dann die Frage von Frau Pau, wie man den Personenkreis näher definieren kann bei Sicherheitsüberprüfungen. Das ist eine schwierige Frage, die im Übrigen auch bei der Rasterfahndung auftaucht. Da man ja nicht weiß, welche Art von Anschlag als nächstes geplant ist, kann man auch keine Prognose abgeben, welcher Personenkreis diesen Anschlag begehen wird. Nehmen wir einmal ein Kernkraftwerk. Wer würde denn da einen Anschlag begehen, das muss ja nicht unbedingt der Physikstudent sein, der dort sein Praktikum begeht, und der sich mit der Anlage selbst auskennt. Sondern eine Bombe kann auch ein Sicherungsmann oder die Putzfrau zünden. Es wird wahnsinnig schwer hier Eingrenzungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist, dass ich letztlich dann doch das gesamte Personal der Einrichtungen, die da tätig sind, überprüfen muss. Das ist bei Verschlussachen anders, das ist das klassische Gebiet der Sicherheitsüberprüfung, da kann ich den Personenkreis sehr wohl einkreisen, wer auf die Unterlagen zugreift oder nicht zugreift. Das ist bei den terroristischen Aktivitäten die wir im Auge haben, fürchte ich sehr schwer der Fall, obwohl ich vorhin gesagt habe, das Gesetz sollte diese Differenzierungsmöglichkeit enthalten, indem er z.B. bestimmte Sicherheitsbereiche definiert. Jemand, der ein bestimmtes Gebäude betreten kann und betreten wird auf Grund seiner Aufgabenstellung, den kann man natürlich ausnehmen. Ich glaube nicht, dass sich das sehr pauschalisieren lässt.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Danke schön! Dann war der Herr Beckmann noch mal angefragt.

RD Heinz Jörg Beckmann: Die zwei Ausführungen von Herrn Prof. Garstka kann ich unterstützen. Ich möchte aber noch auf das zurückkommen was der Abg. Friese gefragt hat und zwar war das die Frage, ob da nicht evtl. eine Diskrepanz liegen würde. Wir haben ja auch in unserer Stellungnahme gesagt, dass die Unzulässigkeit einer Referenzdatei normiert werden sollte. Es geht also darum, Herr Dr. Jacob hat das auch schon ausgeführt, dass Begehrlichkeiten geweckt werden könnten und dass, entsprechend der Zweckbestimmung, ausschließlich eine Datei zur Identifizierung geschaffen wird.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Vielen Dank. Dann war noch offen die Frage von Herrn Kollege Friese an den Herrn Dr. König.

Dr. Stefan König: Hier war ja sozusagen ein Auswahlermesses eröffnet. Wenn ich aber jetzt direkt angesprochen werde, dann will ich auch versuchen zu antworten. So wie der Entwurf gestrickt ist, ist es ja nicht so, dass gewissermaßen eine ganz neue Struktur geschaffen wird: zwischen Geheimdiensten auf der einen Seite und Polizei und Justiz auf der anderen. Es gibt ja jetzt schon Durchlässigkeiten, es gibt jetzt

schon Informationsbefugnisse von dem einen zum anderen Bereich. Das entscheidende Problem – und deswegen diese Befürchtungen, die hier von verschiedenen Referenten artikuliert wurden – ist, dass, je mehr Sie Befugnisse auf Geheimdienste, je mehr Sie Erhebungs- und Ermittlungsbefugnisse auf Geheimdienste übertragen, die im Bereich der Justiz – ich sprach vom Strafverfahren – an eine bestimmte förmliche Voraussetzung gebunden sind, die Sie im anderen Bereich nicht, jedenfalls nicht in dieser Art haben, umso mehr besteht natürlich die Gefahr, dass die Informationen da beschafft werden, wo der geringste Widerstand besteht. Und dadurch haben Sie diese Verlagerungen, haben Sie auch die von uns viel kritisierte Befürchtung, dass eigentlich exekutivische – was auch immer das im einzelnen heißen mag – bzw. eigentlich an bestimmte Förmlichkeiten gebundene Befugnisse in Bereiche übertragen werden, wo sie nicht hingehören.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Dankeschön. Gab es jetzt von den anderen in der Auswahl befindlichen noch dazu dringende Ergänzungen, Herr Müller-Heidelberg – oder?

Dr. Till Müller-Heidelberg: Vielleicht ganz kurz. Zum einen hat Herr Denniger es ja vorhin genannt, dass dieses Gesamtpaket ein präventiver funktionaler Fahndungsverbund ist und das müsste man eben und dafür würde man eine halbe Stunde brauchen, an jedem einzelnen Absatz nachweisen, wo jetzt Verfassungsschutz oder überhaupt Nachrichtendienste und Polizei zusammenwirken. Und das insgesamt ist das bedenkliche. Aber einen ganz konkreten Punkt will ich Ihnen auch nennen, der schon mehrfach diskutierte § 8 Abs. 5 ist neu. Das sind im Grunde im Wesentlichen polizeiliche oder strafverfolgungsmäßige Aktivitäten, die hiermit erstens: dem Verfassungsschutz zugeordnet werden, der dafür nicht da ist, wobei dadurch dann zweitens genau das passiert, was Herr König gerade sagt: Wenn das die Strafermittlungsbehörden täten, wäre das gebunden an die Strafprozeßordnung, an richterliche Kontrolle und und. Dies wird hierdurch alles aufgehoben, das ist so ein ganz präzises Beispiel für Ihre Frage. Und die zweite Antwort auf Ihre Frage: Dadurch das wir eine Vielzahl von Informationsverbänden in diesem Gesetz haben - Sie haben Recht Herr König, das haben wir jetzt teilweise auch schon, aber das wird drastisch verstärkt - werden die Grenzen verwischt bis aufgehoben.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Dann möchte Herr Prof. Kutscha zu dieser Fragestellung auch noch Stellung nehmen.

Prof. Dr. Martin Kutscha: Ja, ich kann genau daran anknüpfen, was Herr Müller-Heidelberg gesagt hat und zwar ganz konkret. Wenn der Verfassungsschutz heute zu einer Bankfiliale kommt und sagt, wir möchten gerne Auskünfte haben über die und die Bankbewegung, dann wird der Bankdirektor, so er rechtskundig ist, sagen, das geht nur im Rahmen eines gerichtlichen, eines Strafverfahrens, wenn Sie ihm

einen richterlichen Beschluss vorlegen. In Zukunft wird auf der Grundlage dieses Gesetzes selbstverständlich ohne einen solchen Beschluss einfach ohne weiteres alles herausgerückt werden. Das ist im Grunde nichts anderes als eine Exekutiv-Befugnis. Die einzige Frage ist dabei, die Sie stellen, was passiert, wenn der Bankdirektor das verweigert. Das würde er normalerweise nicht tun, weil man ihm den Gesetzestext zeigen wird. Aber die spannende Frage ist natürlich, ob dann sozusagen der Verfassungsschutz sich polizeilicher Amtshilfe bedienen wird. Aber ich glaube, das wird gar nicht notwendig sein, weil dieses Gesetz doch so formuliert ist, dass praktisch bei jeder Bank die Auskunftsbereitschaft sofort da sein wird. Und das halte ich in der Tat für eine Form von Exekutiv-Befugnis und damit ist praktisch die alte Vorgabe des Trennungsgebots abgeschafft worden.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt:** Dann war dazu noch mal gefragt von Herrn Kollegen Friese der Herr Fromm. Ich würde Sie bitten, auch die Fragen der anderen Kollegen mit einzubeziehen, Kollege Dr. Stadler und die Kollegin Pau hatten Sie auch noch angesprochen.

Heinz Fromm: Ich will zunächst auf das eingehen, was meine Vorredner gesagt haben. Ich halte das nicht für überzeugend, es sei keine qualitative Veränderung unserer Arbeit, weil unsere Aufgabenstellung sich nicht ändert. Es ist hier ständig davon die Rede, dass der Verfassungsschutz zu einer Strafverfolgungs- oder Ermittlungsbehörde wird, zumindest tendenziell. Das kann ich nicht erkennen. Unsere Aufgabenstellung bleibt gleich, wir sind keine Ermittlungsbehörde, sondern wir sind eine Behörde, die Bestrebungen beobachtet, analysiert und darüber berichtet. Das Instrumentarium das dazu nötig ist, um die erforderliche Datenbasis zu gewinnen, wird erweitert, zugegeben, natürlich es ist ja offensichtlich. Und wir halten das für erforderlich, weil wir in Anbetracht der veränderten Bedrohungslage diese Dinge benötigen – aus unserer Sicht jedenfalls. Es ist keine qualitative Veränderung, weil wir ähnliches auch jetzt schon haben, denken Sie an das G10, wonach es eine Auskunftsverpflichtung der privaten Telekommunikationsunternehmen gibt, etwa wenn es darum geht, nicht nur mitzuteilen, über welchen Anschluss eine bestimmte Person verfügt, sondern auch zuzulassen, dass die entsprechenden Abhörmaßnahmen erfolgen. Exekutive Befugnisse kann ich dabei nicht erkennen. Zweite Bemerkung zu Herrn Abg. Stadler, Sie hatten auf die unterschiedlichen Formulierungen zum G10, ich glaube es ist § 12 und in der neuen Vorschrift § 8 Abs. 5 hingewiesen. Ich glaube, damit ist das gleiche gemeint, nur die Formulierung im § 12 des G10 würde in dem Zusammenhang, wo es um Finanzbewegungen geht oder um die Bewegung von Fluggästen, nicht passen. Damit ist aber das gleiche gemeint. So sehe ich das jedenfalls. Was den BND angeht, die Befugnis, im Inland etwas zu ermitteln, das ist auch bisher schon der Fall, wenn Sie das BND-Gesetz, den § 2, lesen, dann ist schon heute die Bemerkung oder die Formulierung enthalten. Werden dafür – also für die Aufgabenerfüllung – im Geltungsbereich dieses Gesetzes, also in Deutschland, Informationen einschl. personenbezogene

Daten erhoben, so richtet sich ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den dann folgenden §§ 2 ff., d.h. das geschieht ja auch heute schon, dass der BND, wenn das für seine Aufgabenerfüllung benötigt wird, im Inland recherchiert. Insofern ändert sich auch hier nichts grundsätzlich, im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Informationsaustausch zwischen BND und dem Verfassungsschutz, auch dem MAD, auf der Grundlage der Bestimmung des § 18 Bundesverfassungsschutzgesetz erfolgt. D.h. wenn nach den neuen Befugnissen der BND Erkenntnisse im Inland gewinnt, etwa bei Banken oder Sparkassen, dann wird er, wenn es für die Arbeit des Verfassungsschutzes relevant ist, uns diese Dinge übermitteln. So ist das im Prinzip auch bisher schon. Insofern auch hier keine qualitative Veränderung, sondern lediglich eine Erweiterung der Befugnisse. – Hab ich jetzt noch was vergessen? – Ja, Frau Abg. Pau, was den Personenkreis angeht, kann ich nur das wiederholen, was schon gesagt worden ist. Das wird außerordentlich schwer sein. Ich will gerne sagen, dass wir ein besonderes Interesse daran haben, aus praktischen Gründen, dass dieser Personenkreis möglichst eng definiert wird, weil das eine Menge Arbeit bedeuten würde und wir natürlich das entsprechende Personal vorhalten müssten. Von daher wäre uns daran gelegen, dass es wirklich nur auf die notwendigen Bereiche und besonders gefährdeten Bereiche beschränkt ist, aber ich räume ein, das wird außerordentlich schwierig sein und wird je nachdem, um was es sich handelt, gesondert zu definieren sein.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Ein Zwischenruf, nicht Frage.

Abg. **Hans-Christian Ströbele**: Hier wird ja jetzt kritisiert, meiner Ansicht nach mit Recht, dass das sonst nur über richterliche Kontrolle läuft. Also bei der Polizei muss das durch einen Richter angeordnet werden. Ist es für Sie, für das Bundesamt für Verfassungsschutz denkbar, dass auch bei Ihnen Richter in ein entsprechendes Verfahren eingeschaltet werden – wie auch immer?

Heinz Fromm: Denkbar ist das selbstverständlich. Wenn mein Wunsch erfüllt würde, was den § 9 angeht, wäre ein Richter im Spiel, das ergibt sich aus Artikel 13 Abs. 9. Insofern ist es nicht soweit weg.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Dann war der Herr Forster noch einmal gefragt.

Gerhard Forster (Präsident des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz): Ganz kurz auf den letzten Zwischenruf. Wir als Verfassungsschutz haben auch den Richter beim Artikel 13. Zu der Frage Sabotageschutz, da gebe ich Ihnen recht, dass die jetzige Fassung im Gesetz alles und nichts zulässt. Das lässt sich sicher sehr weit ausdehnen. Es gibt vom Innenausschuss des Bundesrates eine präzisere Definition, die aber auch noch ausfüllungsbedürftig ist, die immer noch sehr weit ist. Man wird nicht darum herumkommen, in einer Verordnung ziemlich genau die Bereiche

festlegen, die als lebenswichtig und verteidigungswichtig angesehen werden, und ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Fromm sagt, wir vom Verfassungsschutz sind nicht daran interessiert – und das gilt für die Polizei, die ja mit in die Überprüfung eingeschaltet ist –, dass sich das zu weit ausweitet, dass es sich wirklich auf das Notwendige beschränkt, denn das ist eine unheimliche Arbeit. Die Arbeit ist nicht das Abfragen, sondern wenn sie Treffer haben, die Treffer müssen dann ja abgearbeitet werden mit all den Fragen, Verhältnismäßigkeit, Grundsatz, wie gehe ich damit um. Das ist ja alles nicht so leicht. Bisher machen wir ja nur – bei uns in Bayern zumindest, in anderen Ländern wird es, glaube ich, noch nicht gemacht – Luftfahrt und die Atomkraftwerke, die sind bei uns jetzt gesetzlich geregelt. Des weiteren – vielleicht darf ich noch eins sagen – überprüfen tut nicht der Verfassungsschutz. Der Verfassungsschutz wird nur daran beteiligt. Es ist eine andere Behörde, die dies Ergebnis dann verarbeiten muss. Nur es heißt immer der Verfassungsschutz überprüft, das tut er nicht, sondern er überprüft nur die Luftfahrtbehörde.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Vielen Dank. Bei mir wäre jetzt noch als letzter Punkt offen Herr Prof. Denninger zur Frage des Kollegen Tauss.

Prof. Dr. Erhard Denninger: Der Herr Abgeordnete Tauss hat um eine kurze Antwort gebeten, meine Antwort lautet: Ja, aber ohne Erfolgsgarantie, und alles Nähere kann ich Ihnen sagen, wenn das Gesetz vorliegt und ich den Zusammenhang lesen kann. Darauf wird es ja wesentlich ankommen.

Abg. **Jörg Tauss**: Wenn Sie mir keine überflüssigen Kosten verursachen wollen, dann reicht es mir schon.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Ja, dann darf ich mich ganz herzlich bedanken für den ersten ausführlichen Teil beim Bereich des Sicherheitsgesetzes. Wir kommen jetzt zu dem Bereich der ausländerrelevanten Vorschriften, und ich würde gern mit Frau Anja Klug beginnen, die sich ja vorhin sehr kurz gehalten hat. Da machen wir es jetzt ganz einfach in umgekehrter Reihenfolge. Bitte schön.

Anja Klug (UNHCR): Danke schön! Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Es sind noch zwei Gesichtspunkte, die ich gerne ansprechen würde. Zum Einen, wie können die Ausschlussgründe des Art. 1F GFK völkerrechtlich korrekt ins deutsche Gesetz übernommen werden? Und zweitens, könnten die neu eingeführten Gründe für die Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. –ausweisung präziser gefasst werden, damit Familienangehörige von Flüchtlingen nicht über Gebühr ihr Recht auf Familieneinheit vorenthalten wird?

Ich möchte jetzt mit dem ersten Punkt anfangen. Zur vorgeschlagenen Eingliederung des Art. 1F GFK in § 51 Abs. 3 Ausländergesetz. Ich möchte noch mal ganz kurz die

jetzige Regelung anschauen, damit man auch versteht, was an Neuerung vorgeschlagen ist. Der geltende § 51 AuslG übernimmt das wichtigste Recht des Flüchtlings aus der Genfer Flüchtlingskonvention, nämlich das Recht nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben zu werden, in das deutsche Gesetz. Das ist der Artikel 33 der GFK. Der § 51 Abs. 3 des jetzigen Ausländergesetzes bezieht sich auf Artikel 33 Abs. 2 GFK und er legt fest, unter welchen Umständen sich der Flüchtling eben nicht auf diesen Abschiebeschutz berufen kann. Vorgesehen ist jetzt, § 51 Abs. 3 AuslG unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des Art.1F zu erweitern. Hier wird Bezug genommen auf eine weitere zentrale Norm aus der GFK, nämlich den Artikel 1 GFK, der eine Definition des Begriffes Flüchtling enthält. Der Artikel 1F GFK, also ein Unterabsatz des Artikel 1 der Flüchtlingsdefinition, legt fest, unter welchen Umständen ein Flüchtling im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung, obwohl er die sonst erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, ausnahmsweise nicht als Flüchtling anerkannt wird, weil er keinen internationalen Schutz verdient.

Noch mal zum Verhältnis der beiden Vorschriften Artikel 1, Artikel 33 GFK, um das noch mal ganz klar zu machen. Artikel 1F GFK erlaubt unter den dort abschließend genannten Voraussetzungen im Verfahren der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft die Flüchtlingsanerkennung zu versagen, weil jemand als unwürdig angesehen wird, internationalen Schutz zu erhalten. Das führt im Ergebnis dazu, dass jemand, obwohl er sonst die Voraussetzung erfüllt, nicht als Flüchtling anerkannt wird und sich nicht auf die Rechte aus der GFK einschließlich des Abschiebungsschutzes aus der GFK berufen kann. Artikel 33 Abs. 2 GFK, der ja im § 51 Abs. 3 AuslG übernommen wurde, betrifft einen völlig anderen Sachverhalt. Er bezieht sich nur auf anerkannte Flüchtlinge und regelt abschließend unter welchen Voraussetzungen sich Flüchtlinge, die hier bereits rechtskräftig anerkannt sind, sich ausnahmsweise nicht auf den Abschiebungsschutz aus der GFK berufen können. UNHCR begrüßt, dass die Ausschlussklauseln des Artikel 1F GFK ins deutsche Gesetz übernommen werden sollen. In allen anderen Staaten wird Artikel 1 angewendet und mit der Überschreibung von Artikel 1F ins deutsche Gesetz und dessen Anwendung in Deutschland wird die internationale Rechtspraxis übernommen. Was wir allerdings bemängeln ist, an welcher Stelle der Artikel 1F in das deutsche Gesetz übernommen werden soll. Denn, wie es vorgeschlagen ist, in § 51 Abs. 3 AuslG, würde man Art. 1F aus dem Gesamtzusammenhang der Flüchtlingsdefinition, in die er eigentlich gehört, hinausnehmen und mit Ausnahmen vom Abschiebungsschutz anerkannter Flüchtlinge verbinden. Das ist rechtssystematisch nicht korrekt, das ist aber nicht unser erstes Argument dagegen, sondern vor allen Dingen führt diese rechtssystematisch falsche Stelle dazu, dass es zu einer Verknüpfung zweier verschiedener Auschlussstatbestände kommt, die zu einer unzulässigen Ausweitung und damit auch zur Verletzung des Non-Refoulement Grundsatzes führen kann. Wir sind daher der Überzeugung, dass man den Artikel 1F rechtssystematisch korrekt und im Einklang mit dem Völkerrecht umsetzen sollte. Daher schlagen wir vor, die Flüchtlingsdefinition des Artikel 1A – F GFK umfassend und uneingeschränkt in das Asylverfahrensgesetz zu übernehmen. Denn so würde sichergestellt, dass der Artikel

1F GFK im Gesamtzusammenhang der Flüchtlingsdefinition des Artikel 1 GFK geprüft werden kann und auch mit den Gründen, die für eine Flüchtlingsanerkennung sprechen, abgewogen werden kann. Schreibt man Artikel 1F mit dem gesamten Art. 1 ins Asylverfahrensgesetz hinein, werden auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine korrekte Anwendung des Artikel 1 GFK geschaffen. Der Artikel 1F GFK ist nämlich eine sehr komplexe Norm, die häufig die Beantwortung schwieriger rechtlicher und tatsächlicher Fragen voraussetzt. Das verlangt Sachkompetenz, Sachkompetenz in bezug auf die Rechtsanwendung, aber auch auf Ermittlung von Sachverhalten, die sich meistens im Ausland abgespielt haben, und da ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge prädestiniert. Dort ist die Sachkompetenz vorhanden, solche Auslandssachverhalte zu ermitteln und in die asylrechtliche Gesamtbewertung einzubeziehen. Im Interesse eines schnellen Abschlusses solcher sicherheitspolitisch sensibler Verfahren könnte eine spezialisierte Einheit beim BAFI eingerichtet werden, die in relevanten Fällen vorher prüft, ob tatsächlich ein Artikel 1F im Fall vorliegt und die auch möglicherweise über die notwendigen Verbindungen zu Strafverfolgungsbehörden, zum Bundesverfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst verfügt. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Artikel 1F Fälle – also Ausschlussfälle von der GFK – automatisch als offensichtlich unbegründet abgelehnt und in das beschleunigte Verfahren eingeschränkter Überprüfbarkeit überwiesen. Wir halten Artikel 1F Fälle für nicht geeignet für ein beschleunigtes Verfahren.

Wie ich vorhin schon mal darauf verwiesen habe, das sind schwierige rechtliche und tatsächliche Fragen. Das muss man ordentlich erörtern und es muss auch die Möglichkeit bestehen, eine getroffene Entscheidung auf dem regulären Weg zu überprüfen.

Unsere Empfehlung wäre daher – Artikel 1 in das Asylverfahrensgesetz zu übernehmen. Was machen wir mit dem § 51 Abs. 3 AuslG, ist dort noch eine Ergänzung erforderlich? Das ist aus unserer Sicht nicht der Fall, denn wenn man eben Personen, die unter die Ausschlussstatbestände der GFK fallen – ich habe Ihnen das in meiner schriftlichen Stellungnahme noch mal kurz zusammengestellt, was das für Fälle sind – also, wenn man diese Ausschlussstatbestände anwenden würde, dann würden diese Personen gar keinen Flüchtlingsstatus erhalten und damit könnten sie sich auch nicht auf den flüchtlingsrechtlichen Abschiebungsschutz des Art. 33 GFK berufen. Für diejenigen Flüchtlinge aber, die sich nach einer Anerkennung strafbar machen, wird der Abschiebungsschutz bereits durch den gegenwärtigen § 51 Abs. 3, der an Artikel 33 Abs. 2 GFK angelehnt ist, ausreichend begrenzt. Der bloße Verdacht schwerwiegender Kriminalität genügt allerdings für die Versagung des Refoulementschutzes nach Artikel 33 Abs. 2 GFK nicht. Die GFK geht davon aus, dass kriminelles Verhalten im Aufenthaltsstaat in erster Linie mit strafrechtlichen Mitteln anzugehen ist und dass angesichts der schwerwiegenden Folgen für den Flüchtling ein Entzug des Refoulementschutzes ultima ratio bleiben

muss. Die in der Gesetzesbegründung angeführten Sicherheitsratsresolutionen 1269 und 1373 werden Ihnen mittlerweile auch schon bekannt sein. Diese sind nach Auffassung von UNHCR nicht geeignet, eine über den Wortlaut reichende Ausweitung der Ausnahmen vom Abschiebungsschutz zu begründen, denn der Sicherheitsrat hat an zwei Stellen sehr eindeutig klar gestellt, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen stehen müssen. UNHCR empfiehlt daher anstelle der vorgeschlagenen Ergänzung des § 51 Abs. 3 Ausländergesetz in § 3 Asylverfahrensgesetz, der sich auf Rechtstellung sonstiger politischer Verfolgter bezieht, auf Artikel 1 GFK einschließlich Artikel 1F zu verweisen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme auch einen entsprechenden Formulierungsvorschlag gemacht.

Ferner sollte im Asylverfahrensgesetz klar gestellt werden, dass sich die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch auf die Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage von Artikel 1 GFK erstreckt.

Jetzt möchte ich noch zum zweiten Punkt kurz Stellung nehmen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Aufnahme neuer Versagensgründe für die Aufenthaltsgenehmigung bzw. neue Ausweisungstatbestände in den §§ 8, 46 und 47 AuslG ist UNHCR besorgt, dass diese neuen Versagungsgründe und Ausweisungstatbestände so weit und unbestimmt gefasst sind, dass auf dieser Grundlage auch das international geschützte Recht auf Familie von Flüchtlingen erheblichen Einschränkungen unterworfen werden könnte. Eingriffe in das international geschützte Recht auf Familie von Flüchtlingen sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. UNHCR empfiehlt daher, die neu eingeführten Versagungs- und Ausweisungsgründe präziser zu fassen. Die Verwirklichung der Familieneinheit von Flüchtlingsfamilien sollte nur dann versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe für eine konkrete Sicherheitsgefährdung sprechen. Dagegen kann aus unserer Sicht allein die Tatsache, dass jemand Falschangaben gemacht hat nicht zur dauerhaften Verweigerung des Rechts auf Familieneinheit/Familienleben führen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt: (Pforzheim):** Ja, vielen Dank. Nachdem die Zahl unserer Sachverständigen etwas geringer geworden ist, können wir sicherlich in der Zeit etwas zugeben, aber zu Ihrer Orientierung schalten wir jetzt doch unsere Uhr einmal wieder ein, dass nach fünf Minuten eine kleine Erinnerung kommt. Wenn Sie das so ungefähr als Anhaltspunkt nehmen, aber ich bin nicht so streng wie vorhin. Ich glaube, wir haben etwas mehr Luft. Bitte schön, Herr Dr. Marx.

Dr. Reinhard Marx: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten. Was heute noch nicht zur Sprache gekommen ist, § 14Abs. 2

Vereinsgesetz. Ich will kurz hierauf eingehen, weil diese Norm in diesem Zusammenhang ja auch eine wichtige Rolle spielt. Nach der Gesetzesbegründung hat man den Eindruck, da Art. 9 Abs. 2 GG nicht enthalten ist, kann nicht, könne man eigentlich alles. Es gibt jedoch Schranken im Völkerrecht, und zwar in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zu nennen sind das Versammlungsrecht, das Vereinigungsrecht und das Recht auf Meinungsfreiheit. Dort werden Schranken für den nationalen Gesetzgeber geregelt. Darüber hinaus ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf der einen Seite und die des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen auf der anderen Seite zu beachten, Eingriffe in diese Rechte sind danach nur als ultima Ratio zulässig. Das muss also im Vordergrund stehen.

Der Gesetzentwurf enthält zwei Gesetzesziele. Auf der einen Seite die Abwehr von terroristischen Gefährdungen und auf der anderen Seite das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Zum ersten Punkt: Das Bundesverwaltungsgericht hat am Beispiel des PKK-Verbots den geltenden § 14 Abs. 1 Vereinsgesetz so ausgelegt, dass extremistische gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen ausländischen Gruppen im Bundesgebiet unter den jetzigen § 14 Abs. 1 subsumiert werden können. Was hier unter § 14 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 geregelt werden soll, ist sehr unbestimmt und weitgreifender, ist danach bereits geltendes Recht, also überflüssig. Der zweite Gesichtspunkt, das friedliche Zusammenleben, auch insoweit enthält der Entwurf weitgehende Regelungen. Ich habe einen Vorschlag gemacht. Ihnen liegt er im Einzelnen vor. Ich will es kurz vorlesen: Anstelle § 14 Abs. 2 Vereinsgesetz würde ich vorschlagen, dass Ausländervereine ausnahmsweise unter Beachtung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verboten werden können, soweit ihre Tätigkeit in der Begehung oder Förderung von Straftaten nach den international geltenden Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus besteht. Da hätte man eine klare Grundlage. Was das friedliche Zusammenleben betrifft, können Vereine verboten werden, wenn sie auf die Beseitigung international anerkannter Menschenrechte abzielen und als weiterer Grund, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise zu beschimpfen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Das ist aus § 130 StGB übernommen und ist viel bestimmter als der Entwurfsvorschlag. Es geht ja nicht nur um Vereinsverbote, sondern auch um diejenigen, die anschließend dann einem vollziehbaren Verbot zuwiderhandeln und etwa ausgewiesen werden können. Es sind also schwerwiegende Eingriffsbefugnisse an die Vorschläge geknüpft. Soweit zum Vereinsrecht.

Zur Einreisesperre des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG. Der Gesetzgeber hat sicherlich das legitime Recht, tatsächliche Gefährdungen zu berücksichtigen und deshalb die Einreise zu sperren. Das ist aber etwas anders als das vorhin bei Herrn Prof. Hailbronner anklang. Es geht nicht um lediglich eine Frage, ob der Gesetzgeber

allgemein die Einreise von Ausländern zulassen kann oder nicht. Es geht um Rechtsansprüche, die ansonsten bestehen. Nach § 23 AuslG haben Deutschverheiratete Rechtsanspruch auf Zugang zum Bundesgebiet und nach § 18 AuslG lange hier lebende Ausländer einen Rechtsanspruch auf Zugang ihrer Familienangehörigen. Dieser wird abgesperrt. Der Entwurf enthält überhaupt keine Auseinandersetzung, keine Abwägung zwischen den verschiedenen Rechtsgütern. Das eine Rechtsgut Bekämpfung des Terrorismus, die anderen Rechtsgüter, die geschützten Interessen. Zu nennen ist hier insbesondere Artikel 6 Abs. 1 GG, das staatliche Förderungs- und Schutzgebot. Das individuelle Recht wird also zusätzlich öffentlich-rechtlich verstärkt. Das spiegelt sich im Gesetzentwurf nicht wieder. Deshalb sollte noch einmal geprüft werden, ob die weite Formulierung angemessen ist. Ich wiederhole, was ich in der ersten Runde gesagt habe. Der Begriff der Förderung und Unterstützung einer terroristischer Vereinigung ist sehr weitgehend. Der Sicherheitsratsbeschluss 1373 (2001) besagt, dass die Staaten aufgefordert werden, Schritte zu unternehmen, um diejenigen auszuschließen, die terroristische Handlungen planen, erleichtern oder sich daran beteiligen. Das ist die Grundlage für Gesetzgebungsmaßnahmen. Der Entwurf geht aber viel weiter. Es geht um einschneidende Eingriffe in Freiheitsrechte. Im Ausweisungsrecht geht es darum, das möglicherweise lang hier lebende Ausländer, die integriert sind und die geschützte Interessen haben, auf Grundlage derart schillernder nicht klar definierter Begriffe wie terroristische Vereinigung und Unterstützung mit der Regelausweisung konfrontiert werden. Regelausweisung heißt in der Praxis Ist-Ausweisung. So ist die Praxis. Aber zum letzten noch, weil das eine Antwort verdient. Leider ist Herr Prof. Hailbronner nicht mehr hier. Es wird kein neues Recht geschaffen mit Art. 1 GFK. Ich stimme Herrn Prof. Hailbronner nicht zu. Er sagt: Bislang ist bei uns im Ausländergesetz und im Asylverfahrensgesetz keine Vorschrift im Zusammenhang mit dem Terrorismus enthalten. Es gibt aber insoweit eine ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Wir brauchen deshalb keine Verfassungsänderung. Das Bundesverfassungsgericht hat 1989 am Beispiel der Tamilenentscheidung die Grenze ganz deutlich gezogen. Die Täter oder Teilnehmer an terroristischen Handlungen und die, die im Vorfeld konkret an terroristischen Handlungen beteiligt sind, hier ging es um Sri Lanka, werden vom Asylschutz ausgeschlossen. Das ist eigentlich das, was Art. 1Fb der Genfer Flüchtlingskonvention besagt. Also, es ist nach geltender Rechtslage keine verfassungsändernde Regelung zur Terrorismusbekämpfung im Asylrecht erforderlich. Sie würden es auch innerhalb der nächsten Woche gar nicht schaffen, sie wollten ja am nächsten Freitag die zweite und dritte Lesung durchführen. Nun zum Folterverbot. Lassen Sie mich bitte nur aus der rechtlichen Sicht kurz etwas sagen, zur politischen Bewertung nehme ich keine Stellung. Es wird der Eindruck erweckt, als würde das Verbot der Folter zur Disposition gestellt werden können. Dazu muss man folgendes sagen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die angesprochen wird, ist sicherlich sehr weitgehend. Es ist aber der Rechtsprechung des Ausschusses gegen Folter der Vereinten Nationen vorbehalten. Derzeit ist

interministeriell ein Gesetzentwurf in der Abstimmung, damit die Bundesrepublik Deutschland endlich nach 17 Jahren die UN-Konvention gegen Folter in Kraft setzt. Artikel 3 dieser Konvention verbietet die Abschiebung in das Herkunftsland, wenn dort gefoltert wird. Die Abgrenzungsfragen sind sicherlich häufig nicht einfach, aber in der Regel geht es bei Terroristen oder als Terroristen angesehenen Personen doch um Personen, die mit Folter bedroht sind. Und hier ist auch nach universellem Recht, Herr Marschewski, und Sie können das auch nicht ändern Artikel 53 der Wiener Vertragsrechtsvereinbarung zu beachten. Beim Folterverbote handelt es sich nämlich um „ius cogens“, nicht änderbares Recht. Sie brauchen es auch nicht zu ändern. Es besteht kein Bedürfnis für eine Änderung. Wenn terroristische Gefährdung von bestimmten Personen ausgehen, kann man diese wie auch bei Deutschen bekämpfen mit den innerstaatlichen Instrumenten, die es insoweit gibt. Aber die Abschiebung von Menschen sehenden Auges, wenn ein konkretes Risiko besteht, dass sie gefoltert werden, ist weder nach der deutschen Rechtsordnung noch nach der zwingenden Völkerrechtsordnung erlaubt.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt**: Dann Herr Prof. Gusy noch.

Prof. Dr. Christoph Gusy: (Universität Bielefeld): Frau Vorsitzende, in Anbetracht der Tatsache, dass der Kollege Marx und Kollege Hailbronner hier anwesend sind bzw. waren, hatte ich auf eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Thema verzichtet und möchte mich deshalb auch auf ganz wenige Bemerkungen zu dem beschränken, was hier gesagt wurde.

Erster Punkt: Einige Äußerungen von dem Kollegen Hailbronner, die er hier vorhin getan hat, könnten so verstanden werden, als gäbe es einen Widerspruch zu dem deutschen Asylrecht einerseits und den UN-Sicherheitsresolutionen zur Bekämpfung des Terrorismus andererseits. Ein solcher Widerspruch besteht nicht. Dies muß ausdrücklich festgehalten werden. Insbesondere gibt es keine Notwendigkeit, dass das deutsche Asylrecht in irgendeiner Form geändert wird, deshalb, weil die UN-Terrorismusbekämpfungsresolution so sind. Der maßgebliche Grund dafür liegt in der Hauptsache darin, dass zwar die UN-Resolution bindend ist, dass aber auf der anderen Seite ihr Inhalt keineswegs so ist, wie es bestimmten Auslegungen der Darlegungen von Prof. Dr. Kay Hailbronner hätten entnommen werden können, dass nämlich sozusagen hier ein feststehender und keinerlei Dynamik zugänglicher Terrorismus verwendet worden ist. Wie schillernd der Begriff des Terrorismus ist, hat Herr Dr. Reinhard Marx in seiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Dass man mit dem auf der internationalen Ebene, man könnte auch sagen, leider, nichts anfangen kann, ist hier hinreichend dargelegt. Ich möchte nur darauf hinweisen, eine Asylrechtsdebatte in diesem Zusammenhang ist völlig kontraproduktiv, ein rechtliches Gebot dafür gibt es nicht. Zweiter Punkt. Der zweite Punkt im Anschluss an das, was Herr Dr. Reinhard Marx gesagt hat, betrifft die Frage nach dem Schutz möglicher Terroristen durch das deutsche Recht und dem § 51 Abs. 3. Natürlich

bekommt in Deutschland keinen Asyl, weil er Terrorist ist. Das versteht sich von selbst. Der Schutz des deutschen Asylrechts und insbesondere auch der Schutz des sog. kleinen Asyls bezieht sich darauf, dass die Leute in ihrer Heimat menschenrechtskonformer Behandlungen ausgesetzt sind. Dieser Schutz ist allerdings hier durchaus gewährleistet. Niemand muss dahin abgeschoben werden, wo ihm Folter droht und wahrscheinlich auch niemand, wo ihm die Todesstrafe droht, d.h. im Klartext, dass in solchen Fällen tatsächlich § 51 Abs. 3 nicht überschätzt werden sollte. Es ist so, dass immer ein elementarer Menschenrechtsschutz gewährleistet sein muss, und zwar notfalls im deutschen Gefängnis. Dritter Punkt, da bin ich ein ganz klein wenig anderer Auffassung als Herr Kollege Dr. Reinhard Marx. Ich meine, dass es keinen Widerspruch gibt zwischen den Vorschriften der europäischen Menschenrechtskonventionen einerseits und dem § 14 Abs. 2 des Entwurfs zum Vereinsgesetz andererseits. Natürlich haben Sie recht, dass im Entwurf zum § 14 Abs. 2 vom Übermaßverbot nichts drinsteht. Das ist aber nicht so schlimm, denn es muss nicht in jedem Gesetz extra drin stehen, es gilt sowieso. Insoweit ist es so, dass man an dieser Stelle hier, jedenfalls sollte es in Einzelfällen – ich betone, in Einzelfällen – zu Friktionen kommen, man mit Hilfe des Übermaßverbots ohne weiteres korrigieren kann. Von daher sehe ich, bis auf ganz kleine Randkorrektur, die ich in meiner schriftlichen Ausführung dargelegt habe, hier keinen Widerspruch und damit auch keinen Änderungsbedarf.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Vielen Dank. Dann Herr Prof. Dr. Martin Kutscha bitte.

Prof. Dr. Martin Kutscha: Vielen Dank. Ich bin kein Ausländerrechtler und werde mich deshalb beschränken auf einige datenschutzrechtliche Anmerkungen zur Thematik. Ich habe mit großer Verwunderung registriert, dass die Presse den Eindruck übermitteln wollte, dass unsere Geheimdienst- und Sicherheitsbehörden keinen Zugriff auf die Daten von Ausländern hätten. Das ist nur deshalb so geglaubt worden, weil die meisten Menschen gar nicht wissen, dass es bei uns ein Ausländerzentralregister gibt. Natürlich wissen Sie das. Und worum es jetzt geht ist, dass dieses Ausländerzentralregister eben noch mehr als bisher, also sozusagen als Allround-Datei für alle möglichen Abfragen genutzt werden darf. Und das geht aber weiter, wenn wir uns einmal betrachten, da ist z.B. der Art. 18 des Gesetzentwurfs, der das SGB 10 verändern will in der Weise, dass eines der ältesten Datenschutzprinzipien, nämlich das Sozialgeheimnis, auch für die Rasterfahndung aufgehoben werden soll. Die Frage, die sich mir dann stellt, welche Daten sollen eigentlich weiterhin geschützt werden? Wäre es nicht viel einfacher, die Gesetze so zu formulieren, dass man einfach die Daten nennt von Ausländern und Ausländerinnen, die *nicht* an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden dürfen? Da dürfte ziemlich wenig übrig bleiben, meine Damen und Herren. Der Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Datenschutz hat sehr zu Recht, wie ich finde, darauf hingewiesen, dass offenbar die Ausländer und Ausländerinnen hier als

Versuchskaninchen dienen. Und wenn sich das Ganze bewährt hat, dann wird es künftig eben auch auf deutsche Bürger und Bürgerinnen angewendet werden. Die Frage ist, und das ist heute ja diskutiert worden, ob nicht durch eine solche Referenzdatei, die wirklich genau das, was bisher als nicht mit der Menschenwürde vereinbar betrachtet wird, nämlich eine Zentraldatei aller hier lebenden Menschen geschaffen würde, für die deutschen und die ausländischen Bürger in gleicher Weise. Das ist meine Befürchtung. Ob man hier das praktisch so durchführt, dass man im Grunde den Ausländern, Ausländerinnen einem Totalverdacht und ihnen Störereigenschaften, gar Terrorismus unterstellt, also sie im Grunde potentiell als Straftäter behandelt, da ist im Grunde der Schritt nicht mehr weit, das gleiche dann auch bei Deutschen so anzunehmen. Und das ist meine Befürchtung, dass wir da noch einen ganz gefährlichen Schritt tun und damit praktisch tendenziell zur Abschaffung des Datenschutzes generell gelangen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Danke schön! Dann als nächstes Dr. Till Müller-Heidelberg bitte.

Dr. Till Müller-Heidelberg: Vielen Dank. Da ich auch nicht Ausländerrechtler bin möchte ich mich darauf nicht beziehen, sondern nur einen einzigen verfassungsrechtlichen Aspekt hervorheben. Die Grundrechte unserer Verfassung sind mit ganz wenigen Ausnahmen, etwa Versammlungsrecht, keine Deutschenrechte, sondern Menschenrechte. Dazu gehört auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, was hier in nahezu allen dieser Entwurfsbestimmungen angesprochen worden ist. Das gilt nicht nur für Deutsche, sondern auch für Ausländer. Wenn man sich das hier ansieht, welche Daten von Ausländern, sowohl von Asylbewerbern, von Visaantragstellern, bei Aufenthaltserlaubnissen und, und, und, erhoben und mit anderen Dateien des BKA verglichen werden, dann haben wir den ersten Punkt. Hier werden Daten auf Vorrat erhoben und das wäre schlicht verfassungswidrig. Das ist bereits entschieden worden: Daten auf Vorrat zu erheben, ist verfassungswidrig.

Zweiter Punkt, den ich fast eher als Frage an die Abgeordneten weitergeben möchte. Wir haben vorhin viel über biometrische Daten gesprochen im Personalausweis- und Passgesetz. Dort ist ausdrücklich von Ihnen im Entwurf vorgesehen, ich nehme an, wegen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, dass die ganzen entscheidenden Einzelheiten, die wir noch diskutieren müssen, durch Gesetz noch geregelt werden. Wenn dieses Grundrecht auch für Ausländer gilt, und das ist der Fall, dann gilt das natürlich auch für Ausländer, während nach diesem Entwurf das alles der Herr Innenminister bestimmen soll. Und ebenfalls beim Personalausweis- und beim Passgesetz ist ausdrücklich ein Zweckbindungsgebot vorgesehen, was ebenfalls dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entspricht. Dieses Zweckbindungsgebot ist ausdrücklich in ihrem Entwurf für die Ausländer nicht vorgesehen. Insofern entspricht das dem, was Herr Prof. Dr. Martin Kutscha sagt,

hier werden die Ausländer für viele Fragen – habe ich den Eindruck – als Versuchskaninchen genommen, was man später auch für die Deutschen machen kann. Aber das Entscheidende ist: Schon jetzt sind diese Fragen m.E. verfassungswidrig, soweit sie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betreffen und Vorratsdaten erhoben werden oder eben die Fragen, die ich ansprach, mit biometrischen Daten in Ausweispapieren für Ausländer.

Vorsitzende Abg **Ute Vogt (Pforzheim)**: Danke schön, dann Herr RD Heinz Jörg Beckmann bitte.

RD Heinz Jörg Beckmann: Ich kann den Grundsätzen, was gerade Dr. Till Müller-Heidelberg gesagt hat, zustimmen. Vorratshaltung ist eine Sache, die datenschutzrechtlich nicht hingenommen werden kann. Ich muss mich aber trotzdem beschränken auf einzelne Punkte, die wir im Einzelnen auch in unserer Stellungnahme aufgeführt haben. Art.11 die Änderung des Ausländergesetzes. Es ist vorgesehen, dass also die Aufenthaltsgenehmigung neben dem Lichtbilder weitere biometrische Daten enthalten kann. Wir weisen darauf hin, dass dieser Abs. 4 für kurzfristige Visa bis zu 3 Monaten nicht den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Biometrische Daten sind in der gemeinsamen Maßnahmen vom 16. Dezember 1996 und der EG-Verordnung Nr. 1683/95 nicht genannt. Auch der unter Hinweis auf die Terroranschläge in den USA vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der EG-Verordnung 1638/95 sieht als zusätzliche Maßnahme nur die Integration eines gemäß Hochsicherheitsnormen hergestellten Lichtbildes in die Visummarke vor. In der Praxis und darauf wollen wir hinweisen, sollten die für kurze und längere Aufenthalte vorgesehenen Aufenthaltsgenehmigungen nicht voneinander abweichen. Zu Nr. 6 b § 41 Abs. 2. Zur Bestimmung des Herkunftslandes soll das gesprochene Wort nunmehr auf Tonband oder Datenträger aufgenommen werden. Wir meinen, es bedarf einer normenklaren Regelung, wer, wann und wo Tonaufzeichnungen fertigen darf. Dann zu Nr. 15 b, bb § 78 Abs. 4. Dort ist erstmals eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für die neugeschaffenen Ton- und Sprachaufzeichnungen sowie der in diesem Verfahren gewonnenen Fingerabdrücke und Identitätssichernden Unterlagen vorgesehen. Die Begründung geht nicht auf die Erforderlichkeit dieser Speicherdauer ein und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält eine kürzere Speicherfrist für ausreichend. Zu Art. 12 Änderung des Asylverfahrensgesetzes. Da sieht die Regelung im Gesetz lediglich vor, in § 16 Abs. 4, dass Sprachaufzeichnungen nicht beim BKA aufbewahrt werden. Es wird aber nicht festgelegt, wer diese Unterlagen stattdessen aufbewahren soll. Denkbar wäre, dass die aufzeichnende Behörde sie auch aufbewahrt. Zu § 16 Abs. 5: Mit der Neuregelung werden die von Asylbewerbern gem. § 16 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz erhobenen Fingerabdruckdaten, die von der eigentlichen Zweckbestimmung her der Identitätsfeststellung dienen und nur im Einzelfall zur Aufklärung einer Straftat oder zur Gefahrenabwehr herangezogen werden können, denen auf der Grundlage des

§ 81 b der StPO bzw. der Polizeigesetze der Länder erhobenen Fingerabdrücke vom Beschuldigten und Verdächtigen gleichgestellt. Hier hat der BfD erhebliche Zweifel im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit dieser Regelung. Zu § 16 Abs. 6. Die bisherige zeitliche Staffelung soll aufgehoben werden und die Lösungsfrist insgesamt auf 10 Jahre verlängert werden. Auch hier hinterfragt der BfD diese Regelung kritisch und hält die bisherige an bestimmten Kriterien orientierte Vernichtungsregelung für angemessener. Art. 13 Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister: Da sieht der Gesetzentwurf in § 12 Abs. 1 vor, dass Gruppenauskünfte künftig bereits bei einer allgemeinen Gefahrenlage möglich sind, anstatt diese wie in der geltenden Fassung nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit zuzulassen. Der BfD hält es für naheliegend, dass bei dieser Ausgangslage künftig Gruppenauskünfte erheblich zunehmen werden und damit eine Vielzahl unbeteiligter Personen betroffen sein werden und hält eine Festlegung auf konkrete Anlässe, z.B. die Begehung terroristischer Anschläge, für geboten. Und als Letztes § 22: Hier wird ein uneingeschränkter Online-Zugriff der Dienste auf den gesamten Datenbestand des AZR geregelt und dies ist nach unserer Auffassung unverhältnismäßig. Das AZR hat die Aufgabe, die mit der Durchführung ausländerrechtlicher oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere Stellen zu unterstützen. Mit dem uneingeschränkten Direktzugriff der Nachrichtendienste erhielte das AZR eine völlig neue Qualität.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Danke schön, dann Herr Prof. Dr. Hansjürgen Garstka.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Hier möchte ich ergänzend ein paar grundsätzliche Gedanken anführen. Es ist in der Tat die Frage, die hier schon angesprochen worden ist: Wieviel weiter kann bei Ausländern in die informationelle Selbstbestimmung eingegriffen werden als bei Deutschen und mit welcher Begründung. Natürlich gibt es Gründe, über Ausländer mehr Daten zu sammeln als bei Deutschen etwa, um doppelte Visumsbeantragungen in verschiedenen Ländern zu vermeiden. Das ist sicherlich ein Aspekt, den man berücksichtigen muss. Wo man möglicherweise auch für diesen Aspekt biometrische Daten, also Fingerabdrücke sicher in der Regel verwenden kann. Aber andere Maßnahmen, die vorgesehen sind, stellen doch sehr die Frage, ob das dem Gleichbehandlungsgebot oder dem in vielen internationalen Dokumenten enthaltenen Diskriminierungsverbot standhält. In vielen Fällen sind ja Auskünfte über Staatsangehörigkeit auch Auskünfte über rassische Zugehörigkeit, die wie Sie alle wissen, in vielen internationalen Dokumenten einen besonderen Schutz hat. Beispiele hierfür ist, wieso müssen in dem – ich nenne es jetzt einfach mal – Ausländerausweis, den künftig die Ausländer mit sich tragen, automatisch lesbare Daten enthalten sein, wenn diese im deutschen Ausweis nicht enthalten sind? Sollen es die Bürokraten bei Ausländern leichter haben als bei Deutschen? Warum werden die Ausländer nicht informiert über den Inhalt dieser

automatisch lesbaren Daten im Ausweis, während die Deutschen einen entsprechenden Anspruch bekommen? Wieso sollen Ausländer ihre Religionszugehörigkeit auf freiwilliger Basis – wo sind wir denn da, wenn wir im Ausländerzentralregister sind – angeben. Hier wird doch kaum von echter Freiwilligkeit sprechen können. Auch die Religionszugehörigkeit gehört bekanntermaßen zu den Datenarten, die unter das Diskriminierungsverbot internationaler Dokumente fallen. Wo ist die Erforderlichkeit dieser Sprachanalyse? Ich kann mir schwerlich vorstellen, dass man für die 100 oder 1000de, wenn ich es richtig gelesen habe, arabischen Dialekte Menschen finden wird, die den Sprecher jeweils dem eigenen Ursprungsland zuordnen können, zumal er bekanntermaßen gerade in solchen problematischen Gebieten – denken wir mal an Afrika – die Nationalitätsgrenzen mit den rassistischen, mit den ethnischen Grenzen nicht übereinstimmen Dank der Kolonialherrschaft, die wir hatten, so dass überhaupt keine Aussage darüber gemacht werden kann, wenn jemand eine Bantusprache spricht, ob er tatsächlich aus diesem oder jenem Staat stammt. Also all das erscheint mir noch unausgegorener als das, was im Sicherheitsbereich in den Gesetzen drin steht. Wiewohl ich einräumen muss, dass ich hier einige zusätzliche Maßnahmen durchaus erforderlich sein könnten. Vielleicht zu einem Punkt, der öfter angesprochen wird, dass bisher im Ausländerzentralregister nur die Visaanträge gespeichert werden und seltsamer Weise nicht der weitere Verlauf der Behandlung des Visumsantrags. Das liegt keineswegs an datenschutzrechtlichen Bedenken. Selbstverständlich wird es möglich sein. Dies liegt einfach daran, dass das Auswärtige Amt bisher immer gesagt hat, der Aufwand hierfür ist zu hoch, denn es muss ja in den Botschaften gemacht werden. Das Auswärtige Amt meinte, der Ertrag einer solchen Speicherung des Verlaufs von Visaanträgen steht nicht für den Aufwand, der damit verbunden ist. Soweit aus meiner Sicht.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Vielen Dank, dann können wir zur Fragerunde übergehen. Der Herr Kollege Dieter Wiefelspütz. Ich schlage vor, dass wir auch gleich wieder die direkten Antworten machen.

Abg. **Dieter Wiefelspütz**: Ich habe nur eine Person, die ich fragen möchte. Ich möchte Prof. Dr. Christoph Gusy befragen. Wenn Herr Kollege Prof. Dr. Kay Hailbronner noch da wäre oder Herr Kollege Prof. Dr. Erhard Denninger, dann würde ich da noch einmal nachfragen, aber die sind ja nun nicht mehr da.

Meine Frage richtet sich in zwei Richtungen. Ausländerrechtlich: Herr Prof. Dr. Christoph Gusy, wer darf hinein, soweit er gefährlich ist, und wo ist die strikte Grenze der Abschiebung. Fangen wir mit dem Letzten an, dem Vollzug der Ausreise, also der Abschiebung. Wo dürfen wir nicht mehr abschieben? Und welche Rechtsquelle ist das? Ist es nicht möglicherweise so, dass unser Grundgesetz bereits verbietet, dass wir Menschen in sichere Folter, in sichere Todesstrafe abschieben? Ich glaube, dass das Grundgesetz das bereits gebietet, und wir brauchen auch kein

internationales Recht, aber ich hätte gerne Ihre Auffassung. Meine ist da unwesentlich in diesem Zusammenhang. Und der zweite Punkt, da will ich nicht verhehlen, dass uns das sehr stark inzwischen beschäftigt hat und möglicherweise auch weiterhin beschäftigt. Das ist der § 8 des Ausländergesetzes in der neuen Fassung. Es geht um die Frage, dass ein Ausländer einen Anspruch auf Einreise nach Deutschland hat, einen Anspruch. Es geht nicht um die anderen Fragen, wenn es keinen Anspruch gibt, Ermessen ect., es gibt einen Anspruch. Da haben wir hier im Gesetz eine Formulierung, dass der Betreffende dann zurückgewiesen werden kann, und nur dann, wenn – ich sage es mal sehr verknüpft - die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird. Herr Prof. Dr. Christoph Gusy, wir befinden uns jetzt hier – ich sage es mal sehr verknüpft – in einer herkömmlichen polizeirechtlichen Situation, Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Deutschland. Herr Prof. Dr. Kay Hailbronner hat darauf hingewiesen, ihm sei lieber ein Verdacht. Was ist denn jetzt eigentlich aus Ihrer Sicht die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Gefährdung der Sicherheit? Der Mensch kommt aus dem Ausland, hat einen Anspruch. Sicherheit ist die Unversehrtheit der deutschen Rechtsordnung. Genügt eine herkömmliche Gefahrenprognose, auf Tatsachen gestützt natürlich, nicht irgendeine fernliegende Gefahr, sondern genügt eine Gefahrenprognose, oder ist es etwas anderes, wenn das dann später einmal streitig wird und vor Gericht entschieden wird? Diese beiden Fragen, die hätte ich an Sie gerichtet.

Prof. Dr. Christoph Gusy: Ich bitte um Nachsicht. Der Tag war lang, die Woche war lang, also versuchen wir es einfach. Normalerweise drücken doch eher die Experten sich unverständlich aus, deshalb versuchen wir es mal. Herr Dieter Wiefelspütz, Sie hatten angefangen mit der Frage, ich fasse es mal knapper zusammen, wer muss unbedingt hier bleiben dürfen, wen darf man in keinem Fall rausschmeißen. Das Grundgesetz gibt hier im Prinzip die Antwort ziemlich deutlich. Art. 1 des Grundgesetzes sagt es sehr klar, zugleich aber auch undeutlich. Die Menschenwürde ist die Grenze, und diese Menschenwürde wird konkretisiert durch die Bestimmung der Art. 3 der EMRK. Also der Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung, dazu zählt nach einer inzwischen fast einhelligen Meinung auch der Schutz vor der Todesstrafe. Das ist im deutschen Recht inzwischen anerkannt und im Völkerrecht zumindest in der nördlichen Hemisphäre sehr verbreitet, aber nicht einheitlich. Die Kommentierung, Herr Dr. Hans-Peter Uhl ist allerdings schon ein wenig älter, und ich weiß nicht, ob er die Entwicklung der letzten 30 Jahre schon vorweg genommen hat, also da gibt es viel Neues und viel Neuere zu. Im Prinzip ist die Sache klar, wobei man eines allerdings deutlich sehen muss. Nämlich es ist im Prinzip egal, wenn jemand hier sein darf, ob man das nun großes Asyl, kleines Asyl oder wie auch immer nennt und ausgestaltet. Klar ist, der hat einen Aufenthaltstitel und darf nicht rausgeschmissen werden. Das ist der Punkt, um den es geht. Die andere Frage ist der § 8 Abs. 1 Nr. 5, den Sie da angesprochen haben. Hier geht es um die Grenzen eines Einreiseanspruchs. Die Grenze des Einreiseanspruchs, die hier durch bestimmte Gefahrenprognosen markiert werden sollen, setzen immer

voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Gefahr bestehen. Ich will Ihnen nicht verschweigen, dass ich der Auffassung bin, dass die neue Formulierung der alten eigentlich nicht sonderlich viel Neues hinzufügt. Anders ausgedrückt, es ist so, dass hier die alte Formulierung zwar präzisiert wird. Ich kann aber kaum erkennen, dass es Fälle gibt, die von der neuen Formulierung erfasst werden, die aber von der alten nicht erfasst würden. Anders ausgedrückt, es sieht jetzt zwar etwas präziser aus, aber im Ergebnis sehe ich keine großen Unterschiede in der Anwendungspraktik, die hier besteht. Nun habe ich das natürlich noch nicht im Hinblick auf alle denkbaren Fälle durchgespielt, aber ich würde auf Anhieb sagen, hier der Anwendungsbereich ist weitestgehend identisch.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Danke schön! Herr Kollege Erwin Marschewski bitte.

Abg. **Erwin Marschewski**: Ich habe an Herrn Dr. Reinhard Marx und an Herrn Prof. Dr. Christoph Gusy ein paar Fragen. Zunächst einmal Frage zu § 51 Abs. 3. Prof. Dr. Kay Hailbronner hat ja gesagt, der § 51 Abs. 3 in der Gesetzesfassung – wenn Sie ihn nicht haben, ich sage es mal in aller Kürze – Terroristen bekommen keinen Flüchtlingsstatus nach § 51 bisher, in aller Kürze. Herr Prof. Dr. Kay Hailbronner hat gesagt, dies sei evtl. verfassungswidrig, weil der § 51 natürlich Genfer Konvention, Asylrecht ist, und bei Asylrecht natürlich der Entzug der Flüchtlingseigenschaft nur dann in Betracht kommt nach unserer Rechtsprechung, wenn vom deutschen Boden aus weiterhin Terrorismus betrieben wird. Und das eine weitere Ausnahme, so Prof. Dr. Kay Hailbronner, deswegen sei das verfassungswidrig und deswegen müsse man konsequent das Grundgesetz ändern. So, ich frage Sie zunächst, ob Sie auch diese Auffassung vertreten? Frage zwei, wenn ich die UN-Resolution 12.69 und 13.73 lese: Der Sicherheitsrat fordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um denjenigen oder diejenigen, die terroristische Handlungen planen, unterstützen oder begehen, einen sicheren Zufluchtsort zu verwehren usw.. Meinen Sie, dass diese Bestimmung von Herrn Otto Schily voll ausgenutzt worden ist, oder kann man da noch etwas mehr versuchen, diese Bestimmung in unser Ausländergesetz zu überführen? Dritte Frage. Ich weiß natürlich, dass der § 53 „jus cogens“ ist. Daran knappen wir alle. Ich kann also dann Herrn Kaplan, wenn er frei kommt und die Türken ihn nicht nehmen, mit 30 Polizeibeamten Tag für Tag bewachen. Er läuft rum, er plant, er ist eine lebende Bombe, er plant seine Schweinereien immer weiter. Ich kann ihn nicht in ein fremdes Land verbringen. Wäre es denn theoretisch möglich oder widerspräche es Ihres Erachtens dem Völkerrecht, die EMRK zu ändern? Nehmen wir mal an, alle 41 Mitglieder - ich weiß gar nicht, haben wir 41 Mitglieder? - alle 41 Mitglieder würden die EMRK ändern, würden sagen, ein Terrorist muss – ich sage mal, nicht Todesstrafe, nicht Folter – eine erniedrigende Behandlung ertragen, ein Terrorist, der Menschen Tag für Tag opfert, die müsse er ertragen. Halten Sie das für denkbar?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Ja, Herr Dr. Reinhard Marx.

Dr. Reinhard Marx: Zunächst zum Verhältnis von § 51 Abs. 3 des jetzigen § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG des geltenden Rechts zu Art. 16a GG und anschließend zum Verhältnis der Neuregelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG zum Art. 16a GG. In dieser Frage kann ich Herrn Prof. Dr. Kay Heilbronner nicht folgen. Ich hatte auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1989 hingewiesen, in dem das Bundesverfassungsgericht am Beispiel des Konfliktes in Srilanka zwischen den Tamilen und der srilankischen Armee die Grenzen sehr klar im tatbestandlichen Bereich, also im Blick auf die Voraussetzungen des Asylschutzes, bezieht § 51 Abs. 3 AuslG betrifft die Rechtsfolge. Können wir Abschiebungsschutz dessen, der politisch verfolgt ist, einschränken oder nicht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes betrifft aber die Frage der politischen Verfolgung. Hierzu hat das Gericht deutlich gesagt, die Grenze sei da erreicht, ich zitiere: „Eine weitere Grenze zieht das Asylrecht gegenüber den aktiven Terroristen, dem Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne oder demjenigen, der im Vorfeld Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Aktivitäten vornimmt, ohne sich an diesen Aktivitäten zu beteiligen.“ Das Bundesverfassungsgericht geht damit noch viel weiter als der Sicherheitsratsbeschluss 1373. Ich halte diese Rechtsprechung für sehr weitgehend und habe gegen diese Bedenken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf den alten Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG bezog, der identisch ist mit Art. 16a Abs. 1 GG, ist aber niemand politisch verfolgt, der diese Voraussetzungen erfüllt. Der Sicherheitsratsbeschluss besagt jedoch, bevor die Staaten einer Personen den Flüchtlingsstatus gewähren, sollen sie prüfen, ob geeignete Maßnahmen in den Fällen zu ergreifen sind, in denen jemand die terroristische Handlung geplant, erleichtert oder sich daran beteiligt hat. Damit werden ganz konkrete Bezüge zu einer terroristischen Aktion der Teilnehmerschaft hierzu gefordert. Viel weiter geht jedoch der Gesetzentwurf. Hier geht es Unterstützung und die Förderung von Vereinigungen, ohne das eine konkrete Tathandlung vorliegen muss. Auch das Bundesverfassungsgericht geht viel weiter. Denn er sagt, wer sich im Vorfeld zugunsten terroristischer Aktivitäten beteiligt hat, ohne selbst an Aktivitäten beteiligt zu sein, wird nach geltendem Verfassungsrecht aus dem Asylrecht ausgeschlossen. Ich sehe deshalb überhaupt keinen Konflikt zwischen § 51 Abs. 3 AuslG und dem geltenden Verfassungsrecht. Zur zweiten Frage: Was passiert mit Kaplan? Kaplan ist ein extremer Ausnahmefall, der nicht noch gespielt und verallgemeinert werden kann. Da möchte ich doch fragen, wo ist denn Kaplan 2 und Kaplan 3? Und selbst, wenn es Kaplan 2, 3 und 4 gibt, ich kann doch niemandem in die Türkei, abschieben, wenn ihm dort Folter droht. Es geht doch nicht um theoretische Erörterungen. Der Gesetzgeber muss sich doch Gedanken machen, wie im Nachhinein die Gesetze angewendet werden. Hier geht es um die Türkei. Die Türkei ist im Dialog gewesen mit dem Europäischen Ausschuss gegen Folter des Europarates. Sie ist im Dialog gewesen mit anderen Gremien. Die Türkei war Gegenstand von Verfahren des UN-Ausschusses gegen Folter gewesen.

insbesondere der Europäische Ausschuss hat verhandelt mit der türkischen Regierung. Die Garantiezusagen, dass Maßnahmen gegen Folter ergriffen werden, sind nicht eingehalten worden. Warum? Die Folter ist institutionell seit Jahren, seit Jahrzehnten in den Polizeistationen und in anderen staatlichen Einrichtungen integrativer Bestandteil der Praxis. Die türkische Regierung stellt sie nicht ab. Sie ergreift keine wirklich effektiven Maßnahmen, um die Folter abzustellen. Kaplan würde nicht lediglich nur, wie es hier so anklang, inhumanen Haftbedingungen ausgesetzt. Er würde mit Wahrscheinlichkeit gefoltert. Er würde den klassischen Foltermethoden unterzogen, die unter Art. 3 EMRK fallen. Wir brauchen uns deshalb über die Grenzbereiche nicht zu unterhalten. Folter ist nach Art. 3 der EMRK unter Art. 3 der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen eindeutig verboten. Das ist auch eine Frage des Bekenntnisses zu großen zusätzlichen Wertentscheidungen. Das Folterverbot ist ius cogens. Der Gesetzgeber hat insoweit keinen Spielraum.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Prof. Dr. Christoph Gusy.

Prof. Dr. Christoph Gusy: Abg. Erwin Marschewski, zum Thema § 51 Abs. 3 möchte ich mich ausdrücklich Herrn Dr. Reinhard Marx anschließen und gehe deshalb jetzt nicht noch mal darauf ein. Zum Thema: Hätte man die UN-Resolution noch effektiver ins deutsche Recht umsetzen können, möchte ich noch mal darauf hinweisen, dass ja die UN-Resolution nicht sozusagen das einzige Völkerrecht ist, was es gibt, sondern dass die sich immer in einem Rahmen ganz unterschiedlicher völkerrechtlicher Regelungen bewähren muss. Dazu zählen die Menschenrechtsregelungen, dazu zählen die Flüchtlingskonventionen usw. Von daher würde ich auf Anhieb sagen, man muss hier eine Abwägung zwischen diesen unterschiedlichen Rechtsbindungen schaffen und dabei den Königsweg finden. Ich sehe eigentlich keine großen Spielräume mehr, wie man hier über diesen Entwurf, der hier diskutiert wird, hinaus gehen könnte. In Wahrung der sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sind ja hier in unterschiedlichen Richtungen weisend. Was schließlich das Thema des EMRK-Schutzes angeht, müssen wir sehen, dass auch da irgendwann natürlich die Grenze erreicht ist. Man kann sozusagen von jeder dieser Puppen eine weg nehmen und es kommt immer eine kleinere, die dann noch über bleibt, wie bei diesen russischen Puppen. Sie kennen das. Die Sache ist nur die, irgendwann kommt der Art. 1 zum Tragen, und der ist unabänderlich, wie in Art. 79 Abs.3 GG explizit steht. Und der wird eigentlich durch Art. 3 EMRK nicht wesentlich ausgeweitet, sondern in der Hauptsache wieder nur konkretisiert. D. h. im Klartext, sehr weit dahinter zurückgehen kann man dann auch nicht mehr.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Danke schön! Kollege Cem Özdemir.

Abg. **Cem Özdemir**: Ja, ich habe eine Frage an Dr. Reinhard Marx, und zwar, wie sich die Neuregelungen der Ausweisungstatbestände und des § 8 Abs. 1 Nr.5, über

den wir vorher schon geredet haben, sowie die Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln, der außerrechtlichen Verfahren auf die verwaltungsgerichtliche Praxis auswirken. Mich würde bspw. interessieren, ist da mit einem Verfahrenstau zu rechnen, ist ein Anstieg der Klagen zu befürchten? Die zweite Frage richtet sich vielleicht auch an Herrn Prof. Dr. Christoph Gusy: Kann ein Ausländer nach den Neuregelungen der §§ 8 Abs.1 Nr. 5, 46, 47, 72 Ausländergesetz noch adäquat beraten werden? Und vielleicht kann man dann auch eine Prognose machen, was die Arbeitsbelastung da angehen wird. Und schließlich die letzte Frage an Dr. Reinhard Marx zu § 46 Nr. 1 Ausländergesetz, ob es da eine Regelungslücke gibt. Wie ist das geltende Recht, wenn ein Ausländer falsche Angaben im Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung im Visumsverfahren und im Duldungsverfahren macht?

Prof. Dr. Christoph Gusy: Also die letzte Frage als erste Frage. Das ist ein überflüssiger Regelungsvorschlag, also falsche Angaben gegenüber Behörden, sind bereits strafbar nach § 92 Abs. 2 Ziff. 1 des Ausländergesetzes und damit sind sie in § 46 Abs. 2 des Ausländergesetzes Ausweisungsgrund. Also ist es völlig überflüssig, was dort geregelt wird. Man braucht es nicht. Und dann stellt man fest, auf der einen Seite ist es Ermessensausweisung und dann ist es Regelausweisung. Und man stellt nicht fest, wo ist denn das Kriterium, warum es auf der eine Seite Regelausweisung ist und dann wieder Ermessensausweisung. Und das zum ersten Komplex. Zum zweiten: Sie haben natürlich die Unschärfen, bei der Einreiseperrung mit diesem weitgehenden nicht definierten Begriff der Unterstützung und Förderung einer terroristischen Vereinigung. Hier haben Sie auch wieder ein Ausweisungsrecht. Und sie haben es, darauf möchte ich zu sprechen kommen, nicht alle. Lange hier lebende jugendliche Ausländer, also die Angehörigen der 2. Generation haben es bereits geschafft, in den Status einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Das können wirtschaftliche Gründe sein, es können leichte Straftaten sein, so dass die Betroffenen nicht geschützt sind durch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, damit keinen besonderen Ausweisungsschutz nach § 48 haben. D. h., wenn hier eine Regelausweisung kommt, dann werden die ausgewiesen, obwohl sie möglicher Weise 18, 19 oder 20 Jahre lang hier gelebt haben. Das mag in dem Fall, dass man nun eine tatsächliche effektive Gefährdung erkennt unter Umständen drin sein. Das kann der Gesetzgeber so regeln. Es ist aber die Abwägung der Rechtsgüter, meine ich, muss man hier bedenken, und dann kann man sich sehr wohl darüber streiten, ob hier eine gerechte Abwägung vorgenommen worden ist. Zum zweiten Punkt: Wie ist es denn in der Praxis? Das sind dann Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden. Da habe ich vorhin schon auf den § 99 Abs. 1, 2 VwGO hingewiesen, auf eine neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Der Gesetzgeber muss das irgendwann regeln. Aber auch dann heißt es nur, das Verwaltungsgericht zieht die Akten des Verfassungsschutzes bei und muss die Erkenntnisse nicht weiter geben. Der Anwalt hat keine Möglichkeit, auch unter der Beachtung von Art. 103 Abs. 1 GG,

hat keine Möglichkeit alle Erkenntnisse, die gegen seinen Mandanten in diesem Zusammenhang sprechen, selbst zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend Strategien zu entwickeln. Also ich bin relativ machtlos in solchen Prozessen als Anwalt oder als Betroffener. Das ist der eine Punkt. Und dann noch ein weiterer Gesichtspunkt, die Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes, die im § 72 geplant ist, die bislang nur vorgesehen ist bei Ersterteilung. Hier soll in der Regel auch bei einer Regelausweisung und einer Istausweisung auch die Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes vorgenommen werden. Ich bitte, auf eins würde ich doch gerne hinweisen wollen. Bei der Einreise und bei der Verlängerung, das ist ja unterhalb von 5 Jahren, sind die Bindungen noch nicht so stark. Da kann man durchaus sagen „okay“, hier wollen wir den vorläufigen Rechtsschutz einschränken. Aber im Ausweisungsrecht, und hier geht es um Fälle von langjährig hier lebenden Personen, sind eben Bindungen da und da ist es schon problematisch, den vorläufigen Rechtsschutz einzuschränken und die Betroffenen vor die Situation zu stellen, vom Heimatland aus ihre Rechte zu verteidigen. Es geht auch nach geltendem Recht, kann die Ausländerbehörde jederzeit eine sofortige Vollziehung anordnen, und wenn die Gründe so gewichtig sind und so staatsgefährdend und terroristische Gefährdungen offensichtlich sind, wird jedes Verwaltungsgericht den Antrag des Rechtsanwaltes zurückweisen und der vorläufige Rechtsschutz ist dann beendet. Also ich sehe das Recht, das Bedürfnis nicht, im § 72 die Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes auszubreiten. Allenfalls könnte man davon reden, es auf die Istausweisung anzuwenden, aber nicht bei der Regelausweisung. Da bei der Regelausweisung auch sehr genau geprüft werden muss, ist es eine Art typisches Ausnahmegeschehen, d.h. ich muss generalpräventive, spezialpräventive Gründe erwägen und ähnliches prüfen und, und das kann man in einem Eilverfahren nur sehr sehr cursorisch und häufig nicht so, wie es eigentlich sein sollte.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Gusy.

Prof. Dr. Christoph Gusy: Der Praktiker kann die Beratungsfrage besser beantworten als ich, deshalb möchte ich es einfach dabei belassen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)** Gut, Danke schön! Jetzt machen wir erst einmal die Redeliste fertig. Sie stehen schon drauf und sind dann auch bald dran. Herr Kollege Dr. Stadler war der nächste.

Abg. **Dr. Max Stadler**: Ich wollte zum vorläufigen Rechtsschutz Herrn Dr. Till Müller-Heidelberg noch mal etwas fragen im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Cem Özdemir. Ist es nicht so, dass immer dann wegen Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz, der das Gebot des effektiven Rechtsschutzes auch enthält, der vorläufige Rechtsschutz besondere Bedeutung gewinnt, wenn bis dahin noch keine richterliche Entscheidung vorhanden ist in Ausweisungsfällen, also etwa nicht, wie das in anderen Ausweisungsbestimmungen der Fall ist, schon eine rechtskräftige

strafgerichtliche Verurteilung vorliegt, erstens, und zweitens, wenn Generalklauseln zur Anwendung kommen, die eben einen besonders weiten Anwendungsspielraum implizieren? Also meine Frage ist, ob von dieser Argumentation her die Problematik des fehlenden Suspensiveffekts an § 19 Abs. 4, ich will mal sagen, herankommt. Zweite Frage an Herrn Prof. Dr. Christoph Gusy, und ich muss vorweg schicken, ich möchte hier nichts ad absurdum führen, sondern das hat schon einen ganz realen und aktuellen Hintergrund, was ich gleich frage. Es geht mir noch einmal um § 8 Abs. 1 Nr. 5 neue Fassung. Diese neue Einreiseversagung oder auch Ausweisungsmöglichkeit, da wird ja Bezug genommen darauf. Da heißt es nach dem Wortlaut, dass eben die Einreise zu versagen ist gegenüber demjenigen, der sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt. Und das wirft doch die Frage auf, ob hier die Frage der legitimen Gewaltausübung vergessen worden ist zu behandeln, ob in einer solchen Vorschrift automatisch hinein zu lesen ist, wer sich bei der Verfolgung politischer Ziele rechtswidrig an Gewalttätigkeiten beteiligt oder ob ganz bewusst ein solcher Unterschied nicht gemacht wurde, wie die Begründung nahe liegt, weil dort nämlich gesagt wird, man wolle auch nicht politische Konflikte aus dem Ausland gewissermaßen importieren. Ich frage also unter diesen Umständen, würde Wilhelm Tell ein Visum bekommen? Denn ich will nichts ad absurdum bringen, sondern es gibt die Frage der legitimen Gewaltanwendung auch in unserem Recht, Artikel 20 Abs. 4 GG, als Problematik des Widerstandsrechts des Tyrannenmordes. Und es ist doch eine Frage, da kann man sich natürlich jetzt wesentlich aktuellere Bezüge vorstellen, die ich bewusst nicht verwendet habe, dass dieser Wortlaut, so wie er hier steht, entweder möglicherweise viele Fälle erfasst, wo kein Sinn besteht, eine Einreise zu verweigern oder ob es so ist, dass das eben gewollt ist, weil, wie in der Begründung steht, man nichts importieren will.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Danke schön, dann Herr Dr. Till Müller-Heidelberg bitte.

Dr. Till Müller-Heidelberg: Ich glaube, Herr Stadler hat genau den Punkt, den Finger auf den Punkt gesetzt mit der Frage nach Artikel 19 Abs. 4. Denn das Verfassungsgericht, ich glaube einer meiner Vorredner hat es vorhin schon erwähnt, sagt eben, es muss nicht nur theoretisch die Möglichkeit geben, gegen staatliche Aktionen Gerichte anzurufen, sondern es muss ein wirksamer Rechtsschutz sein. Das bedeutet, da möchte ich ähnlich differenzieren wie Herr Dr. Reinhard Marx, dass ich denke, wenn die Einreise verwehrt wird und insofern vorläufiger Rechtsschutz nicht gewährt wird, dürfte das mit Artikel 19 Abs. 4 noch vereinbar sein, weil man sagt: Du bist eh draußen und du kannst auch von draußen versuchen deine Rechte durchzusetzen. Aber in dem Moment, wo er hier ist, und jetzt soll ja auch der vorläufige Rechtsschutz abgeschafft werden für die Ausweisung, genau das Thema, was auch Herr Dr. Reinhard Marx ansprach, ist es, denke ich, kein wirksamer Rechtsschutz mehr, wenn ich erst ohne vorläufigen Rechtsschutz die Ausweisung durchführe und sage, du kannst die nächsten Jahre dann mal prozessieren. Also ich

denke, hier ist ein ganz erhebliches verfassungsrechtliches Risiko, was ich persönlich nicht nur für ein Risiko halte.

Vorsitzende Abg **Ute Vogt (Pforzheim)**: Herr Prof. Dr. Christoph Gusy

Prof. Dr. Christoph Gusy: Herr Dr. Max Stadler, hier sprechen Sie sozusagen ein Grundproblem des Asylrechts an. Denn wir wissen alle, jeder Freiheitsheld hat irgendwann als Terrorist angefangen und fast hätte ich gesagt, jeder Freiheitsheld war auch irgendwann mal asylberechtigt irgend wo nicht wahr? Von daher entsteht also hier tatsächlich eine sehr schwierige Situation, die allerdings bei § 8 Abs. 1 hier in der Nr.5 nur dann entsteht, wenn man bestimmte Auslegungen zugrunde legt. Ich muss zugeben, dass ich diese Norm bis dato anders gelesen habe, als Sie sie in der Frage unterstellt haben, die Sie jetzt an mich gerichtet haben. Ich habe diese Norm bislang so gelesen, dass ich davon ausging, dass diese Bereitschaft zur Beteiligung an Gewalttätigung usw., sich während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik hier in einer bestimmten Form fortsetzt. Dies habe ich einer systematischen Interpretation zu den ersten Tatbestandsalternativen hier entnommen. Also anders ausgedrückt, wenn wer im Ausland irgendwann mal sich an gewalttätigen Situationen beteiligt hatte und jetzt klar ist, der macht es nicht mehr in der Bundesrepublik oder beteiligt sich auch von der Bundesrepublik aus nicht mehr dran, dann wäre für mich eigentlich die Sache klar, dass also diese Vorschrift so gar nicht greift. Wenn er sich von der Bundesrepublik aus dann daran beteiligt, dann stellt sich allerdings hier natürlich die von Ihnen angesprochene Bewertungsfrage, die ich in meinem Votum hier, was ich eben eingereicht habe, für das Vereinsgesetz kurz angesprochen habe. Anders ausgedrückt, die Frage des Widerstandsrechts, die Frage des Widerstandes, des Einsetzens für die international geschützten Menschenrechte usw., die würde dann möglicherweise hier zu einem Problem werden. Ich bin der Auffassung, dass das Recht, sich für die international anerkannten Menschenrechte überall einzusetzen, auch in der Bundesrepublik gewährleistet sein muss. Die einzige Frage, die sich hier natürlich stellen kann ist, mit welchen Mitteln. Wenn der Betroffene selbst in der Bundesrepublik Gewalttätigkeiten befördert, dann kann man drüber reden, ob man sagen kann okay! das wird nicht mehr zugelassen. Wenn er allerdings in der Bundesrepublik lediglich friedlich und legal unterstützt, und die Gewalttätigkeiten, sind lediglich im Ausland, anders formuliert am Ort, wo dieser Einsatz für die völkerrechtlichen anerkannten Menschenrechte stattfinden muss, weil dort die Menschenrechte verletzt werden, würde ich auf Anhieb sagen, dann wäre diese Norm nach meiner Auffassung nicht einschlägig. Aber wie gesagt, das sind Auslegungsfragen, schwierige Auslegungsfragen und ich gebe gerne zu, der Wortlaut der Norm lässt hier unterschiedliche Auslegungen offen.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Vielen Dank. Frau Kollegin Ulla Jelpke

Abg. **Ulla Jelpke**: Ich möchte ganz gerne noch mal nachfragen, wie Sie die automatisierten Zugriffe der Sicherheitsdienste auf die Vereinsregister beurteilen. Es gibt ja beim Bundesverwaltungsgericht etwa 16 000 Vereine, die dort registriert sind und wie ich mir das vorstellen muss, was eigentlich in Zukunft dort statt finden kann bzw. wie das wohl kontrollierbar ist. Ebenso wird es ja sein mit dem Ausländerzentralregister, wo ebenfalls so was wie eine automatisierte Abfrage möglich ist durch die Sicherheitsdienste und das Ausländerzentralregister. Da haben wir ja jetzt schon das Problem, dass nicht wenige Bürgerrechtsorganisationen oder Sachverständige auch dieses als verfassungswidrig bezeichnen. Jetzt sollte es ja zunächst eine Eintragung geben, dass die Religionszugehörigkeit abgefragt werden soll, das soll jetzt auf der Grundlage von Freiwilligkeit entstehen, also meine Frage: Wie bewerten die Sachverständigen, ich nenne jetzt keine Personen, ich denke, Sie können einfach sagen, wer sich fachkundig dazu äußern kann, dass jetzt, dass also wie gesagt freiwillig die Religionszugehörigkeit abgefragt wird, ist das rechtsstaatlich bzw. verfassungsgerecht? Dann habe ich doch noch mal eine Nachfrage, was die Vereinsverbote angeht. Es gibt ja die bekannten Gründe, aber ich würde ganz gerne noch mal aus der Begründung heraus zitieren, die ja besonders den Präventionszweck hier hervorstreicht oder rausstreicht, dass es in der Begründung heißt, den Sicherheitsbehörden wird mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit gegeben, problematischen Entwicklungen von Ausländervereinen bereits in einem frühen Entwicklungsstadium entgegen treten zu können. Meine Frage hier an die Sachverständigen: Was heißt hier problematisch? Ist es wirklich ein Rechtsstandpunkt, dass man bereits aufgrund einer problematischen Entwicklung einen Verein verbieten kann? Es heißt dann weiter in der Begründung, ich zitiere: „Die Beeinträchtigung oder Gefährdung der politischen Willensbildung“ kann also ein Grund sein. Wie weitgehend muss ich mir vorstellen diese Begründung, welche Vereine könnten das also gegenwärtig sein? Wie weitgehend ist das mit dem Verfassungsrecht oder Grundrecht vereinbar, dass, ich sag mal, so willkürliche Gründe, wie ich sie hier verstehe, da benutzt werden könnten, um Ausländervereine zu verbieten? Und nicht zuletzt muss man hier auch die Frage stellen, wer bestimmt eigentlich, was problematisch ist in Zukunft bzw. wenn es darum geht, wenn es beispielsweise mit den Zielen der Bundesrepublik Deutschland nicht überein geht oder überein kommt? Wer bestimmt eigentlich in Zukunft, wer welche rechtlichen Voraussetzung bzw. welche Einschätzung von bestimmten Ländern oder Sympathien, die einzelne Vereine haben, dass das zu einem Verbot führen könnte? Welche Meinung vertreten sie dort?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: So, das ging jetzt noch mal an die, die sich berufen fühlen. Herr Prof. Dr. Martin Kutscha.

Prof. Dr. Martin Kutscha: Ich fange gleich bei der letzten Frage an. Die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 GG ist zwar eigentlich nur ein Bürgerrecht, d.h., es steht eigentlich nach dem Wortlaut nur deutschen Staatsangehörigen zu, aber der

Gedanke, der dahinter steckt, ist sehr alt. Es ist ein sehr umstrittenes Grundrecht gewesen, unabhängig von staatlicher Bevormundung und Kontrolle sich zusammen schließen zu können. Die Geschichte geht eigentlich zurück bis zum Hambacher Fest, bis zur Nationalversammlung 1848 - praktisch ein sehr altes und sehr wichtiges Grundrecht. Und das Prinzip besteht eben gerade darin, dass der Staat eben nicht ohne Weiteres die Ziele kontrollieren sollte, sondern nur, und jetzt komme ich zurück auf das Grundgesetz, nur anhand ganz bestimmter konkreter Kriterien. Und da haben wir genau das Problem, dass, wenn man das zu weit ausdehnt und zu unbestimmte Rechtsbegriffe in das Vereinsgesetz hineinschreibt, dass dann eben doch wieder so eine Art staatliche Bevormundung des politischen Vereinswesens stattfindet. Das Problem ist dabei, dass eben möglicherweise eine Vermengung stattfindet zwischen terroristischer Betätigung, die natürlich unterbunden werden muss, das ist gar keine Frage und dem, was je nach politischem Standpunkt als extremistisch betrachtet wird. Da haben wir das Problem, dieser schillernde Begriff Extremismus kann dann dazu führen, dass eben gerade Vereinigungen die, ich sage mal, vielleicht links sind oder wie auch immer sonst, eben möglicherweise auf die Weise unterbunden werden. Das ist das Problem dabei, dass damit im Grunde ein solches Grundrecht konturlos und uferlos eingeschränkt werden kann. Die zweite oder die erste Frage ist eigentlich datenschutzrechtlich: Was bedeutet der automatische Zugriff? Er bedeutet, dass die Stelle, bei der angefragt wird, keine eigenständige Prüfung mehr vorzunehmen braucht, anders als beim Einzelfallersuchen, wo praktisch immer geprüft wird, das nach den jeweiligen Gesetzen zulässig ist, oder ob nicht. Automatisierter Zugriff heißt im Grunde nichts anderes als grenzenloser Zugriff auf beliebige Daten, ohne dass die speichernde Stelle dann die Möglichkeit hat, das zu kontrollieren. Und dann haben wir praktisch einen Datenverbund. Und das ist das Gefährliche dabei, das dann eben vielerlei Daten gespeichert werden, die beliebig handhabbar und abrufbar werden.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Ja, Herr Dr. Reinhard Marx

Dr. Reinhard Marx: Es ist nicht so, dass das Vereinigungsrecht von Ausländern generell im Belieben des Gesetzgebers steht. Ich habe vorhin schon gesagt, dass es völkerrechtliche Schranken nach Art. 9 bis 11 EMRK und Art. 22 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gibt und die Instanzen, die diese Verträge auslegen, davon ausgehen, dass ein Vereinsverbot nur ultima ratio sein soll. Ich möchte wiederholen, auch wenn Herr Dieter Wiefelspütz mit dem Kopf schüttelt, ich finde, dass der Gesetzeswortlaut, wie er hier in § 14 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 Vereinsgesetz im Zusammenhang mit der Begründung gesehen werden muss. In der Begründung wird z. B. schon als Verbotgrund die Ablehnung der Integration bezeichnet. Ein weiterer Grund ist der Einsatz für eine theokratische Staatsform, auch gewaltfrei. Es gibt 17 oder 18 Staaten auf der Welt, die sich in der Verfassung zu einer theokratischen Staatsform bekennen. Hier wird mit Sanktionen auf ein Problem reagiert, das man im offenen Diskurs lösen muss, nämlich die Integration

hier langjährig lebender Ausländer, denen bislang die Integration nicht vollständig gewährt und sogar jahrelang verweigert worden ist. Erst jetzt mit dem Zuwanderergesetzentwurf sagt man, wir sind kein Einwanderungsland mehr. Bisher hat man das nicht gesagt. Und jetzt wird gleich mit dem Verbot gedroht. Diese Gefahr folgt nicht aus dem Gesetzeswortlaut selbst. Sie ergibt sich aber aus der Begründung. Die ist sehr weit gehend. Daher meine ich, müsste der Wortlaut enger gefasst werden. Man muss Vereinigung verbieten, die hier mit Gewalt gegen Ausländer vorgehen, die das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen untereinander gewaltsam stören, beeinträchtigen und gefährden. Es besteht sicherlich ein legitimes Interesse, diese Vereine zu verbieten. Aber abseitsstehende Gruppen, die muss man durch den gesellschaftlichen Diskurs integrieren.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Danke, Dr. Till Müller-Heidelberg

Dr. Till Müller-Heidelberg: Ich wollte zu Ihrer Frage, Frau Ulla Jelpke, Religionszugehörigkeit im Ausländerzentralregister antworten. Die Freiwilligkeit, die im Gesetzentwurf drin steht, das hat schon einer meiner Vorredner gesagt, wird ja so freiwillig nicht sein, denn wer wird wagen zu sagen, ich entscheide freiwillig, dass ich keine Angaben mache. Also letztlich ist ein mittelbarer Druck gegeben, und dann stellt sich die zweite Frage. Warum soll es denn aufgenommen werden? Es soll ja, welche Konsequenzen auch immer haben. Welche weis ich nicht, vielleicht weis es der Gesetzesverfasser, aber jedenfalls irgendwelche Konsequenzen. Sonst sollte man es lassen. Und das ist verfassungswidrig; denn an die Religionszugehörigkeit dürfen eben weder Vorteile noch Nachteile nach Art. 3 Abs. 3 GG angeknüpft werden. Also, wenn ich es aufnehme und wenn es Konsequenzen hat, dann ist es deshalb meines Erachtens verfassungswidrig.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Herr Prof. Dr. Christoph Gusy noch dazu

Prof. Dr. Christoph Gusy: Frau Ulla Jelpke zum Vereinsverbot, das Sie explizit ansprechen, muss man ja unterscheiden zwischen der gesetzlichen Begründung einerseits und dem Gesetzestext andererseits. Gelten tut aber nur der Gesetzestext und der enthält klare und juristisch klar fassbare, hinreichend bestimmte Formulierungen. Die Begründung enthält natürlich manche Absichtsbekundung oder auch manchen frommen Spruch, der aber in dieser Form so nicht gilt, insoweit also macht die Passage der Begründung, die Sie vorgelesen haben, die Sache zwar nicht klarer, aber in soweit auch nicht schlimmer. Nun noch ein ganz kleiner anderer Punkt. Sie sprachen von dem unmittelbaren Zugriff der Sicherheitsbehörden auf das Ausländerzentralregister und ob das ein Problem sei. Ich will Ihnen nicht verschweigen. Ich habe erst aus diesem Entwurf erfahren, dass Sie das noch nicht haben. Ich war ganz überrascht. Ich hatte das angenommen, das sei schon längst geltendes Recht.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Prof. Dr. Hansjürgen Garstka.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka : Das ist doch wieder ein Punkt des Verschwimmens zwischen Nachrichtendiensten auf der einen Seite und der Exekutive auf der anderen Seite. Das hat Herr Prof. Dr. Martin Kutscha ja schon angesprochen. In dem Moment, in dem ich einen Informationsverbund, zwischen Nachrichtendiensten und dem Ausländerzentralregister, das ja nicht nur von den Ausländerbehörden, sondern auch von der Polizei gespeist wird etwa Fahndungsersuchen und dergleichen herstelle, bin ich wieder in einem Grenzbereich, der meines Erachtens so nicht akzeptabel ist. Über Jahre hinweg haben die Nachrichtendienste Zugriffsmöglichkeiten aufs Ausländerzentralregister, sie hatten genügt. Ich hab nicht eine einzige Stellungnahme gelesen, in den Jahren, in denen dieses Register existiert, dass die Nachrichtendienste mehr haben wollten. Sondern auch das ist ein Problem, das offensichtlich jetzt plötzlich erkannt wird, das könnte alles einfacher sein und schneller sein, also verschaffen wir uns diesen unmittelbaren Onlinezugriff. Ich halte das nicht für erforderlich und wie gesagt ein Weg in die falsche Richtung.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Ja, vielen Dank. Dann war der Kollege Hans-Christian Ströbele der nächste.

Abg. **Hans-Christian Ströbele**: Eine Frage an Prof. Dr. Christoph Gusy, und zwar noch mal im Anschluss an das, was hier schon länger ausgeführt worden ist, zum § 51 Abs. 3. Wenn ich Sie richtig verstehe, halten Sie den für verfassungsrechtlich problematisch oder möglicherweise verfassungswidrig, weil er im Gegensatz zu dem steht, dass in solchen Fällen eigentlich das Folterverbot und die anderen Menschenrechte entgegenstehen, das eine Abschiebung ist. Wenn Sie das für den § 51 Abs. 3 sagen in der Fassung sowohl wie er im Gesetz steht, also in dem Zusatz, wie er hier dazu kommt, sagen Sie, das kann auch für das Asylverfahrensgesetz gelten, wo in § 30 Abs. 4 steht, ein Asylantrag ist ferner als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes vorliegen. D.h. hier wird ziemlich drastisch, also unabhängig von dem Vorliegen von Fluchtgründen, von Asylgründen gesagt, der ist unzulässig, weil evtl. diese Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 vorliegen. Die zweite Frage ist an den Kollegen Dr. Reinhard Marx: In § 64 a steht was darüber, was die Auslandsvertretungen machen dürfen mit den Informationen, die sie bekommen von dem Visumsantragsteller oder -antragstellerin, dass sie die weitergeben dürfen an die Nachrichtendienste, auch wenn das zur Feststellung von Versagungsgründen dient. Andererseits steht in dem § 66 Abs. 2 desselben Gesetzes drin, dass abschlägige Entscheidungen bei Visumantragstellung nicht begründet werden müssen. Wie sehen Sie das, wie sehen Sie die Relation dazu? Der Antragsteller wird eigentlich nie etwas davon erfahren, ob die Nachrichtendienste was geliefert haben, was die Nachrichtendienste geliefert haben oder was der Grund eigentlich gewesen

ist für die Ablehnung seines Visumantrags, und ist das nicht auch eine ganz erhebliche Verkürzung der rechtlichen Abwehrmöglichkeiten? Die dritte Frage richtet sich an Prof. Dr. Hansjürgen Garstka. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gibt es, und Sie haben das auch bestätigt, das gibt es natürlich auch für Bürger nicht deutscher Staatsbürgerschaft, grundsätzlich. Nun wird immer wieder argumentiert, dass man sagt, das sind Leute, die noch nicht solange in Deutschland leben, sondern meinetwegen überhaupt erst reinkommen wollen nach Deutschland. Da ist dieses Grundrecht nicht von der Relevanz, dass man etwa bei der Weitergabe von Daten nicht Sachen machen dürfte bei so einer Person, anders als bei einem, der hier schon lange lebt oder bei einem, der die deutsche Staatsbürgerschaft hat. Teilen Sie diese Argumentation, dass es darauf ankommen kann, also es würde sich auch ganz konkret jetzt wieder auf solche Informationen beziehen, die etwa von den Nachrichtendiensten oder hier von den Auslandsvertretungen an die Nachrichtendienste gegeben werden oder von den Asylstellen vom Bundesamt für die Anerkennung Asylverfahren, die dann weitergegeben werden an die Nachrichtendienste? Kann man in dieser Weise argumentieren und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dann etwas tiefer hängen und bei Seite schieben?

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Christoph Gusy

Prof. Dr. Christoph Gusy: In Ihrer Frage an mich haben Sie zwei Dinge mit einander gleich gesetzt, die nach unserer Rechtsordnung zu meinem Bedauern, ich betone das nicht mehr, gleich zu setzen sind, nämlich einerseits das Asylrecht und andererseits der Schutzaufenthalt. Ursprünglich war ja die Konzeption des Grundgesetzes wohl so, dass ins Ausland abgeschoben werden sollte, wer das Asyl kriegen sollte, aber dieses Konzept ist seit 15 Jahren durch eine ganz starke Zahl von Differenzierungen durchbrochen worden. Ich bedauere das, und halte das für eine rechtsstaatlich unerfreuliche Entwicklung. Wenn also hier der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, heißt das ja noch keineswegs, dass es dann überhaupt gar keinen Schutz gibt, sondern es kann dann geben einen Aufenthaltsschutz auf einem rechtlich niederen Status. Das ist aber immer noch ein Aufenthaltsschutz und insoweit ist dagegen verfassungsrechtlich nichts einzuwenden, immer vor dem Boden der vorherrschenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass man sagt, in diesen Fällen gibt es kein Asylschutz, sondern nur einen anderen niedergehängten Aufenthaltsschutz. Insoweit sagen wir mal so, stellt sich das Problem angesichts der asyl- und ausländerrechtlichen Realität heute nicht mehr. Ich kann nur sagen, das ist die Entwicklung wie sie in den letzten 15 Jahren eingetreten ist und den geltenden Gesetzen als zugrunde liegt. Aber ein Verstoß gegen völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Normen ergibt sich daraus nicht.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Danke schön! Dr. Reinhard Marx.

Dr. Reinhard Marx: Zu der Frage von Herrn Hans-Christian Ströbele zu § 64a AuslG, Sie weisen auf das Visumverfahren und § 66 des geltenden Ausländergesetzes hin. Das sehe ich nicht als Problem, da auf Grund einer Gegenvorstellung, die Gründe für die Visumsversagung mitgeteilt werden. Es handelt sich dabei um einen nicht rechtsförmigen Rechtsbehelf. Nach Kenntnisnahme der Begründung können sie Klage erheben und bekommen so Akteneinsicht. Also das ist meiner Meinung nach in der Praxis nicht das gravierende Problem. Es muss in solchen Fällen sowieso geklagt werden. Und wenn ich klage, bekomme ich Akteneinsicht. Das Problem besteht vielmehr darin, dass die Verfassungsschutzakte zugänglich ist. Der Rechtsanwalt hat ferner Zugriff auf die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes. Der Richter entscheidet, welche Erkenntnisse weiter gegeben werden. Das ist das Problem. Es geht hier nicht um Touristen, sondern um Ehegatten seit langem hier lebenden Ausländern bzw. Deutschen, die an sich einen Rechtsanspruch auf Einreise haben. Im Falle der Visumsversagung klagen diese ohnehin. Das Problem in der Praxis mit § 66 AuslG betrifft insbesondere Touristen, die eine Versagung ohne Begründung erhalten und kein langjähriges Gerichtsverfahren anstrengen wollen. Das Problem hier sind die gravierenden „grundrechtlichen“ Interessen der hier lebenden Angehörigen, die einen Rechtsanspruch auf Einreise an ihre Ehegatten vermitteln und denen auch unter dem weiten Begriff der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung dieser Anspruch versagt wird.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim):** Ja vielen Dank. Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Meine Antwort ist ganz klar. Für die Zulässigkeit des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung kann es nicht darauf ankommen, wie lange ein Ausländer hier war und ob er noch draußen ist oder drinnen, sondern ich denke, es ergibt sich ganz klar aus der Verfassungsrechtsprechung: Einschränkungen dieses Grundrechts sind nur möglich, in Bezugnahme zur Aufgabenstellung. Das was für die Aufgabe der Ausländerbehörden, der ausländischen Vertretung und was immer da eingebunden ist, erforderlich ist, das ist zulässig in einem verhältnismäßigen Umfang. Und da halte ich die Dauer des Aufenthaltes für ein völlig ungeeignetes Kriterium unterschiedliche Eingriffstiefe vorzunehmen. Das muss sich ausschließlich auf die eine Aufgabe beziehen, auf sonst nichts.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim):** Ja, ganz herzlichen Dank. Herr Kollege Dr. Max Stadler.

Abg. **Dr. Max Stadler:** Eine Frage noch an Prof. Dr. Hansjürgen Garstka. In § 64 a Ausländergesetz verbirgt sich ja auch eine Neuerung, zu der ich gerne noch eine

Bewertung von Ihnen hätte. Nämlich künftig können bei Visumsverfahren die Einlader, die einladenden Personen, vom Bundesnachrichtendienst, Verfassungsschutz und MAD überprüft werden.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Bitte.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka: Ich persönlich halte das einfach für viel zu weitgehend und für unverhältnismäßig, dass die Einlader hier miteinbezogen werden auf diese Weise. Das ist meine Aussage dazu. Ich weiß nicht, ob der Bundesbeauftragte hierzu eine Position vertreten hat?

RD Heinz Jörg Beckmann: Ich kann mich da anschließen. Wir hatten dazu nichts gesagt. Es geht darum, dass eben eine normative Regelung erforderlich ist, das sei noch mal deutlich gesagt.

Vorsitzende Abg. **Ute Vogt (Pforzheim)**: Ja dann habe ich jetzt keine weiteren Fragen. Ich darf mich ganz herzlich bedanken bei Ihnen, die Sie auch alle bis zum Ende dabei geblieben sind. Ich wünsche uns eine erfolgreiche Auswertung, die sicherlich in kurzer Zeit viel Arbeit verursachen wird, und Ihnen allen eine guten Nachhauseweg und ein schönes Wochenende. Danke schön!

Ende der Anhörung 18.50 Uhr